Studientext Nr. 20
Stand 2026

Rentenrechtliche Zeiten

Rolf Begert

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau sowie den Einsatz vieler Beispiele und Übungen sind die Studientexte ein wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung Nummer x, Titel, Autor, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhalt

1. Überblick über die rentenrechtlichen Zeiten 6
1.1 Beitragszeiten 7
1.1.1 Pflichtbeitragszeiten 12
1.1.2 Zeiten mit freiwilligen Beiträgen 15
1.1.3 Nach § 55 Absatz 1 Satz 3 SGB VI gelten ab dem 1.1.2002 auch solche Zeiten als Beitragszeiten, für die Entgeltpunkte im Rahmen des § 70 Absatz 3a SGB VI gutgeschrieben werden 16
1.1.4 Unterschied zwischen vollwertigen und beitragsgeminderten Zeiten und Beitragszeiten mit besonderer Kennzeichnung 16
1.2 Beitragsfreie Zeiten 19
1.2.1 Ersatzzeiten 20
1.2.2 Anrechnungszeiten 21
1.2.3 Zurechnungszeit 24
1.3 Berücksichtigungszeiten 24
2. Ersatzzeiten 26
2.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Ersatzzeiten 26
2.2 Ersatzzeittatbestände 28
2.2.1 Militärischer oder militärähnlicher Dienst, Kriegsgefangenschaft und Minenräumdienst, § 250 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI 28
2.2.2 Zeiten der Internierung und Verschleppung, § 250 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI 29
2.2.3 Zeiten der Rückkehrverhinderung oder des Festgehaltenwerdens, § 250 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI 30
2.2.4 Verfolgungszeiten, § 250 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI 30
2.2.5 Zeiten des Gewahrsams, § 250 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI 31
2.2.6 Zeiten des Freiheitsentzuges im Beitrittsgebiet, § 250 Absatz 1 Nummer 5a SGB VI 31
2.2.7 Zeiten der Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung und Flucht, § 250 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI 32
2.3 Anschlussersatzzeiten 33
2.3.1 Voraussetzungen 33
2.3.2 Besonderheiten bei Ersatzzeiten nach § 250 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI 35
2.3.3 Besonderheiten bei Handwerksleuten 35
3. Anrechnungszeiten - allgemeine Voraussetzungen 36
3.1 Übersicht über die allgemeinen Voraussetzungen 36
3.2 Zu den Voraussetzungen im Einzelnen 42
3.2.1 Unterbrechung der versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bzw. des versicherten Wehr- oder Zivildienstes oder durch ein versichertes Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG), § 58 Absatz 2 Satz 1 SGB VI 42
3.2.2 Mindestdauer der Anrechnungszeit 49
3.2.3 Ausschluss der Anrechnung 51
4. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Leistungen zur Teilhabe 52
4.1 Begriffsbestimmungen 52
4.2 Besonderheiten in den verschiedenen Anerkennungszeiträumen 53

4.3 Sonderregelung für Selbständige und Handwerksleute 58
4.4 Nachweis 58

5. Krankheitszeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr 60

6. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft 61
6.1 Anrechnungsvoraussetzungen 61
6.2 Zeitlicher Umfang der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz 62
6.3 Sonderregelung für das Beitrittsgebiet 63
6.4 Sonderregelungen für Selbständige, Handwerksleute und Beschäftigte mit kirchenrechtlichen Versorgungsanwartschaften 64
6.5 Nachweis 64

7. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten der Arbeitslosigkeit 66
7.1 Begriffsbestimmungen 66
7.2 Besonderheiten in den verschiedenen Anerkennungszeiträumen 68
7.2.2 Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug 74
7.2.3 Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2022 75
7.2.4 Zeiten des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II ab dem 1.1.2023 75
7.3 Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Selbständigen 76
7.4 Zeiten der Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet nach dem 8.5.1945 76
7.5 Nachweis 78

8. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten der Ausbildungssuche mit Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt 93

9. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten der schulischen Ausbildung 94
9.1 Übersicht 94
9.2 Begriffsbestimmungen 95
9.2.1 Schulausbildung 95
9.2.2 Fachschulausbildung 96
9.2.3 Hochschulausbildung 97
9.2.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme 98
9.3 Unterbrechung der Ausbildung 98
9.4 Übergangszeiten zwischen Ausbildungen 98
9.5 Zeitliche Begrenzung der Ausbildungsdauer 100
9.6 Nachweis 101
9.7 Besonderheiten bei schulischer Ausbildung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit 101

10. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten des Rentenbezuges 110
10.1 Bezug einer Rente mit Zurechnungszeit, § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI 110
10.2 Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Erziehungsrente ohne Zurechnungszeit, § 252 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI 112
10.3 Zeiten des Rentenbezuges mit Wegfall vor dem 1.1.1957, § 252

Absatz 1 Nummer 5 SGB VI 112
10.4 Zeiten des Rentenbezuges im Beitrittsgebiet, § 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI 113

11. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände - Besonderheiten 114
11.1 Lehrzeiten, Zeiten des Schlechtwettergeldbezuges, Arbeitsausfalltage im Beitrittsgebiet, Zeiten im Herkunftsgebiet 114
11.1.1 Nicht versicherungspflichtige oder versicherungsfreie Lehrzeit (§ 252 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI) 114
11.1.2 Zeiten des Schlechtwettergeldbezuges, § 252 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI 115
11.1.3 Arbeitsausfalltage im Beitrittsgebiet, § 252a Absatz 2 SGB VI 115
11.1.4 Anrechnungszeiten in den Herkunftsgebieten nach dem Fremdrentengesetz 116
11.2 Pauschale Anrechnungszeit, § 253 SGB VI 116
11.2.1 Berechnung der pauschalen Anrechnungszeit 117
11.2.2 Möglichkeit der Nachversicherung 118
11.2.3 Aufteilung der pauschalen Anrechnungszeit 118

12. Zurechnungszeit 119
12.1 Beginn der Zurechnungszeit 119
12.2 Ende der Zurechnungszeit bis zum 31.12.2018 120
12.2.1 Ende der Zurechnungszeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2030 121
12.2.2 Ende der Zurechnungszeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2030 Besonderheit bei Hinterbliebenenrenten 123
12.2.3 Ende der Zurechnungszeit ab dem 1.1.2031 123
12.3 Ermittlung des zeitlichen Umfangs 124
12.3.1 Rentenbeginn vor dem 1.1.2004 124
12.3.2 Rentenbeginn vom 1.1.2004 bis zum 30.6.2014 128
12.3.3 Rentenbeginn vom 1.7.2014 bis zum 31.12.2017 128
12.3.4 Rentenbeginn vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 128
12.3.5 Rentenbeginn vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 128
12.3.6 Rentenbeginn vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2030 128
12.3.7 Rentenbeginn ab dem 1.1.2031 130
12.4 Weitere Rentenansprüche vor Vollendung des 60. Lebensjahres 131

13. Berücksichtigungszeiten 132
13.1 Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung 133
13.1.1 Anrechnungsvoraussetzungen 133
13.1.2 Umfang der Anrechnung 134
13.1.3 Zuordnung bei gemeinsamer Erziehung 135
13.2 Berücksichtigungszeiten wegen Pflege 138
13.3 Berücksichtigungszeiten bei Selbständigen 139

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG 140

Abbildungsverzeichnis 146

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe 148

Impressum 150

1. Überblick über die rentenrechtlichen Zeiten

LERNZIEL:

- Sie können den Begriff der rentenrechtlichen Zeiten definieren und zwischen den einzelnen Arten der rentenrechtlichen Zeiten unterscheiden.

Der Begriff der rentenrechtlichen Zeiten ist in § 54 SGB VI definiert und umschreibt als Sammelbegriff die einzelnen Arten der im Leistungsrecht zu berücksichtigenden Zeiten.
Rentenrechtliche Zeiten sind nach § 54 Absatz 1 SGB VI:
Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten.

Abbildung 1: Übersicht Rentenrechtliche Zeiten

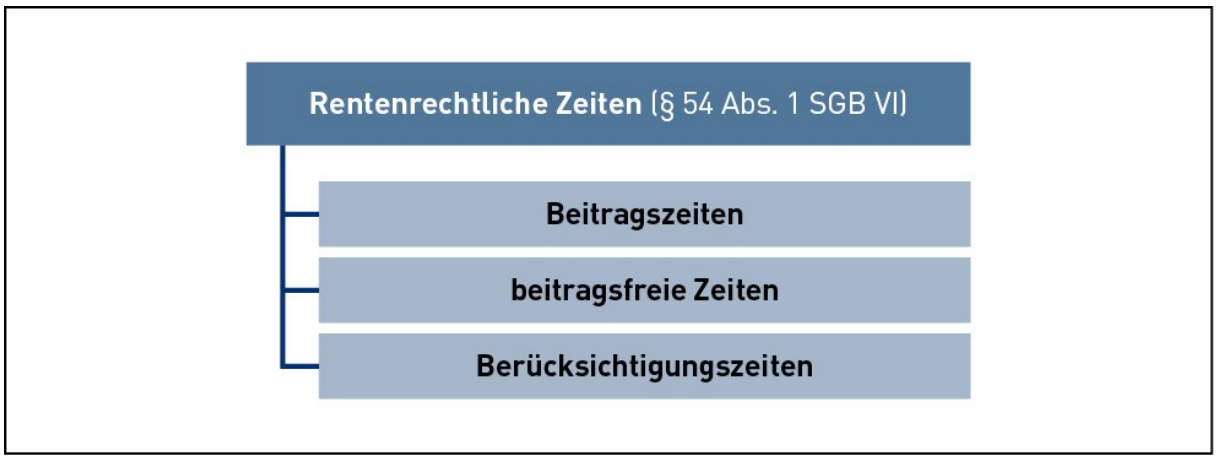

Kalendermonatsprinzip

Die kleinste Zeiteinheit für die Anrechnung einer rentenrechtlichen Zeit ist der Kalendermonat. Kalendermonate, die nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sind, zählen nach § 122 Absatz 1 SGB VI als volle Monate. So können zum Beispiel durch die in der Arbeiterrentenversicherung bis zum 28.6.1942 (Pflichtbeiträge) bzw. bis zum 28.2.1957 (freiwillige Beiträge) gezahlten Wochenbeiträge, die in zwei Monate (Ende Vormonat, Beginn nächster Monat) hineinragen, zwei volle Kalendermonate belegt werden.

Auswirkungen der rentenrechtlichen Zeiten

Die rentenrechtlichen Zeiten erfassen nicht nur unterschiedliche Lebenssachverhalte, sie haben auch unterschiedliche Auswirkungen. Während grundsätzlich jede dieser Zeiten Einfluss auf die Rentenberechnung und damit auf die Rentenhöhe haben kann (vergleiche Studientext Nummer 21 „Rentenberechnung"), ist bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zwischen den einzelnen Zeiten zu unterscheiden.

Bei der Prüfung der Wartezeit, das heißt der Mindestversicherungszeit (vergleiche Studientext Nummer 19 „Wartezeiten“), können nur bei der Wartezeit von 35 Jahren alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet werden. Diese Wartezeit von 35 Jahren ist für die Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 36, 236 SGB VI) sowie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236a SGB VI) erforderlich.
Für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b SGB VI) werden nur Pflichtbeiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, Ersatzzeiten, Berücksichtigungszeiten und gleichgestellte Zeiten nach § 51 Absatz 3a Nummer 3 Buchstabe a bis c und Nummer 4 SGB VI angerechnet.

Im Übrigen werden bei den Wartezeiten nur Beitragszeiten und aus dem Bereich der beitragsfreien Zeiten die Ersatzzeiten berücksichtigt
(§ 51 Absatz 1, 2 und 4 SGB VI bzw. § 244 Absatz 2 SGB VI).

Weitere Wartezeitmonate (§§ 52, 244a SGB VI) sind auch aus

- Versorgungsausgleich,
- Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern,
- geringfügiger Beschäftigung für Beschäftigte die nach § 6 Absatz 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind
- sowie bis zum 31.12.2012 aus versicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung möglich.

Dabei handelt es sich jedoch nicht um rentenrechtliche Zeiten im Sinne von
§ 54 SGB VI.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§§ 43, 240 SGB VI) können nur durch Zeiten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach § 55 Absatz 1 SGB VI und gleichgestellten Pflichtbeiträgen nach § 55 Absatz 2 SGB VI erfüllt werden. Bei der Rente für Bergleute müssen drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten vorliegen (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).

1.1 Beitragszeiten

Innerhalb der rentenrechtlichen Zeiten spielen die Beitragszeiten eine wichtige und zentrale Rolle. Sie sind der maßgebliche Faktor sowohl für den Rentenanspruch des einzelnen Versicherten als auch für die individuelle Rentenhöhe.

Beitragszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht oder nach früheren reichsgesetzlichen Vorschriften im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches wirksam Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind (§ 55 Absatz 1 Satz 1, § 247 Absatz 3 SGB VI). Also auch im Gebiet der ehemaligen DDR sowie in den ehemaligen deutschen Ostgebieten bis zum 8.5.1945. Die Folie 8 spiegelt hier nicht alle Zeiträume und Gebiete wider, sondern lediglich das Gebiet des deutschen Reiches bis 8.5.1945 sowie die eher praxisrelevanten Zeiten ab 1.10.1938. Die nach dem 8.5.1945 im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegten Beitragszeiten stehen den Beitragszeiten nach Bundesrecht grundsätzlich gleich (§ 248 Absatz 3 SGB VI). Das gilt auch für „saarländische“ bis zum 31.12.1956 und „Berliner“ Beiträge bis zum 31.8.1952.

Abbildung 2: Beitragszeiten nach Rechtsgrundlage und Beitragsart

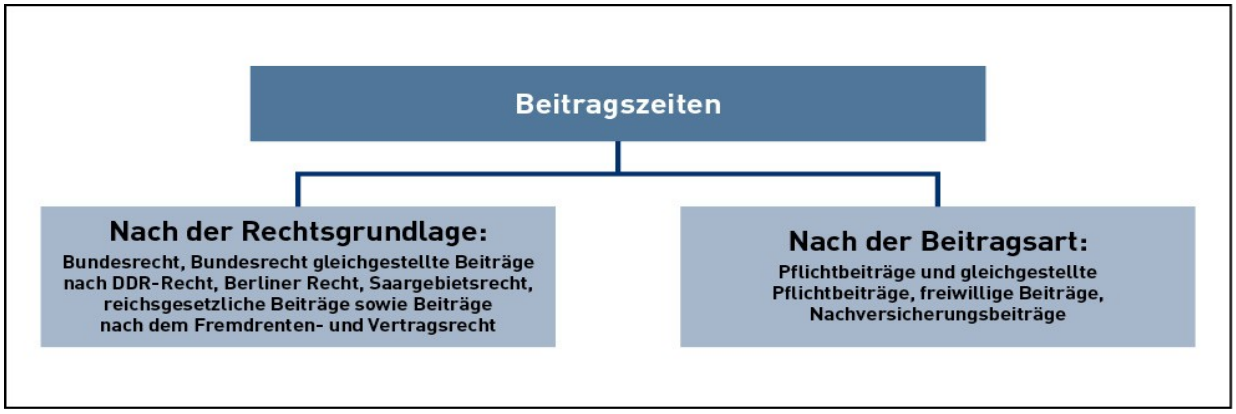

Abbildung 3: Die Beitragszeiten im Überblick

Beitragszeiten nach Bundesrecht		§§ 55 und 56 SGB VI
ab dem 9.5.1945 in den „alten“ Bundesländern ab dem 1.1.1992 in den „neuen“ Bundesländern	siehe Abbildung 4 siehe Abbildung 4	
Beitragszeiten, die denen nach Bundesrecht gleichgestellt sind		§ 248 SGB VI
• ab dem 9.5.1945 bis zum 31.12.1991 in der ehemaligen DDR • ab dem 9.5.1945 bis zum 31.12.1956 im Saarland • ab dem 1.7.1945 bis zum 31.8.1952 in Berlin	siehe Abbildung 5 siehe Abbildung 5 siehe Abbildung 6	
Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG)	siehe Abbildung 7	§§ 15 und 16 FRG
Überwiegend Beitragszeiten in den osteuropäischen Ländern, die unter anderem von Spätaussiedlern geltend gemacht werden können.		
Beitragszeiten nach Reichsrecht	siehe Abbildung 8	§ 247 Absatz 3 SGB VI
sind unter anderem entrichtete Beiträge • nach der Reichsversicherungsordnung • nach dem Angestelltenversicherungsgesetz • nach dem Reichsknappschaftsgesetz		
Europäische und außereuropäische Vertragszeiten	Siehe Abbildung 9	Verträge, über- oder zwischenstaatliches Recht

Abbildung 4: Beitragszeiten nach Bundesrecht

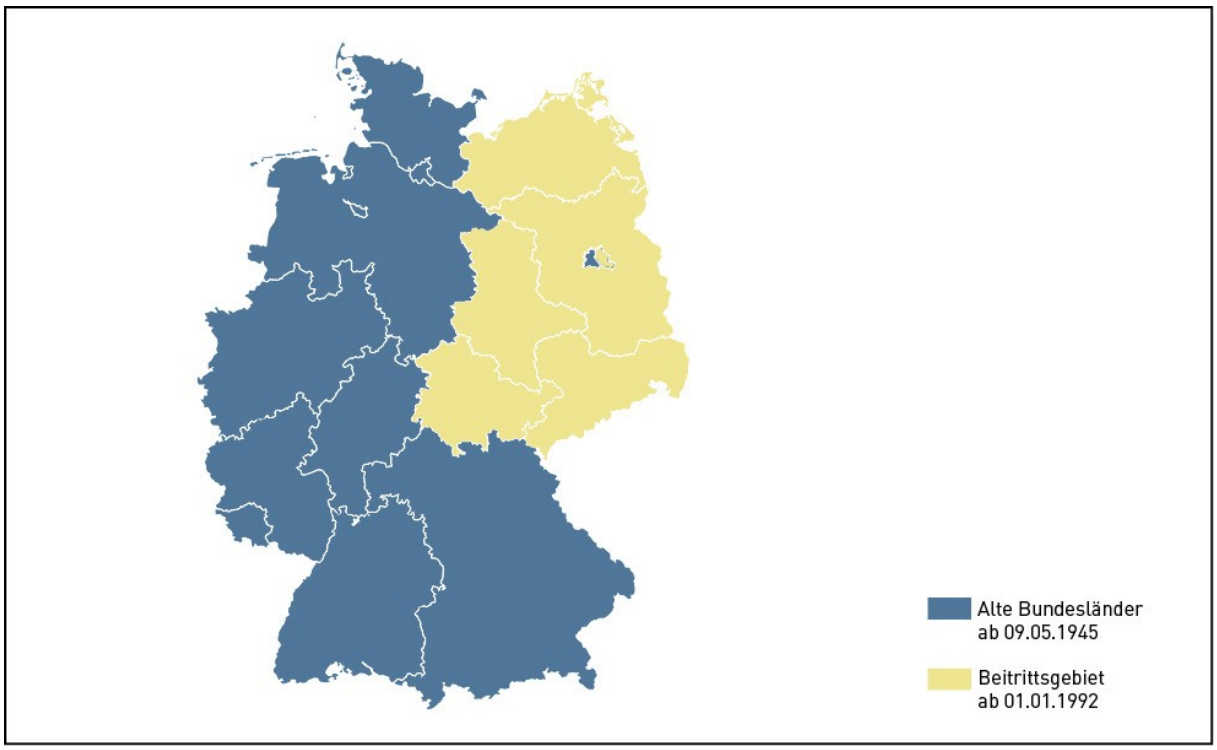

Abbildung 5: Den Bundesrechtsbeiträgen gleichgestellte Beitragszeiten

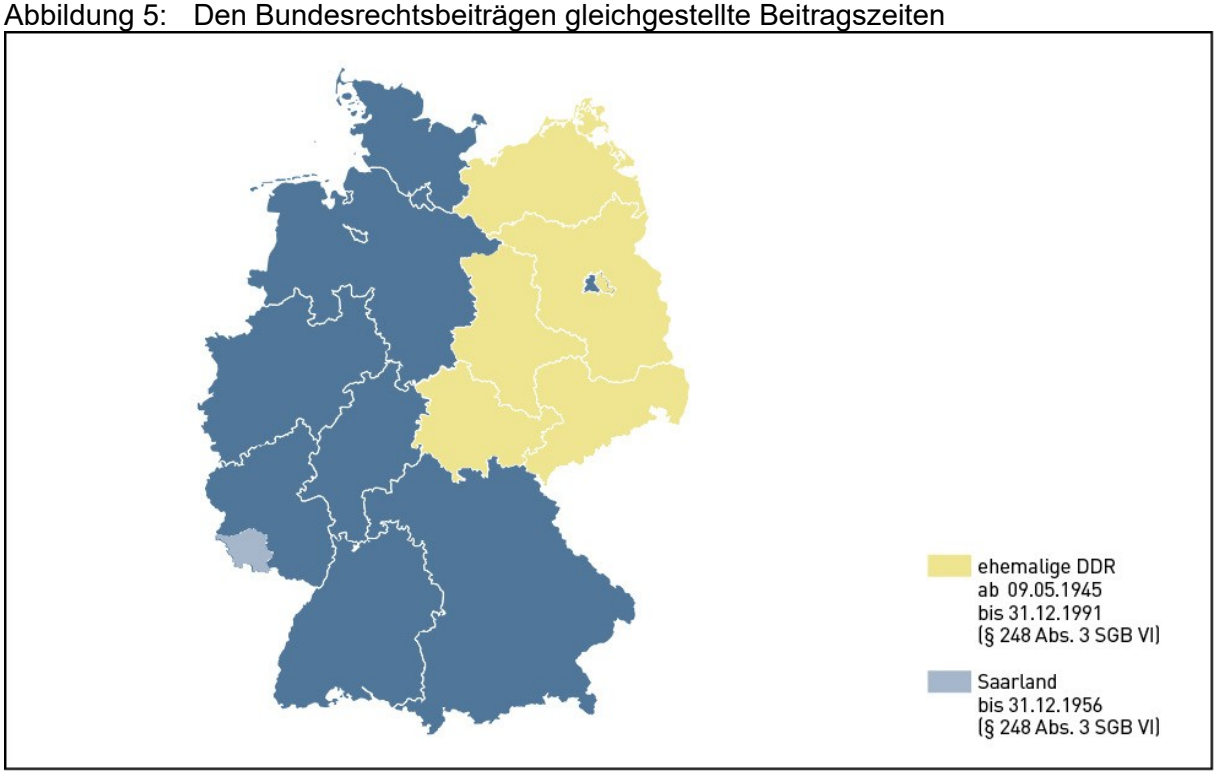

Abbildung 6: Weitere Bundesrechtsbeiträgen gleichgestellte Beitragszeiten

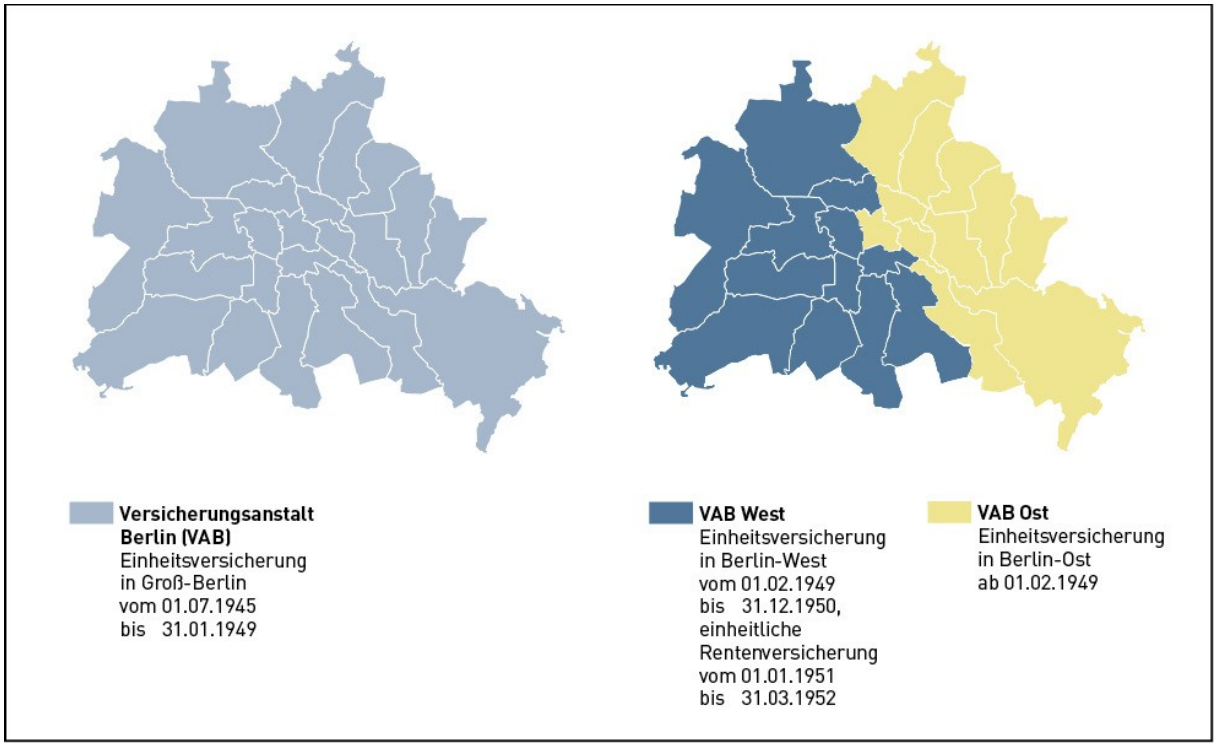

Abbildung 7: Von der Regelung des FRG hauptsächlich betroffene Länder

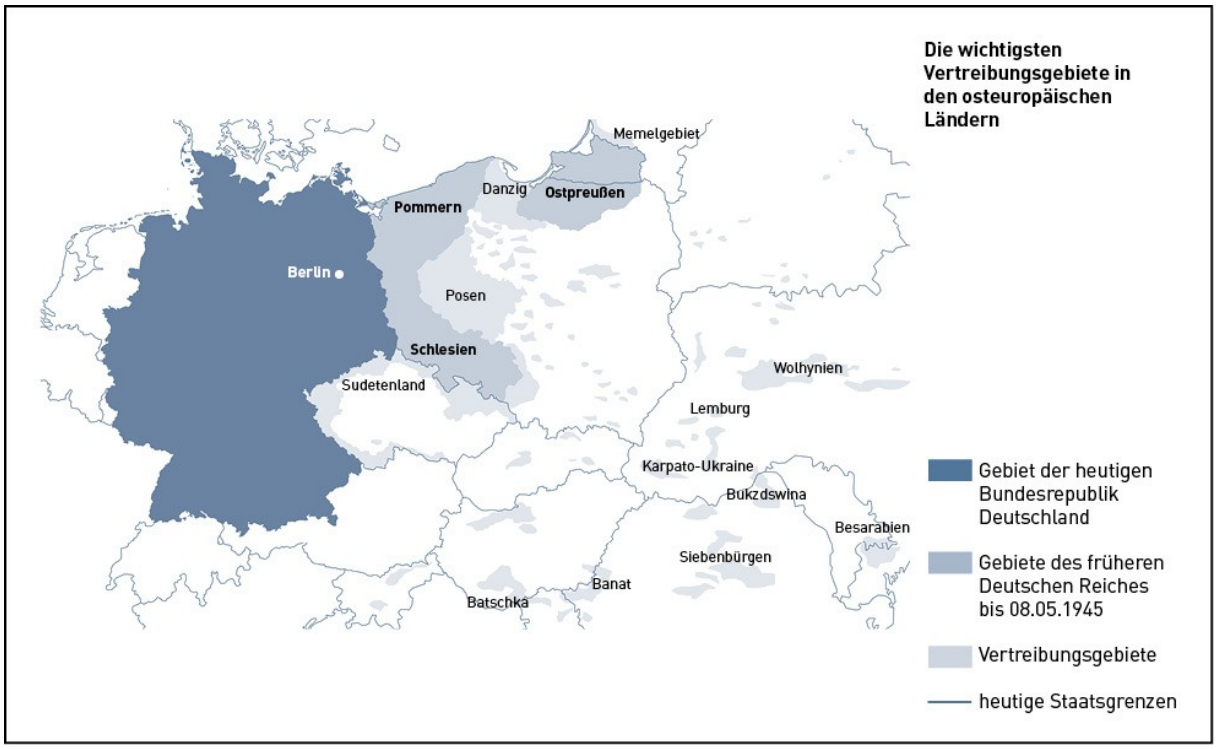

Abbildung 8: Östliche Geltungsbereiche der Reichsversicherungsgesetze

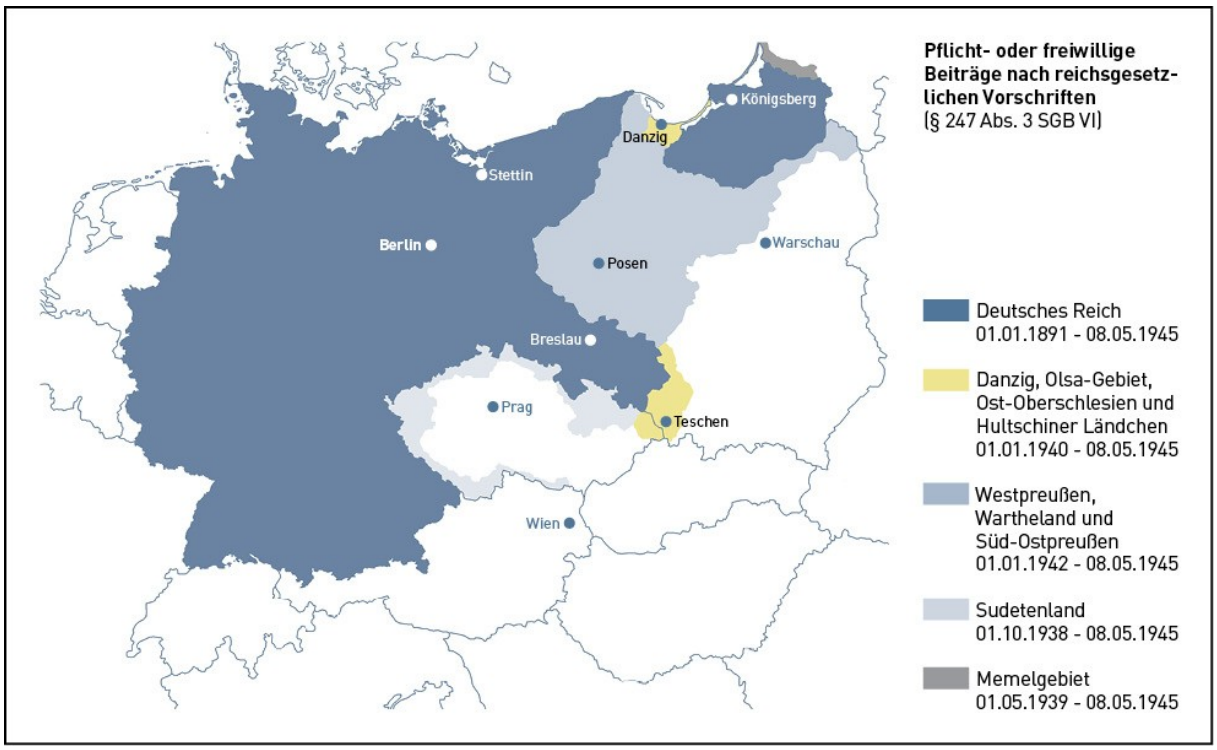

Abbildung 9: Zeiten innerhalb des Vertragsrechts

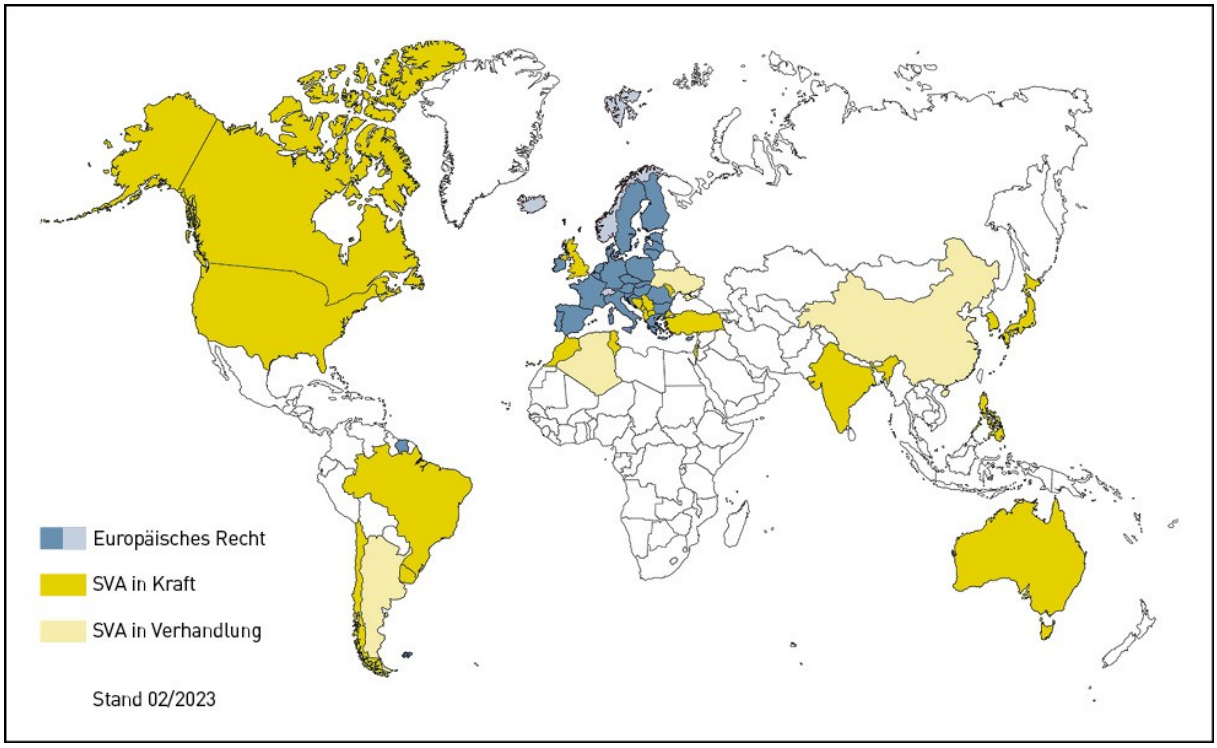

1.1.1 Pflichtbeitragszeiten

Zu den Pflichtbeitragszeiten gehören nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB VI Zeiten, für die wirksame Pflichtbeiträge gezahlt worden sind. Eine Beitragsentrichtung ist bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (Anlage 2 zum SGB VI) bzw. Beitragsbemessungsgrenze Ost – gültig bis 31.12.2024 (Anlage 2a zum SGB VI) möglich. Sie betragen im Jahr 2026 bundeseinheitlich:

Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung:	101.400,00 Euro
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung:	124.800,00 Euro

Zu den Pflichtbeitragszeiten im Einzelnen zählen:

Zeiten nach den §§ 1 - 4 SGB VI, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, wie zum Beispiel für

- eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit (§ 1 Satz 1 Nummer 1, § 2 SGB VI),
  vom 1.1.2003 bis zum 30.6.2009 zählten als Selbständige auch arbeitslose Existenzgründer (Ich-AG), die nach § 421l Absatz 1 SGB III einen Zuschuss vom Arbeitsamt erhielten (§ 2 Satz 1 Nummer 10 SGB VI), ab dem 1.7.2011 auch Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst

  Seit dem 1.1.2017 bleiben Bezieherinnen und Bezieher einer vorgezogenen Vollrente wegen Alters versicherungspflichtig. Versicherungsfreiheit tritt erst ein, wenn eine Vollrente wegen Alters ab Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wird.

  Beschäftigte und versicherungspflichtige Selbständige können durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Arbeitgeber bzw. dem Rentenversicherungsträger auf die Versicherungsfreiheit bei Bezug einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze verzichten.
- vom 1.1.2013 bis zum 30.9.2022 auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 450,00 EUR im Monat nicht überstieg, sofern keine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI vorlag.
  Ab dem 1.10.2022 auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne von § 8 Absatz 1a SGB IV im Monat nicht übersteigt, sofern keine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI vorliegt. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt ab dem 1.1.2026 monatlich 603,00 Euro (556,00 Euro bis zum 31.12.2025).
  Wird die Beschäftigung in einem gewerblichen Betrieb ausgeübt, zahlt der Arbeitnehmende einen Beitrag in Höhe der Differenz zwischen dem Beitrag vom Arbeitgeber (15 %) und dem allgemeinen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 18,6 % (bis zum 31.12.2017 = 18,7 %).
  In Privathaushalten zahlt der Arbeitnehmende einen höheren Beitrag und zwar in Höhe der Differenz zwischen dem Beitrag vom Arbeitgeber (5 %) und dem allgemeinen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 18,6 %
  (bis zum 31.12.2017 = 18,7 %).
  Liegt das Entgelt für die Beschäftigung unter 175,00 EUR (§ 163 Absatz 8 SGB VI), muss der Arbeitnehmende den Beitrag so „aufstocken“, dass der monatliche Beitrag zusammen mit dem vom Arbeitgeber im Jahr 2026 = 32,55 EUR (18,6 % aus 175,00 EUR) beträgt.
  Angenommen ein Arbeitnehmender in einem gewerblichen Betrieb erhält im Jahr 2026 monatlich 100,00 EUR, dann werden vom Arbeitgeber davon 15 % und vom Arbeitnehmenden 3,6 % gezahlt. Zusätzlich zahlt der Arbeitnehmende 18,6 % von 75,00 EUR. Der Beitragsanteil des Arbeitnehmenden beträgt insgesamt 17,55 EUR.

- Kindererziehungszeiten im Inland (§ 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI), gilt für Zeiten ab dem 1.6.1999
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen:
  Ab dem 1.1.2017 unterliegen Pflegepersonen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie einen oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen, wenn die pflegebedürftige Person Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung hat (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI),

  Vom 1.4.1995 bis zum 31.12.2016 unterlagen Pflegepersonen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie einen oder mehrere Pflegebedürftige nicht erwerbsmäßig aber wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegten und die pflegebedürftige Person Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung hatte
  (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI alte Fassung).

  Seit dem 1.1.2013 ist eine Zusammenrechnung mehrerer Pflegezeiten möglich.
- Wehr- oder Zivildienst, der aufgrund gesetzlicher Pflicht geleistet worden ist oder der ab dem 1.7.2011 mögliche freiwillige Wehrdienst sowie der ab dem 6.4.2021 mögliche freiwillige Wehrdienst im Heimatschutz „Dein Jahr für Deutschland“
  (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI),
- Möglicher früherer Beginn der Versicherungspflicht für Zeiten in der sich Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befinden:
  Hat sich ein Einsatzunfall während einer Zeit ereignet, in der Versicherungspflicht nach Nummer 2 vorlag **und**
  sind zwischen dem Einsatzunfall und der Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nicht mehr als sechs Wochen vergangen, gilt das Wehrdienstverhältnis besonderer Art als mit dem Tag nach Ende einer Versicherungspflicht nach Nummer 2 begonnen (§ 3 Satz 1 Nummer 2a SGB VI),
- Zeiten des Bezuges von Übergangsgebührnissen als ehemalige Soldaten
  (§ 3 Satz 1 Nummer 2b SGB VI),
- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, Verletztengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Krankengeld der Soldatenentschädigung, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Pflegeunterstützungsgeld von der sozialen/einer privaten Pflegeversicherung), wenn im letzten Jahr vor Beginn des Leistungsbezugs zuletzt Rentenversicherungspflicht bestanden hat (§ 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI),

- Zeiten des Bezugs von Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8, 8 a des Transplantationsgesetzes (TPG) erfolgten Spende, wenn im letzten Jahr vor Beginn des Leistungsbezugs zuletzt Rentenversicherungspflicht bestanden hat.
  (§ 3 Satz 1 Nummer 3a SGB VI in der Fassung ab dem 1.8.2012),

- Zeiten der geringfügig entlohnten Beschäftigung sind vom 1.4.1999 bis zum 31.12.2012 Beitragszeiten, wenn Arbeitnehmende auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hatten.

  Wenn Arbeitnehmende nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hatten bzw. seit dem 1.1.2013 sich nach § 6 Absatz 1b SGB VI von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, werden nur vom Arbeitgeber Beiträge in Höhe von 12 % bis zum 30.6.2006 und ab dem 1.7.2006 in Höhe von 15 % bzw. ab dem 1.4.2003 in Höhe von 5 % bei in Privathaushalten Beschäftigten an die Rentenkasse gezahlt.

Hinweis:
Daraus ergeben sich keine rentenrechtlichen Zeiten, sondern nur ein Zuschlag an Entgeltpunkten in der Rentenberechnung (§§ 76b Absatz 1 - 3, 264b SGB VI), sofern die berechtigte Person nicht unter § 76b Absatz 4 SGB VI fällt. Das sind zum Beispiel Personen, die eine Vollrente wegen Alters ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze oder eine Versorgung beziehen. Die versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung führt auch zu Monaten bei der Wartezeitberechnung (auf den Studientext 21 „Die Rentenberechnung“ und den Studientext 19 „Wartezeiten“ wird verwiesen).

Zeiten mit Pflichtbeiträgen, die

die Bundesagentur für Arbeit in der Zeit vom 1.7.1978 bis zum 31.12.1982 wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld gezahlt hat (§ 1227 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 RVO/§ 2 Absatz 1 Nummer 12 AVG), oder ein anderer Leistungsträger, beispielsweise die Krankenkasse, in dem Zeitraum vom 1.10.1974 bis zum 31.12.1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Beiträge zahlen musste (§ 247 Absatz 2 SGB VI), zum Beispiel nach vollen 12 Kalendermonaten Krankengeldbezug trat ab 13. Kalendermonat Versicherungspflicht ein (§ 1227 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Buchstabe a RVO/§ 2 Absatz 1 Nummer 10a Buchstabe a AVG).

Krankheitszeiten

Krankheitszeiten mit Leistungsbezug (Krankengeld oder Verletztengeld) in der Zeit vom 1.1.1984 bis zum 31.12.1991, in denen die Krankenkasse und die versicherte Person die Rentenversicherungsbeiträge für die Sozialleistungen gemeinsam getragen haben (§ 247 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), sind Pflichtbeiträge. Hat die versicherte Person die Beiträge allein getragen, handelt es sich nur um Beitragszeiten, § 247 Absatz 1 Satz 1 SGB VI.

Zu den Pflichtbeitragszeiten gehören ferner:

- Zeiten vom 1.6.1945 bis zum 30.6.1965, in denen Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren und grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeiten jedoch nicht erfolgte = Zeiten einer beruflichen Ausbildung (§ 247 Absatz 2a SGB VI).
- Zeiten in den neuen Bundesländern vom 9.5.1945 bis zum 31.12.1991, soweit sie nach § 248 SGB VI den Pflichtbeitragszeiten nach Bundesrecht gleichstehen. Daher gelten alle Zeiten nach dem 8.5.1945, in denen aufgrund einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nach dem Recht der DDR Pflichtbeiträge gezahlt wurden, als Pflichtbeitragszeiten (§ 248 Absatz 3 SGB VI). Zeiten des Wehrdienstes vom 9.5.1945 bis zum 2.10.1990 aufgrund der gesetzlichen Wehrpflicht sind ebenfalls Pflichtbeitragszeiten (§ 248 Absatz 1 SGB VI), wenn der Wehrdienst für mehr als drei Tage geleistet wurde.
- Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Ausland, die den Pflichtbeitragszeiten nach Bundesrecht entweder nach dem Fremdrentengesetz (FRG), nach überstaatlichem Recht oder zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen gleichgestellt sind. Während das FRG die Gleichstellung von Beitragszeiten und – unter bestimmten Voraussetzungen – auch von Beschäftigungszeiten regelt, die vertriebene Versicherte oder Spätaussiedler im sog. Herkunftsland (Osteuropa) zurückgelegt haben, werden nach dem überstaatlichen Recht der Europäischen Union den deutschen rentenrechtlichen Zeiten Versicherungs- und Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates zurückgelegt worden sind, hinzugerechnet, soweit dies für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist. Auch die meisten zwei- und mehrseitigen Sozialversicherungsabkommen enthalten Regelungen, wonach die in den Vertragsstaaten zurückgelegten Zeiten zum Erwerb von Ansprüchen zusammenzurechnen sind.

Pflichtbeitragszeiten sind nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB VI auch Zeiten, für die nach besonderen Vorschriften Pflichtbeiträge als gezahlt gelten. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Kindererziehungszeiten im Inland bis zum 31.5.1999 (§§ 3 Satz 1 Nummer 1, 56, 177, 249, 249a SGB VI),
- Kindererziehungszeiten nach dem FRG (§ 28b FRG).

Pflichtbeiträge sind auch Zeiten, für die nach besonderen Vorschriften freiwillige Beiträge oder Beiträge von Dritten gezahlt wurden. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Zeiten mit Beiträgen aufgrund einer Nachversicherung (§§ 8 Absatz 1 Satz 2, 185 Absatz 2 Satz 1 SGB VI),
- Zeiten mit nachgezahlten freiwilligen Beiträgen für eine unschuldig erlittene Strafverfolgungsmaßnahme, wenn durch die Strafverfolgung eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wurde (§ 205 Absatz 1 Satz 3 SGB VI),
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen von Pflegepersonen für die in der Zeit vom 1.1.1992 bis zum 31.3.1995 ausgeübte nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege, die nach § 177 SGB VI alter Fassung als Pflichtbeiträge gelten (§ 279e SGB VI),
- Zeiten mit Beiträgen, die von einem Drittschädiger im Wege des Schadensersatzes nach § 119 Absatz 3 Satz 1 SGB X gezahlt werden, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses Pflichtbeitragszeiten nachweist oder danach pflichtversichert wird,
- Zeiten der Verfolgung in der ehemaligen DDR in der Zeit vom 8.5.1945 bis zum 2.10.1990, in denen die verfolgte Person eine die Versicherungs- und Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit wegen Verfolgungsmaßnahmen nicht ausüben konnte. Nach dem 1994 in Kraft getretenen 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz gelten die betreffenden Verfolgungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen als Pflichtbeitragszeiten.

1.1.2 Zeiten mit freiwilligen Beiträgen

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB VI sind auch Zeiten, für die freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, Beitragszeiten. § 7 SGB VI legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung zulässig ist. Freiwillige Beiträge, die zur Sozialversicherung der ehemaligen DDR gezahlt worden sind, werden ebenfalls berücksichtigt. Beachte hierbei aber § 248 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 SGB VI in Verbindung mit Anlage 11 zum SGB VI. Freiwillige Beiträge sind unter anderem auch Beiträge, die nach Sondervorschriften nachgezahlt worden sind, wie zum Beispiel nach §§ 204 - 208, §§ 282 - 285 SGB VI.

1.1.3 Nach § 55 Absatz 1 Satz 3 SGB VI gelten ab dem 1.1.2002 auch solche Zeiten als Beitragszeiten, für die Entgeltpunkte im Rahmen des § 70 Absatz 3a SGB VI gutgeschrieben werden

Eine Gutschrift an Entgeltpunkten kann für Zeiten ab 1992 unter folgenden Voraussetzungen entstehen:

- Es liegen Berücksichtigungszeiten wegen paralleler Erziehung für zwei oder mehr Kinder vor oder
- es liegen Berücksichtigungszeiten wegen der Erziehung eines Kindes und gleichzeitig Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zum 18. Lebensjahr vor oder
- es liegen Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege gleichzeitig für zwei oder mehrere pflegebedürftige Kinder bis zum 18. Lebensjahr vor.

Diese oben angeführten Zeiten dürfen aber nicht bereits mit anderen Beitragszeiten (zum Beispiel Kindererziehungszeiten) belegt sein.

Außerdem müssen 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorhanden sein.

Für jeden Kalendermonat werden 0,0278 Entgeltpunkte gutgeschrieben.

Beispiel:

Die versicherte Person hat einschließlich der Zurechnungzeit bereits 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt.

Vom 5.5.1990 bis zum 4.5.2000 wurden Zwillinge erzogen.

Für die Zeit vom 1.6.1990 bis zum 31.5.1995 wird eine Kindererziehungszeit von 30 Kalendermonate je Kind angerechnet.

Vom 1.6.1995 bis zum 4.5.2000 erfolgt eine Gutschrift von monatlich 0,0278 Entgeltpunkten. Bei 60 Kalendermonaten ergeben sich 1,6680 Entgeltpunkte. Gleichzeitig entstehen 60 Kalendermonate an zusätzlichen Beitragszeiten nach § 55 Absatz 1 Satz 3 SGB VI. Für die Zeit vom 5.5.1990 bis zum 31.5.1990 kann es keine Gutschrift geben, weil die Regelung des § 70 Absatz 3a SGB VI erst für Zeiten ab dem 1.1.1992 gilt.

1.1.4 Unterschied zwischen vollwertigen und beitragsgeminderten Zeiten und Beitragszeiten mit besonderer Kennzeichnung

Bei den Beitragszeiten wird zwischen Zeiten mit vollwertigen Beiträgen bzw. vollwertige Beitragszeiten und beitragsgeminderten Zeiten unterschieden (§ 54 Absatz 1 Nummer 1a und b SGB VI). Zeiten mit vollwertigen Beiträgen sind nach § 54 Absatz 2 SGB VI Kalendermonate, die ausschließlich mit Beiträgen belegt sind. Beitragsgeminderte Zeiten umfassen Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind (§ 54 Absatz 3 Satz 1 SGB VI).

Abbildung 10: beitragsgeminderte Zeiten

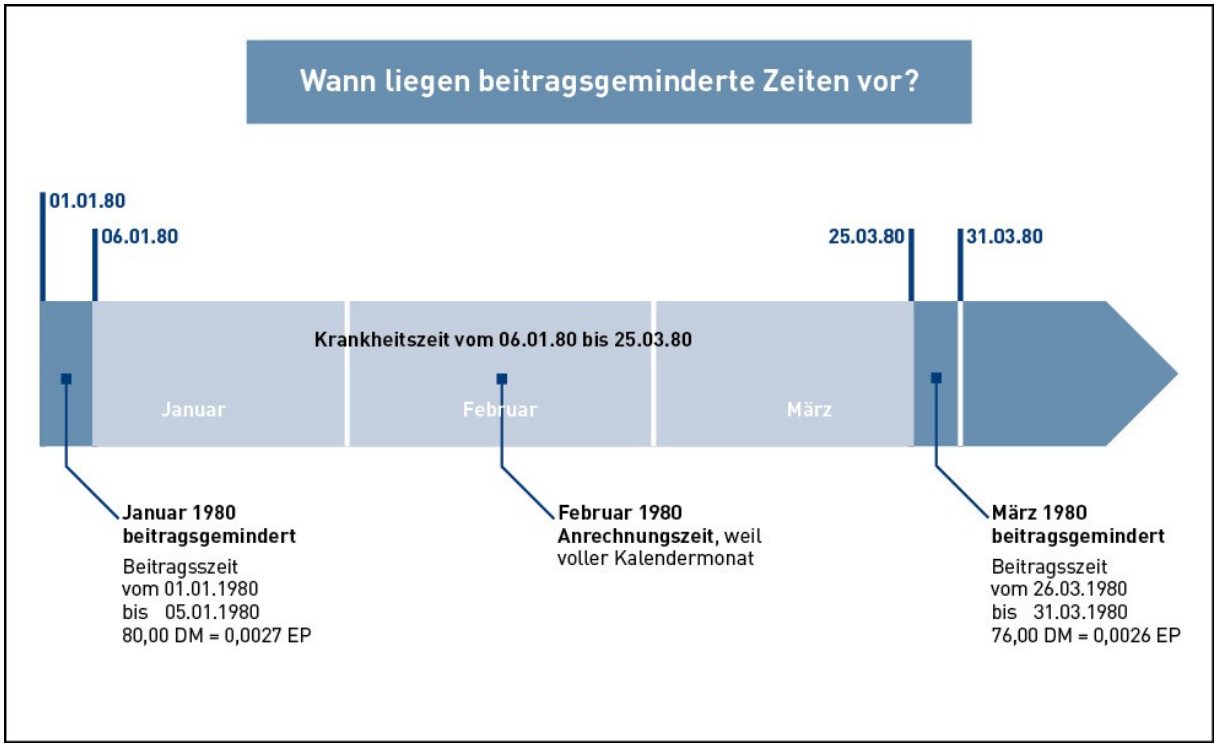

Abbildung 11: Keine beitragsgeminderte Zeiten

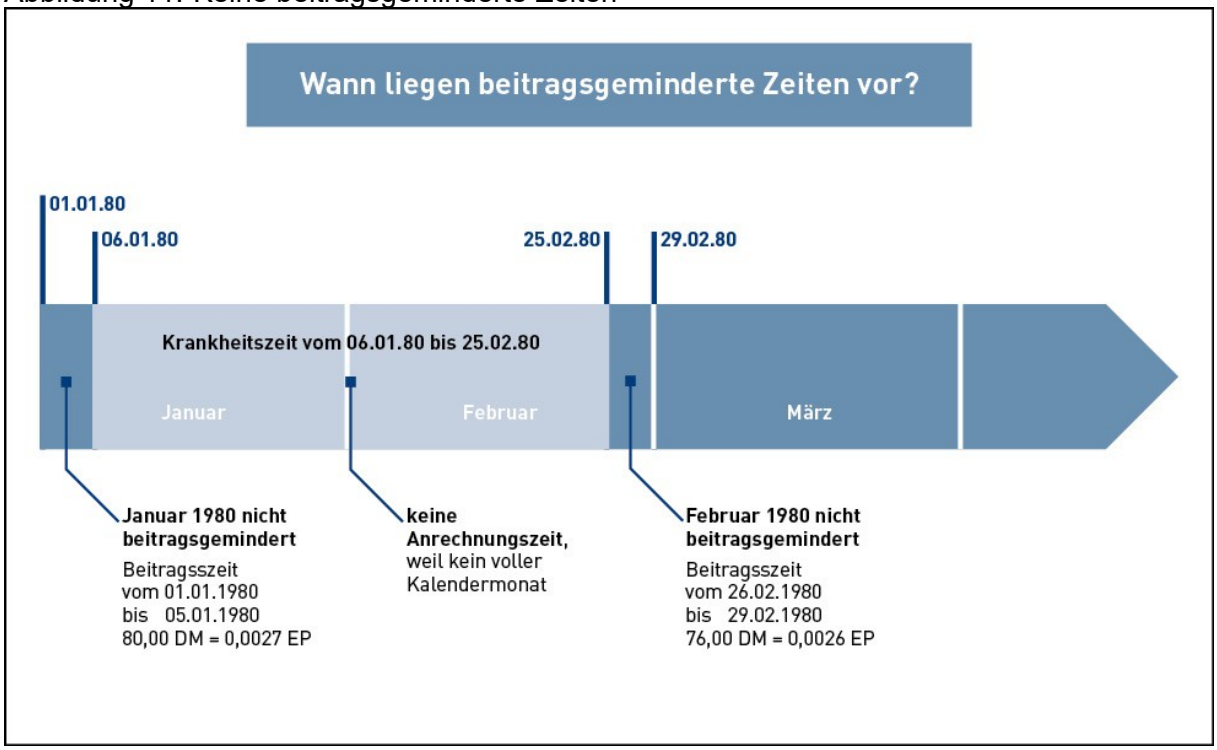

Weitere Ausführungen zu den Beitragszeiten enthält der Studientext Nummer 10 „Anerkennung von Beitragszeiten".

Die Differenzierung zwischen vollwertigen Beitragszeiten und beitragsgeminderten Zeiten wirkt sich nur im Rahmen der Rentenberechnung aus und führt zu einer besonderen Bewertung.

Für die Erfüllung der Wartezeit kommt es dagegen auf diese Unterscheidung nicht an.

Berufsausbildung mit Kennzeichnung

Als beitragsgeminderte Zeiten gelten auch Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung = Zeiten einer beruflichen Ausbildung
(§ 54 Absatz 3 Satz 2 SGB VI).

Berufsausbildung ist der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung. Neben den Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes gehören zu den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten insbesondere auch Praktikanten und Volontäre. Während der Berufsausbildung besteht Rentenversicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI).

Von § 54 Absatz 3 Satz 2 SGB VI werden nur Zeiten einer beruflichen Ausbildung erfasst, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten. Erfasst werden auch Zeiten einer beruflichen Ausbildung im Sinne des § 247 Absatz 2a SGB VI
(= Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung), in denen in der Zeit vom 1.6.1945 bis zum 30.6.1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren und grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeiten jedoch nicht erfolgte.

Nicht erfasst werden Zeiten der beruflichen Ausbildung ohne Beitragszahlung
(= versicherungsfreie oder nicht versicherungspflichtige Lehrzeiten). Sie können im Rahmen des § 252 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden.

Beitragszeiten mit besonderer Einsatzverwendung

Das Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz – EinsatzVVerbG) sieht mit Wirkung ab dem 13.12.2011 einen Zuschlag an Entgeltpunkten für entsprechende Zeiten vor. Geregelt ist dies in § 76e SGB VI.

Ebenso wie in der Soldaten- und Beamtenversorgung sollen auch in der gesetzlichen Rentenversicherung Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung besonders berücksichtigt werden. Während aber die Doppelanrechnung von Einsatzzeiten bei Berufssoldaten und Beamten regelmäßig nicht mit einer Pensionssteigerung verbunden ist, ergeben sich in der Rentenversicherung für Soldaten ohne Pensionsanspruch (insbesondere für Soldaten auf Zeit oder im freiwilligen Wehrdienst und Reservisten) sowie für Zivilbeschäftigte des Bundes aus den Zuschlägen nach § 76e SGB VI erhebliche Rentensteigerungen. Damit soll den besonderen Umständen und Belastungen einer besonderen Auslandsverwendung Rechnung getragen werden.

Die Zuschläge werden durch Beitragszahlungen des Bundes finanziert, gegebenenfalls auch im Rahmen einer Nachversicherung (§ 188 SGB VI).

Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung sind in § 63c Absatz 1 SVG beziehungsweise in § 31a Absatz 1 BeamtVG definiert. Eine besondere Auslandsverwendung ist demnach eine Verwendung auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen. Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Die besondere Auslandsverwendung beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und nicht bereits mit dem Dienstantritt im Bundesgebiet. Sie endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

Die Zeiten der besonderen Auslandsverwendung hat das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte zuständige Stelle zu melden. Allein diesen Stellen obliegt auch die Feststellung, ob eine besondere Auslandsverwendung vorliegt. Diese Feststellung wird von den Rentenversicherungsträgern nicht überprüft.

1.2 Beitragsfreie Zeiten

Kann eine versicherte Person aufgrund besonderer Umstände keine beitragspflichtigen Arbeitsverdienste bzw. Einkünfte erzielen, sollen daraus für spätere Rentenansprüche keine Nachteile entstehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat die gesetzliche Rentenversicherung als ein Zweig der Sozialversicherung in Deutschland die Aufgabe, bei der Verwirklichung des sozialen Schutzes besondere Situationen im Leben der versicherten Person angemessen zu berücksichtigen. Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sieht daher vor, dass neben den Beitragszeiten auch bestimmte beitragsfreie Zeiten für den Rentenanspruch und die Rentenhöhe maßgebend sein können. Zu diesen anrechenbaren beitragsfreien Zeiten gehören nach § 54 Absatz 4 SGB VI nur solche Kalendermonate, die mit Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, wenn für sie nicht auch Beiträge gezahlt worden sind. Es können also nicht alle Zeiten ohne Beitragsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, sondern ausschließlich die in § 54 Absatz 4 SGB VI aufgeführten Zeiten (zu den beitragsfreien Zeiten vergleiche Kapitel 2 bis 10 dieses Studientextes).

Abbildung 12: Beitragsfreie Zeiten – Überblick –

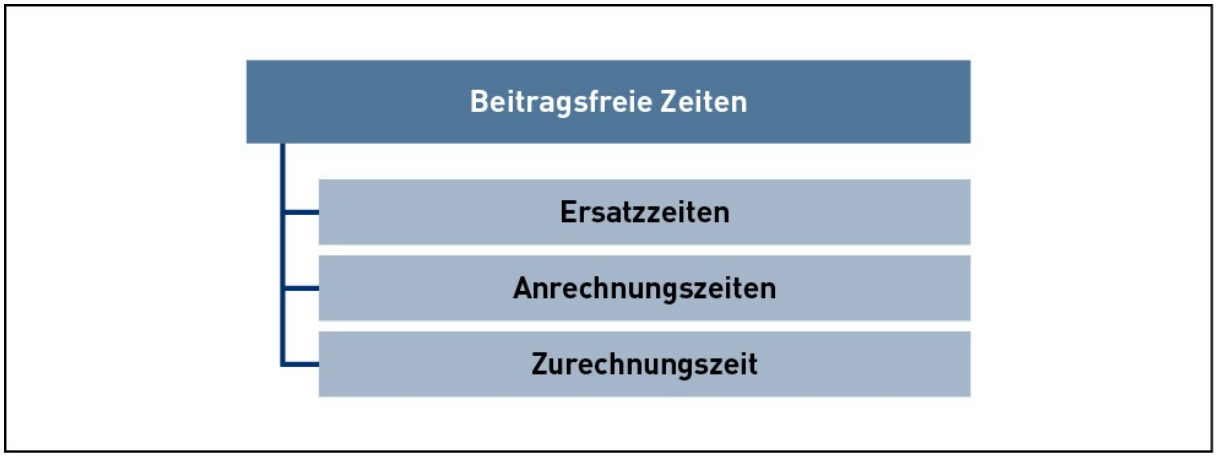

1.2.1 Ersatzzeiten

War die versicherte Person aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die in staatlichen Maßnahmen begründet waren, an der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehindert, können diese Zeiten als Ersatzzeiten angerechnet werden, soweit sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor dem 1.1.1992 liegen und während dieser Zeit Versicherungspflicht nicht vorgelegen hat. Außerdem darf kein Ausschlussgrund nach § 250 Absatz 2 SGB VI vorhanden sein. § 250 Absatz 1 SGB VI sieht folgende Ersatzzeittatbestände vor:

Abbildung 13: Ersatzzeiten – Tatbestände

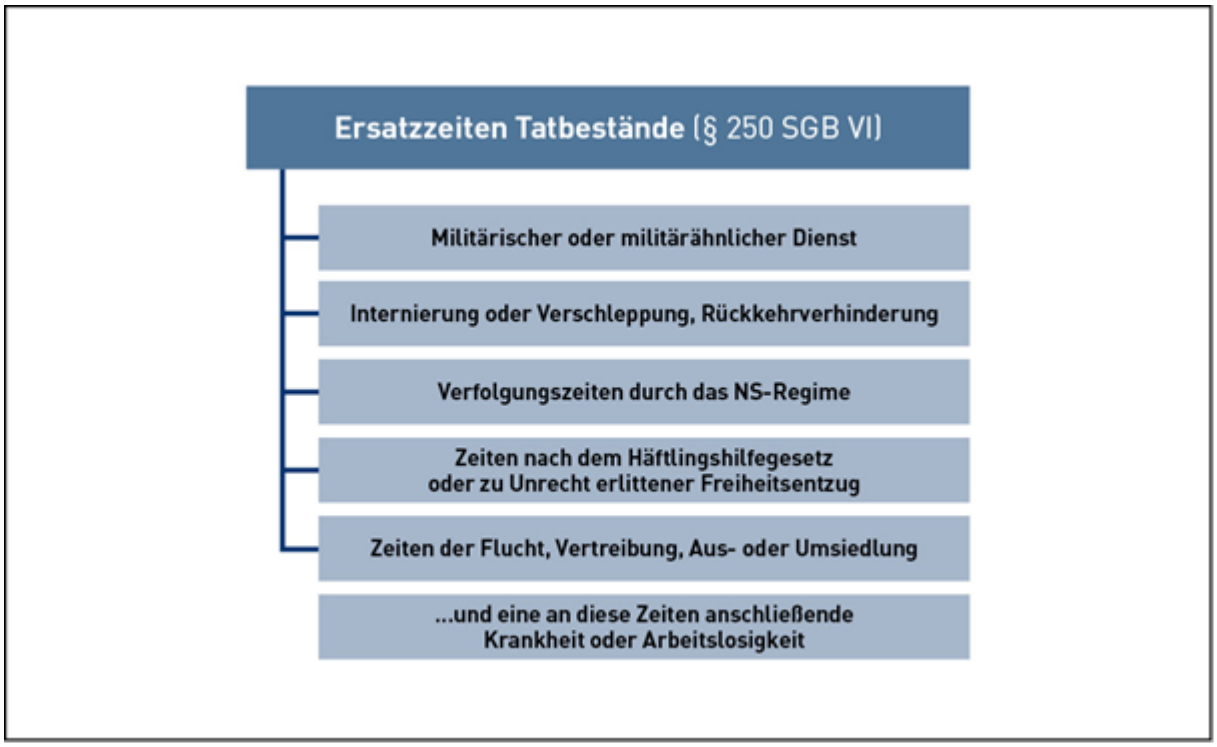

1.2.2 Anrechnungszeiten

Für Zeiten, in denen die versicherte Person aus den in den §§ 58 und 252 SGB VI aufgezählten persönlichen Gründen an der Beitragsleistung gehindert war, können Anrechnungszeiten einen Ausgleich zugunsten der versicherten Person schaffen. Da nur die wenigsten Versicherten während ihres ganzen Versicherungslebens durchgehend ohne Unterbrechung, beispielsweise durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit, versicherungspflichtig beschäftigt waren und lückenlos Beiträge gezahlt haben, sind gerade die Anrechnungszeiten für sehr viele Versicherte von erheblicher Bedeutung. Die §§ 58, 252, 252a Absatz 1, 253 SGB VI erfassen insbesondere folgende Anrechnungszeittatbestände:

Abbildung 14: Anrechnungszeittatbestände – Grundnorm -

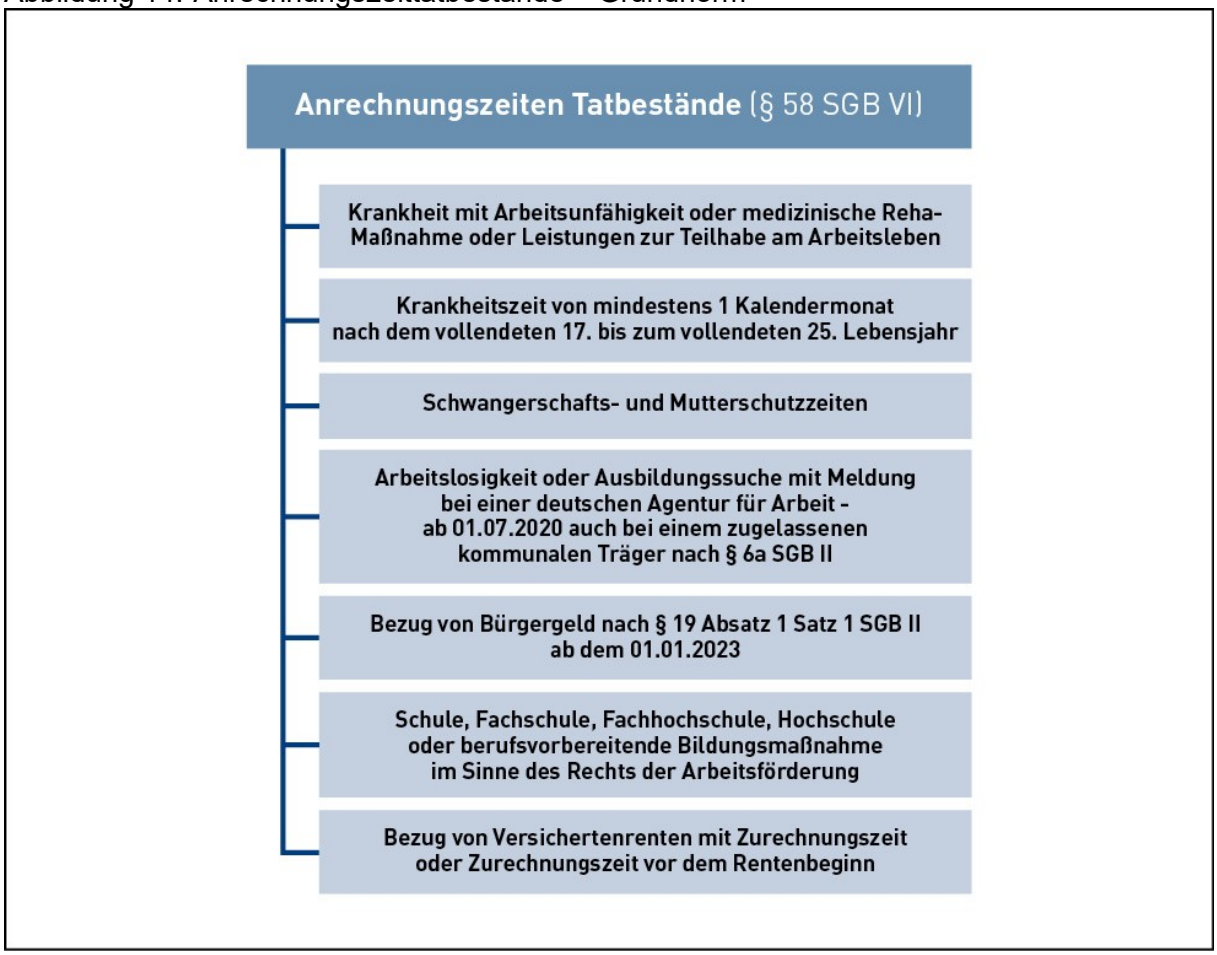

Abbildung 15: Anrechnungszeittatbestände - Übergangsrecht -

,

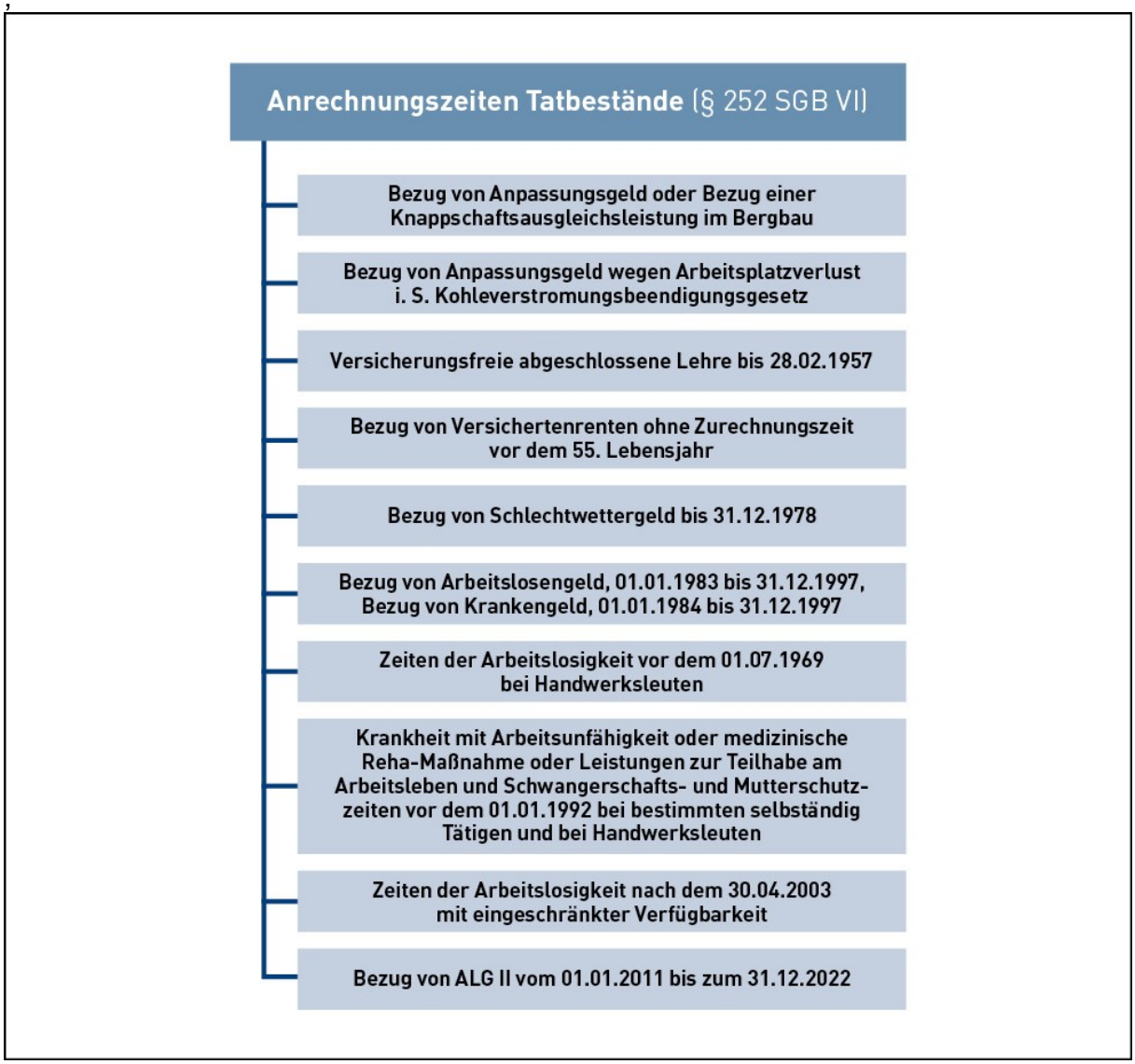

Abbildung 16: Anrechnungszeittatbestände im Beitrittsgebiet

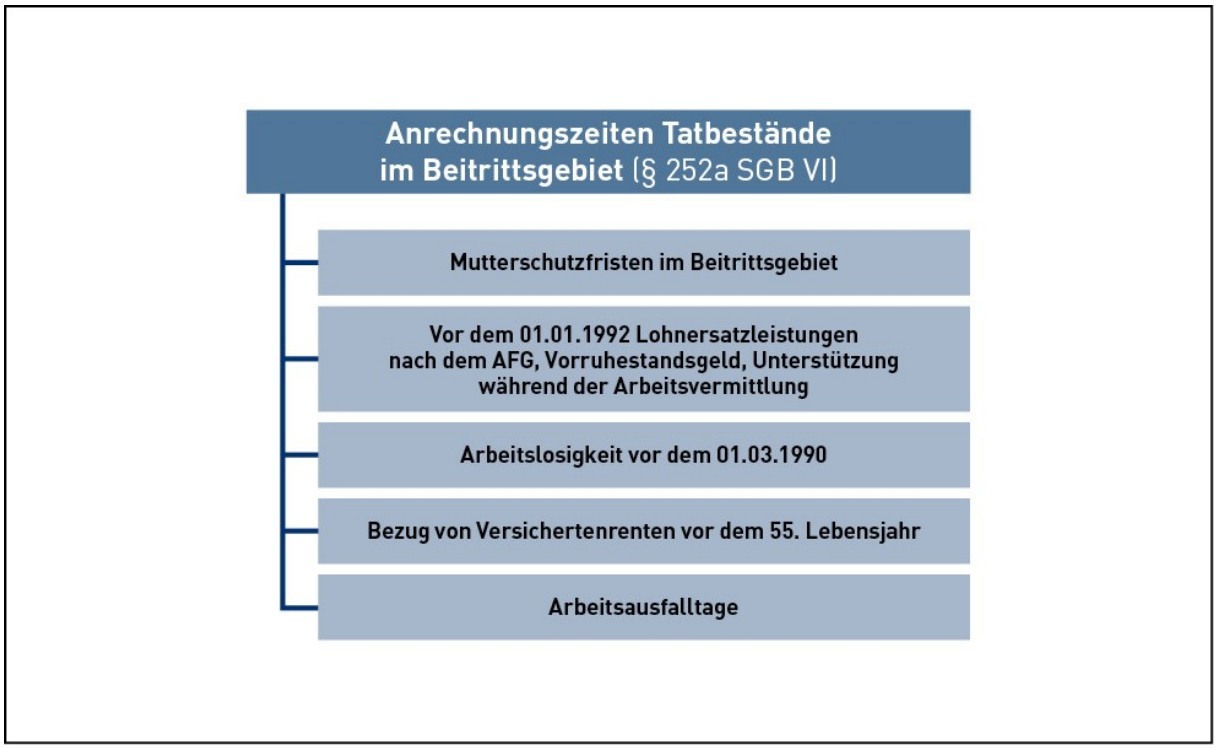

1.2.3 Zurechnungszeit

Wird eine versicherte Person schon in jungen Jahren erwerbsgemindert, hat diese erst wenige Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt. Die aus diesen Zeiten zu berechnende Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung würde entsprechend gering ausfallen. Das Gleiche gilt, falls eine versicherte Person bereits früh stirbt.

Hier schafft die Zurechnungszeit durch Aufstockung der tatsächlich zurückgelegten Zeiten einen Ausgleich.

Versicherte bzw. Hinterbliebene werden bei der Berechnung der Rente so gestellt, als ob auch während der Zurechnungszeit Beiträge gezahlt worden wären. Sinn der Zurechnungszeit ist es, trotz frühzeitiger Rentenzahlung eine ausreichende finanzielle Absicherung der versicherten Person bzw. von Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Der Umfang der Zurechnungszeit ist im Abschnitt 11 ausführlich beschrieben.

1.3 Berücksichtigungszeiten

Abbildung 17: Die Berücksichtigungszeiten

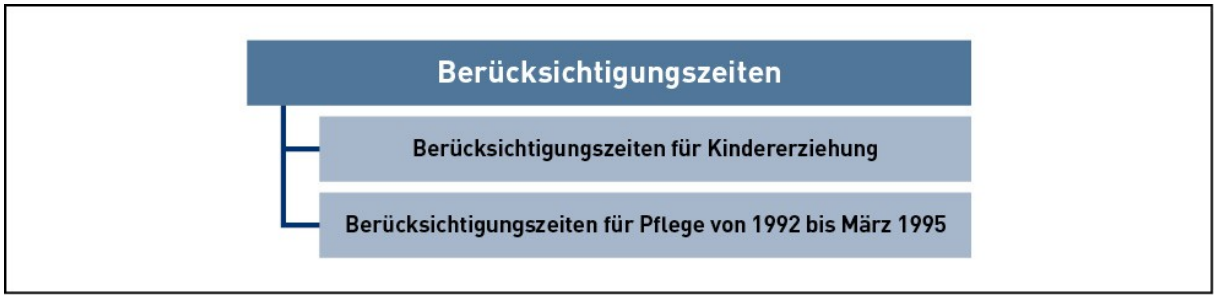

Bei den Berücksichtigungszeiten im Sinne der §§ 57, 249, 249a, 249b SGB VI, die durch das Rentenreformgesetz 1992 zusätzlich zu den Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten eingeführt worden sind, ist zwischen Kinderberücksichtigungszeiten (Kibüz) und Pflegeberücksichtigungszeiten (Pflegebüz) zu unterscheiden. Letztere sind jedoch auf den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 31.3.1995 begrenzt. Die ehemals in § 57 Absatz 2 SGB VI alter Fassung enthaltene Regelung zur Berücksichtigungszeit wegen Pflege ist durch das Pflegeversicherungsgesetz vom 26.5.1994 mit Wirkung vom 1.4.1995 gestrichen worden. Ab dem 1.4.1995 besteht für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Berücksichtigungszeiten sollen diejenigen Lücken im Versicherungsleben schließen helfen, die durch Kindererziehung oder durch die häusliche, nicht erwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen bedingt sind. Selbständig tätige Versicherte, die eine mehr als geringfügige Tätigkeit ausüben, erhalten Berücksichtigungszeiten nur, wenn für diese Zeiten auch Pflichtbeiträge vorhanden sind.

Berücksichtigungszeiten haben nicht die gleiche Bedeutung wie Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten. Sie beeinflussen grundsätzlich nicht direkt die Höhe der Leistungen und können sich nur in bestimmten Fällen günstig für versicherte Personen auswirken (vergleiche hierzu Kapitel 13 dieses Studientextes).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Was versteht man unter rentenrechtlichen Zeiten?

2. Welche rentenrechtlichen Zeiten sind im SGB VI geregelt?

3. Welche Zeiten der beruflichen Ausbildung werden von § 54 Absatz 3 Satz 1 SGB VI erfasst?

2. Ersatzzeiten

LERNZIELE

- Sie können den Begriff der Ersatzzeit definieren und die Einschränkungen für die Anerkennung von Ersatzzeiten bestimmen.
- Sie können die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis bestimmen und über die Anerkennung und Ablehnung von Ersatzzeiten entscheiden.

Aufgrund nicht zu vertretender außergewöhnlicher Umstände und politischer Ereignisse, insbesondere während und im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, war es in der Vergangenheit für viele versicherte Personen zeitweise unmöglich geworden, eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben oder freiwillige Beiträge zu zahlen. Zum Ausgleich hierfür treten die in § 250 Absatz 1 SGB VI aufgeführten Ersatzzeiten an die Stelle der nicht gezahlten Beiträge. Ersatzzeiten sind also Zeiten ohne Beitragsleistung, die ihrem Wesen nach Beiträge ersetzen sollen.

Ein konkreter Ursachenzusammenhang zwischen der Beitragslücke und dem Ersatzzeittatbestand ist nicht erforderlich. Es wird vielmehr unabhängig vom Einzelfall unterstellt, dass allein der Ersatzzeittatbestand eine Beitragslücke verursacht hat. Durch die Anerkennung einer Ersatzzeit soll der versicherungsrechtliche Nachteil, der generell unterstellt wird, ausgeglichen werden.

Die Anrechnung von Ersatzzeiten ist allerdings auf den Zeitraum vor dem 1.1.1992 und auf die Zeit nach Vollendung des 14. Lebensjahres begrenzt. Auch bei einem vor dem 1.1.1992 eingetretenen und nach wie vor andauernden Ersatzzeittatbestand endet die anerkennungsfähige Ersatzzeit spätestens mit dem 31.12.1991. § 250 Absatz 1 SGB VI nennt die Voraussetzungen, unter denen Ersatzzeiten anerkannt werden können. Die einzelnen Ersatzzeittatbestände ergeben sich aus § 250 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 SGB VI.

§ 250 Absatz 2 SGB VI sieht Ausschlussgründe für die Anerkennung von Ersatzzeiten vor. Soweit es um die Anerkennung von Ersatzzeiten für in der Handwerksrolle eingetragene Handwerksleute geht, ist § 251 SGB VI zu beachten.

2.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Ersatzzeiten

- **Zeiten vor 1.1.1992**

  Die Anrechnung von Ersatzzeiten ist auf den Zeitraum vor dem 1.1.1992 begrenzt.

- **Rechtswirksamer Beitrag (Versicherteneigenschaft)**

  Da nach dem Wortlaut des § 250 Absatz 1 SGB VI Ersatzzeiten nur bei "Versicherten" berücksichtigt werden können, muss mindestens ein rechtswirksamer Beitrag (Pflichtbeitrag oder freiwilliger Beitrag) gezahlt worden sein oder ein Bonus aus dem Versorgungsausgleich oder Entgeltpunkte aus einem Rentensplitting oder aufgrund einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung vorhanden sein.

- **Mindestalter: Vollendung des 14. Lebensjahres**

  Es können (ohne Ausnahme) nur Zeiten nach Vollendung des 14. Lebensjahres als Ersatzzeiten angerechnet werden.

- **Keine Versicherungspflicht**

  Ersatzzeiten sind nur Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht bestanden hat.

Ergänzend gilt:

Versicherungspflicht bestand, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist und deshalb die Verpflichtung bestand, Beiträge zu zahlen, und zwar selbst dann, wenn Pflichtbeiträge nicht gezahlt worden sind. Es kommt auf die Rechtslage während der fraglichen Zeit an.

Bei Geburten nach dem 31.12.1985 waren Kindererziehungszeiten ab dem 1.1.1986 für bis zu 12 Kalendermonate bereits nach dem vor dem SGB VI geltenden Recht Pflichtbeitragszeiten. Für die Zeit vom 1.1.1986 bis zum 31.12.1991 können Ersatzzeiten neben diesen Zeiten der Kindererziehung wegen Vorliegens von Versicherungspflicht daher nicht berücksichtigt werden.

Dagegen schließen Kindererziehungszeiten vor 1986, die erst nach dem ab Januar 1992 geltenden SGB VI als Pflichtbeitragszeiten gelten sowie die verlängerten Kindererziehungszeiten ab Juli 2014 auf bis zu 24 und ab Januar 2019 auf bis zu 30 Kalendermonate, das Vorliegen einer Ersatzzeit nicht aus. Eine Kindererziehungszeit, für die rückwirkend eine Pflichtbeitragszeit fingiert wird, bewirkt nicht, dass während der Ersatzzeit Versicherungspflicht bestanden hat, da es auf die Rechtslage während der fraglichen Zeit ankommt.

Hinsichtlich der Ersatzzeiten bei Handwerksleuten gibt es eine Ausnahme vom Nichtbestehen der Versicherungspflicht. Auch die Anerkennung von Ersatzzeiten bei Handwerksleuten erfordert, dass die Voraussetzungen des § 250 SGB VI vorliegen. Lediglich im Hinblick auf das Nichtbestehen der Versicherungspflicht enthält § 251 SGB VI eine Sonderregelung für Handwerksleute. Nach § 251 SGB VI ist die Berücksichtigung von Ersatzzeiten bei Handwerksleuten, die in der Handwerksrolle eingetragen und aufgrund dieser Eintragung nach § 1 HwVG versicherungspflichtig waren, zulässig, wenn sie für diese Zeit keine Beiträge gezahlt haben.

Möglichkeit der Beitragszahlung

Während der fraglichen Zeit muss die rechtliche Möglichkeit der Zahlung von Beiträgen bestanden haben. Dabei ist die Möglichkeit der Beitragszahlung nach dem Recht zu beurteilen, das während der fraglichen Zeit gegolten hat.

Ausschluss der Anrechnung

a) Keine Ersatzzeit bei Nachversicherung, § 250 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI

Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt oder nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist, sind keine Ersatzzeiten und bleiben daher sowohl bei der Prüfung der Wartezeit als auch bei der Rentenberechnung außer Betracht. Die Nachversicherung kommt in Frage nach § 8 Absatz 2 SGB VI, §§ 233 und 233a SGB VI, § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 §§ 18 und 22 FANG, § 23a NSDAP-Abwicklungsgesetz.

b) Keine Ersatzzeit bei Altersrente im Ausland, § 250 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI

Während nach der Rechtslage bis zum 30.6.1993 die Anrechnung von Ersatzzeiten nur bei einem Altersrentenbezug nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeschlossen war, ist nach dem seit dem 1.7.1993 geltenden Recht jeglicher Alters- oder gleichgestellte Rentenbezug im Ausland oder in der ehemaligen DDR ein Ausschlussgrund.

Beispiel:

Haben Russlanddeutsche nach den Vorschriften des Herkunftslandes (zum Teil lange vor Erreichen der im Bundesgebiet maßgebenden Altersgrenze) eine Altersrente oder anstelle einer solchen eine andere Leistung bezogen, ist unabhängig vom Alter des Versicherten keine Ersatzzeit anzuerkennen.

c) Keine Ersatzzeit im Sinne des § 250 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 SGB VI für Zeiten nach dem 31.12.1956 bei Nichtausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit aus anderen Gründen, § 250 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI

Nach der seit 1.7.1993 geltenden Rechtslage können die in § 250 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 SGB VI aufgeführten Ersatzzeiten nach dem 31.12.1956 nur bei einer tatsächlichen Internierung/Verschleppung, einer tatsächlichen Rückkehrverhinderung, einem tatsächlichen Festgehaltenwerden oder Gewahrsam anerkannt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Versicherte über den 31.12.1956 hinaus inhaftiert waren, weil sie Ausreiseanträge gestellt hatten. Wurde dagegen aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen Rentenbezugs, Kindererziehung oder Hausfrauentätigkeit, eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt, ist eine Anrechnung als Ersatzzeit ausgeschlossen. Auch Sachverhalte, die im arbeitsrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Bereich liegen, zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Ausbildung, schließen eine Ersatzzeit aus. Es besteht die widerlegbare Vermutung, dass für Zeiten ab dem 1.1.1957 andere Gründe für die Nichtausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit maßgebend waren.

d) Keine Ersatzzeit nach einer ab 1.1.1992 durchgeführten Beitragserstattung

Auch eine Beitragserstattung schließt die Anrechnung einer davor zurückgelegten Ersatzzeit aus, da nach § 210 Absatz 6 Satz 3 SGB VI nach einer Beitragserstattung keine Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten mehr bestehen.

2.2 Ersatzzeittatbestände

Zu den Ersatzzeiten zählen die in den Abschnitten 2.2.1 bis 2.2.7 näher erläuterten Tatbestände.

2.2.1 Militärischer oder militärähnlicher Dienst, Kriegsgefangenschaft und Minenräumdienst, § 250 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI

- Zeiten des militärischen (§ 2 BVG in der Fassung bis 31.12.2023; Artikel 58 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 – BGBl I S. 2652) oder militärähnlichen Dienstes (§ 3 BVG in der Fassung bis 31.12.2023; Artikel 58 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 – BGBl I S. 2652) während des Ersten oder Zweiten Weltkrieges oder aufgrund gesetzlicher Wehrpflicht (ab dem 21.5.1935) oder Dienstpflicht: Zum militärischen Dienst gehört insbesondere der Dienst in der deutschen Wehrmacht vor und während des Zweiten Weltkrieges, zum militärähnlichen Dienst zum Beispiel der Reichsarbeitsdienst.

- Kriegsgefangene sind, wer wegen seiner Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband von einer ausländischen feindlichen Macht gefangen genommen und in Gewahrsam gehalten wird. Zivilpersonen können also keine Kriegsgefangenen sein.

- Zeiten im deutschen Minenräumdienst nach dem 8.5.1945: Nach Kriegsende haben die alliierten Siegermächte deutsche Kriegsgefangene in den Minenräumdienst übernommen mit der Folge, dass die Kriegsgefangenschaft endete. Wenn für die Tätigkeit im Minenräumdienst Entgelt gezahlt wurde, von dem auch Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden sind, liegt eine Ersatzzeit nicht vor.

- An diese Zeiten anschließende Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit und unverschuldeten Arbeitslosigkeit (= Anschlussersatzzeiten, vergleiche Abschnitt 2.3)

Nachgewiesen werden diese Zeiten insbesondere durch

- Eintragungen im Wehrpass und Soldbuch,
- den Entlassungsschein,
- Bescheinigungen von Einwohnermeldeämtern,
- Bescheinigungen der deutschen Dienststelle Berlin und des Bundesarchivs in Aachen,
- Zeugenaussagen.

2.2.2 Zeiten der Internierung und Verschleppung, § 250 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI

Dabei handelt es sich um

- Zeiten der Internierung oder Verschleppung

  und

- an diese anschließenden Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit (= Anschlussersatzzeiten, vergleiche Abschnitt 2.3).

Die Voraussetzungen für die Anrechnung sind erfüllt, wenn

- die versicherte Person als Zivilperson (= keine Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband) außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 3.10.1990 interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt worden ist,
- die Internierung oder Verschleppung auf die deutsche Volkszugehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit der versicherten Person zurückzuführen war und in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen gestanden hat
- die versicherte Person erst nach dem 8.5.1945 aus der Internierung oder Verschleppung entlassen worden ist und
- innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 3.10.1990 einen ständigen Aufenthalt genommen hat, wobei in die Frist von zwei Monaten die Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden.

Nachgewiesen werden diese Zeiten insbesondere durch

- Entlassungsscheine der Dienststellen der Besatzungsmächte,
- Vorlage einer so genannten Heimkehrerbescheinigung, die bei Zuzug ins Bundesgebiet ab dem 16.9.1952 bis Ende 1991 nach dem Heimkehrergesetz ausgestellt wurde,
- Bescheinigungen der Wohnsitzgemeinde,
- Zeugenaussagen.

2.2.3 Zeiten der Rückkehrverhinderung oder des Festgehaltenwerdens, § 250 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI

Die Voraussetzungen für die Anrechnung sind erfüllt, wenn die versicherte Person

- während der Rückkehrverhinderung oder des Festgehaltenwerdens Zivilperson

  und
- während dieser Zeit deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger gewesen ist,
- bis zum 30.6.1945 an der Rückkehr aus Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze (Ausland) oder danach aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des SGB VI (frühere deutsche Ostgebiete), soweit es sich nicht um das Beitrittsgebiet handelt, gehindert bzw. dort festgehalten worden ist (Zeiten der Rückkehrverhinderung oder des Festgehaltenwerdens im Gebiet der ehemaligen DDR sind dagegen keine Ersatzzeiten),
- durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr gehindert oder festgehalten worden ist,
- während der gesamten Zeit der Rückkehrverhinderung und des Festgehaltenwerdens rückkehr- bzw. ausreisewillig gewesen ist.

Nachgewiesen werden diese Zeiten insbesondere durch

- Bescheinigungen der Meldebehörden,
- Bescheinigungen und Dokumente über die Ausreise aus dem jeweiligen Herkunftsland,
- Zeugenaussagen.

2.2.4 Verfolgungszeiten, § 250 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI

Bei Personen, die zum Personenkreis des § 1 BEG gehören, können folgende Zeiten als Verfolgungszeiten in Betracht kommen:

- Zeiten der Freiheitseinschränkung und Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne der §§ 43 und 47 BEG,
- an diese Zeiten anschließende Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit (= Anschlussersatzzeiten, vergleiche Abschnitt 2.3),
- Zeiten der verfolgungsbedingten Arbeitslosigkeit bis längstens 31.12.1946, auch wenn die Person der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden hat, und
- Zeiten des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthaltes bis längstens 31.12.1949.

Unter Freiheitsentziehung sind nach § 43 BEG besonders polizeiliche oder militärische Haft, Inhaftierung durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft, KZ- und Ghetto-Aufenthalt zu verstehen. Eine Freiheitseinschränkung im Sinne des § 47 BEG liegt vor, wenn die verfolgte Person den Judenstern tragen musste oder unter menschenunwürdigen Bedingungen im In- oder Ausland in der Illegalität gelebt hat.

Weitere Voraussetzung für die Anrechnung der Ersatzzeit nach § 250 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI ist, dass die verfolgte Person zum Personenkreis des § 1 BEG gehört. Über die Erfüllung dieser Voraussetzung hat der Versicherungsträger in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Hat bereits eine Entschädigungsbehörde oder ein Gericht über die Verfolgteneigenschaft entschieden, kann diese Entscheidung in der Regel ohne weitere Prüfung übernommen werden. Gegebenenfalls ist eine gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Entschädigungsbehörde einzuholen.

2.2.5 Zeiten des Gewahrsams, § 250 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI

Zu den Ersatzzeiten des § 250 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI zählen Zeiten des Gewahrsams sowie an diese Zeiten anschließende Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit und der unverschuldeten Arbeitslosigkeit (= Anschlussersatzzeiten, vergleiche Abschnitt 2.3) bei Versicherten, die zum Personenkreis des § 1 HHG gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3.10.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben. Zum Personenkreis des § 1 HHG gehören Versicherte,

- die deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind und nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes
- oder nach dem 8.5.1945 in der ehemaligen DDR oder in Berlin (Ost)
- oder in den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des BVFG genannten Gebieten (frühere Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien, China)

aus politischen und nach freiheitlich demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden und die Hinterbliebenen solcher Versicherten.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 HHG wurde bis zum 31.12.1992 in der Regel durch eine Bescheinigung des zuständigen Vertriebenen- und Flüchtlingsamtes nach § 10 Absatz 4 HHG verbindlich nachgewiesen. Aufgrund des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 22.12.1992 werden seit dem 1.1.1993 keine HHG - Bescheinigungen mehr ausgestellt. Nach der Gesetzesbegründung werden Ersatzzeittatbestände der unter das HHG fallenden Personen von § 250 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI ohnehin erfasst, so dass ab dem 1.1.1993 Ersatzzeiten allein nach § 250 Absatz 1 Nummer 2 und 3 SGB VI festzustellen sind.

2.2.6 Zeiten des Freiheitsentzuges im Beitrittsgebiet, § 250 Absatz 1 Nummer 5a SGB VI

Zu den Ersatzzeiten nach § 250 Absatz 1 Nummer 5a SGB VI zählen:

- Zeiten des politisch bedingten Freiheitsentzuges im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8.5.1945 bis zum 30.6.1990 und
- an diese anschließenden Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit (= Anschlussersatzzeiten, vergleiche Abschnitt 2.3).

Voraussetzung für die Anrechnung der Zeit des politischen Freiheitsentzuges als Ersatzzeit ist, dass eine auf Rehabilitierung oder Aufhebung erkennende gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Der Nachweis kann durch Vorlage dieser Entscheidung geführt werden.

2.2.7 Zeiten der Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung und Flucht, § 250 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI

Als Ersatzzeiten nach § 250 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI für versicherte Personen, die zum Personenkreis der §§ 1 - 4 BVFG gehören, zählen folgende Zeiten:

- Zeiten der Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung, Flucht,
- an diese anschließenden Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit (= Anschlussersatzzeiten, vergleiche Abschnitt 2.3),
- der Zeitraum vom 1.1.1945 bis zum 31.12.1946 (so genannte pauschale Ersatzzeit).

Zum Personenkreis der §§ 1 - 4 BVFG zählen:

- Vertriebene (§ 1 BVFG),
- Heimatvertriebene (§ 2 BVFG),
- DDR-Flüchtlinge (§ 3 BVFG),
- Spätaussiedler (§ 4 BVFG)[1].

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis wird regelmäßig durch den Vertriebenenausweis, und zwar durch den

- Ausweis A für Heimatvertriebene,
- Ausweis B für Vertriebene, die nicht Heimatvertriebene sind,
- Ausweis C für DDR-Flüchtlinge, die nicht gleichzeitig Vertriebene oder Heimatvertriebene sind,

bzw. die Spätaussiedlerbescheinigung nachgewiesen. Die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft erfolgt ausschließlich durch die Vertriebenenbehörden.

Der Umfang der anzurechnenden Ersatzzeit bestimmt sich folgendermaßen:

- Die pauschale Ersatzzeit vom 1.1.1945 bis zum 31.12.1946 ist bei dem berechtigten Personenkreis ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht anzurechnen, soweit auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Anrechnung der Ersatzzeit (zum Beispiel Vollendung des 14. Lebensjahres zur fraglichen Zeit) erfüllt sind. Bei den Zeiten außerhalb des Zeitraums der pauschalen Ersatzzeit müssen der Beginn und das Ende der tatsächlich erfolgten Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht festgestellt werden.

- Die Vertreibung beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlustes des Wohnsitzes im Vertreibungsland und endet mit dem Zeitpunkt, an dem Versicherte einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich Beitrittsgebiet oder in einem anderen Aufnahmeland (Ausland) nimmt.

[1] Durch das Aussiedleraufnahmegesetz vom 28.6.1990 wurde § 4 BVFG, der die Gleichstellung deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger mit Sowjetzonenflüchtlingen regelte, ab 1.7.1990 ersatzlos gestrichen. § 4 BVFG ist durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz ab 1.1.1993 erneut eingeführt worden und hat den Status des Spätaussiedlers eingeführt. Während Aussiedler, die vor dem 1.1.1993 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, den Vertriebenen gleichstehen, kann bei Personen, die die Aussiedlungsgebiete im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 BVFG nach dem 31.12.1992 verlassen haben, die Eigenschaft als Vertriebener nach § 1 BVFG nicht mehr entstehen. Spätaussiedler sind demnach – anders als Aussiedler – Vertriebenen nicht gleichzusetzen. Ersatzzeiten nach § 250 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI, insbesondere die Zeit vom 1.1.1945 – 31.12.1946 können für nach dem 31.12.1992 zugezogene Spätaussiedler im Sinne des § 4 BVFG trotzdem angerechnet werden, weil § 250 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI nur die Zugehörigkeit zu § 4 BVFG fordert, nicht jedoch die Gleichstellung als Vertriebener.

Beispiel:

Versicherte Person, geb. 1925

Vertreibung aus Ostpreußen: 15.10.1944

Aufenthaltnahme im Bundesgebiet: 20.11.1944

Die Person ist heimatvertrieben nach § 2 BVFG.
Neben der pauschalen Ersatzzeit vom 1.1.1945 bis zum 31.12.1946 ist die Zeit vom 15.10.1944 bis zum 20.11.1944 als Ersatzzeit anzurechnen.

- Zeiten der Aussiedlung können erst nach Beendigung der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen (etwa Jahreswende 1946/1947) in Betracht kommen. Die Aussiedlung beginnt mit dem Verlassen des Vertreibungsgebietes und endet mit der Wohnsitz- oder Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder Ausland; Gleiches gilt für den Tatbestand der Flucht.

Beispiel:

Versicherte Person, geb. 1930

Flucht aus der ehemaligen DDR	15.10.1962
Aufenthaltnahme in Berlin/West	15.10.1962

Die versicherte Person ist Flüchtling nach § 3 BVFG.

Neben der pauschalen Ersatzzeit vom 1.1.1945 bis zum 31.12.1946 ist der Fluchttag am 15.10.1962 als Ersatzzeit anzuerkennen.

2.3 Anschlussersatzzeiten

Nach § 250 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 6 SGB VI werden die an die jeweiligen (Primär-) Ersatzzeittatbestände anschließenden Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit und der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ebenfalls als Ersatzzeiten (Anschlussersatzzeiten) anerkannt.

2.3.1 Voraussetzungen

Vorliegen einer **Primärersatzzeit** nach § 250 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 6 SGB VI.

Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund des Gesundheitszustandes nicht fähig ist, die zuletzt vor der Krankheit ausgeübte oder eine ähnlich geartete Beschäftigung auszuüben. Für Zeiten des Bezuges von Krankengeld durch die Krankenkasse ist die versicherte Person grundsätzlich als arbeitsunfähig anzusehen. Es ist nicht erforderlich, dass sich die versicherte Person während der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der Nachweis erfolgt durch Versorgungsakten, Unterlagen der Krankenkasse, Akten der Gesundheitsbehörden sowie Unterlagen des seinerzeit behandelnden Arztes.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit

Der Begriff der Arbeitslosigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften der Arbeitslosenversicherung, dem SGB III. Danach ist arbeitslos, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und dabei den Vermittlungsbehörden der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat (§§ 16 in Verbindung mit 138 bis 140 SGB III). Die Arbeitslosigkeit ist unverschuldet, wenn die versicherte Person die Arbeit unfreiwillig verloren hat. Da die Agenturen für Arbeit keine Möglichkeiten haben, die Verfügbarkeit im Ausland festzustellen oder dort Arbeit zu vermitteln, wird nur die Arbeitslosigkeit im Inland berücksichtigt. Der Nachweis erfolgt durch Unterlagen der Agenturen für Arbeit, Arbeitslosenmeldekarten und Unterlagen des Versicherten mit entsprechenden Eintragungen.

Zeitlicher Anschluss an Primärersatzzeit

Nicht der ursächliche, sondern der zeitliche Zusammenhang ist maßgebend. Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit und der unverschuldeten Arbeitslosigkeit sind dann als - "anschließend" - anzusehen, wenn sie bis zum Ablauf des Kalendermonats beginnen, der dem Kalendermonat der Beendigung des Ersatzzeittatbestandes folgt. Zwischen dem vorausgegangenen Ersatzzeittatbestand und der nachfolgenden krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit darf kein voller Kalendermonat liegen (längere Zwischenräume schließen den Anschluss ausnahmsweise nicht aus, wenn der Beginn des Anschlussersatzzeittatbestandes durch einen - "missglückten Arbeitsversuch" - hinausgeschoben wurde).

> **Beispiel:**
>
> Versicherte Person, geb. 1955
>
> Freiheitsentzug in der DDR mit Rehabilitierung: 19.4.1989 bis zum 18.4.1990
>
> Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit: 22.4.1990 bis zum 31.10.1990
>
> Neben der Ersatzzeit wegen des Freiheitsentzuges mit Rehabilitierung vom 19.4.1989 bis zum 18.4.1990 ist die Anschlussersatzzeit vom 22.4.1990 bis zum 31.10.1990 anzuerkennen. Zwischen der Ersatzzeit Freiheitsentzug und dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegt kein voller Kalendermonat.

An die eigentliche Ersatzzeit können sich nacheinander mehrere Anschlussersatzzeittatbestände anschließen, also beispielsweise eine andere Ersatzzeit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit. Der Anschluss an die Vorzeit ist gewahrt, wenn die nachfolgende Zeit bis zum Ende des nächsten Kalendermonats beginnt.

2.3.2 Besonderheiten bei Ersatzzeiten nach § 250 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI

Nur die an die Zeiten der tatsächlichen Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht anschließenden Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit können Anschlussersatzzeiten sein. Schließen sich die Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit dagegen nur an die pauschale Ersatzzeit an, sind sie keine Anschlussersatzzeiten.

Beispiel:

Versicherte Person, geb. 1928

Vertreibung:	vom 3.9.1944 bis zum 9.9.1944
Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit:	vom 23.10.1944 bis zum 20.12.1944
Arbeitslosigkeit:	vom 15.1.1947 bis zum 20.7.1947

Neben der pauschalen Ersatzzeit vom 1.1.1945 bis zum 31.12.1946 ist die Zeit der Vertreibung vom 3.9.1944 bis 9.9.1944 als Ersatzzeit und die Zeit der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vom 23.10.1944 bis 20.12.1944 als Anschlussersatzzeit anzuerkennen. Die Zeit der Arbeitslosigkeit vom 15.1.1947 bis 20.7.1947 ist dagegen keine Anschlussersatzzeit, da sie nur an die pauschale Ersatzzeit anschließt.

2.3.3 Besonderheiten bei Handwerksleuten

Eine Anschlussersatzzeit wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit kann nach § 251 Absatz 2 SGB VI nur angerechnet werden, wenn Handwerksleute sogenannte „Alleinmeister" waren. Eine Anschlussersatzzeit wegen Arbeitslosigkeit kann nach § 251 Absatz 3 SGB VI nur angerechnet werden, wenn und solange Handwerksleute in der Handwerksrolle gelöscht waren.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

4. Unter welchen Voraussetzungen können Ersatzzeiten angerechnet werden?

5. Was wird unter einer pauschalen Ersatzzeit verstanden und wann ist sie anzurechnen?

6. Was sind Anschlussersatzzeiten und unter welchen Voraussetzungen können sie angerechnet werden?

3. Anrechnungszeiten - allgemeine Voraussetzungen

LERNZIEL

- Sie können die allgemeinen Voraussetzungen der einzelnen Anrechnungszeiten feststellen.

Für Zeiten, in denen Versicherte aus den in den §§ 58, 252, 252a SGB VI aufgezählten persönlichen Gründen an der Beitragszahlung gehindert war, ermöglichen die Anrechnungszeiten einen sozialen Ausgleich. Anders als Beitragszeiten und Ersatzzeiten sind Anrechnungszeiten nach § 51 Absatz 3 SGB VI nicht auf alle Wartezeiten, sondern nur auf die Wartezeit von 35 Jahren und teilweise auf die Wartezeit von 45 Jahren anzurechnen.

Für die Anrechnungszeiten vor dem 1.1.1957 gilt, dass viele Versicherte nicht mehr über Unterlagen verfügen und daher häufig in Beweisnot geraten. § 253 SGB VI sieht insoweit eine pauschale Anrechnungszeit vor, um Lücken im Versicherungsverlauf zumindest teilweise zu schließen.

Bei der Prüfung von Anrechnungszeiten ist stets von der grundlegenden Vorschrift des § 58 SGB VI auszugehen. § 58 SGB VI wird durch die Sonderregelungen in § 252 SGB VI (Anrechnungszeittatbestände vor 1992 sowie Übergangsregelungen) und in § 252a SGB VI (Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet) ergänzt.

3.1 Übersicht über die allgemeinen Voraussetzungen

a) Unterbrechung der versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bzw. des versicherten Wehr- oder Zivildienstes durch die Anrechnungszeit in folgenden Fällen:

§ 58 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 - 3a SGB VI

- Arbeitsunfähigkeitszeiten und Leistungen zur Rehabilitation,
- Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem MuSchG, wenn während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausgeübt wurde,
- Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug,
- Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug mangels Bedürftigkeit,
- Ausbildungssuche

§ 252 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI

- Schlechtwettergeldbezug bis zum 31.12.1978

§ 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI

- Schwangerschaft oder Mutterschaft im Beitrittsgebiet, wenn während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausgeübt wurde.

§ 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI

- Zeiten der Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet vor dem 1.3.1990 - hier gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

Ausnahme: § 252 Absatz 2 SGB VI

- Zeiten des Leistungsbezugs nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in der Zeit vom 1.1.1983 bis zum 31.12.1997 sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation mit Leistungsbezug in der Zeit vom 1.1.1984 bis zum 31.12.1997, für die die Bundesagentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten nach §§ 112a, 112b AVG gezahlt hat.

Übersicht zur Unterbrechung

Abbildung 18: Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, weil Folgemonatsfrist eingehalten wurde

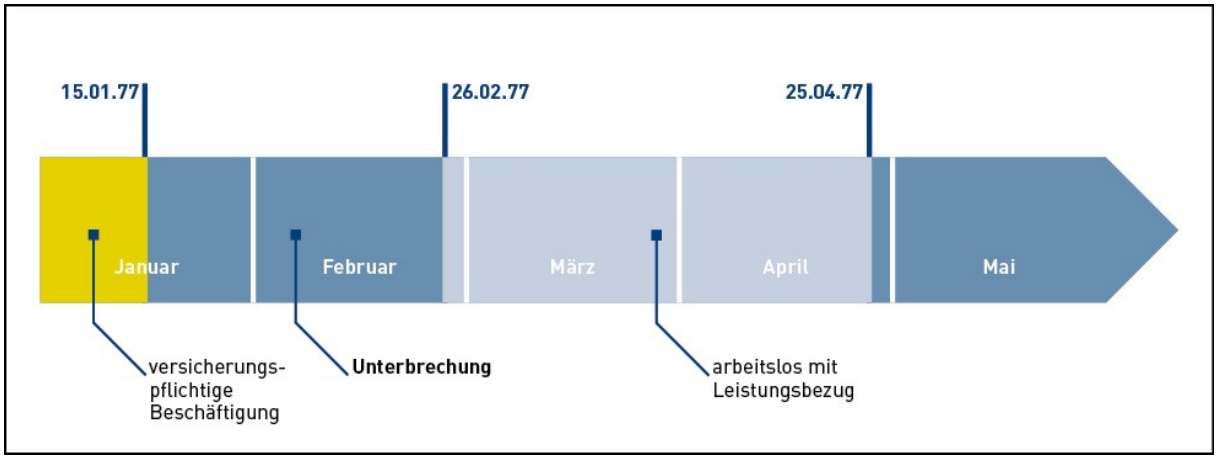

Abbildung 19: Keine Unterbrechung, weil Folgemonatsfrist nicht eingehalten wurde

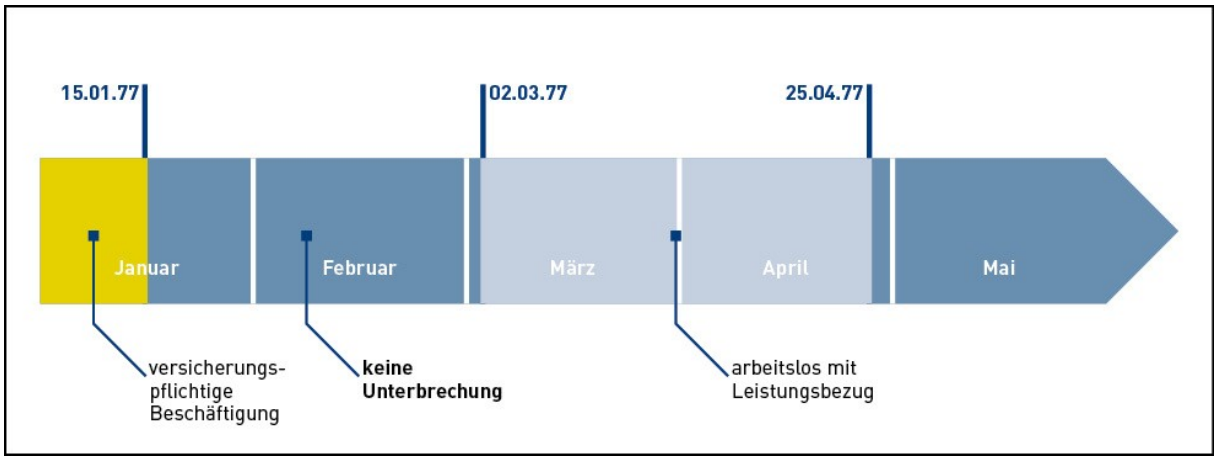

Abbildung 20: Unterbrechung durch Überbrückung

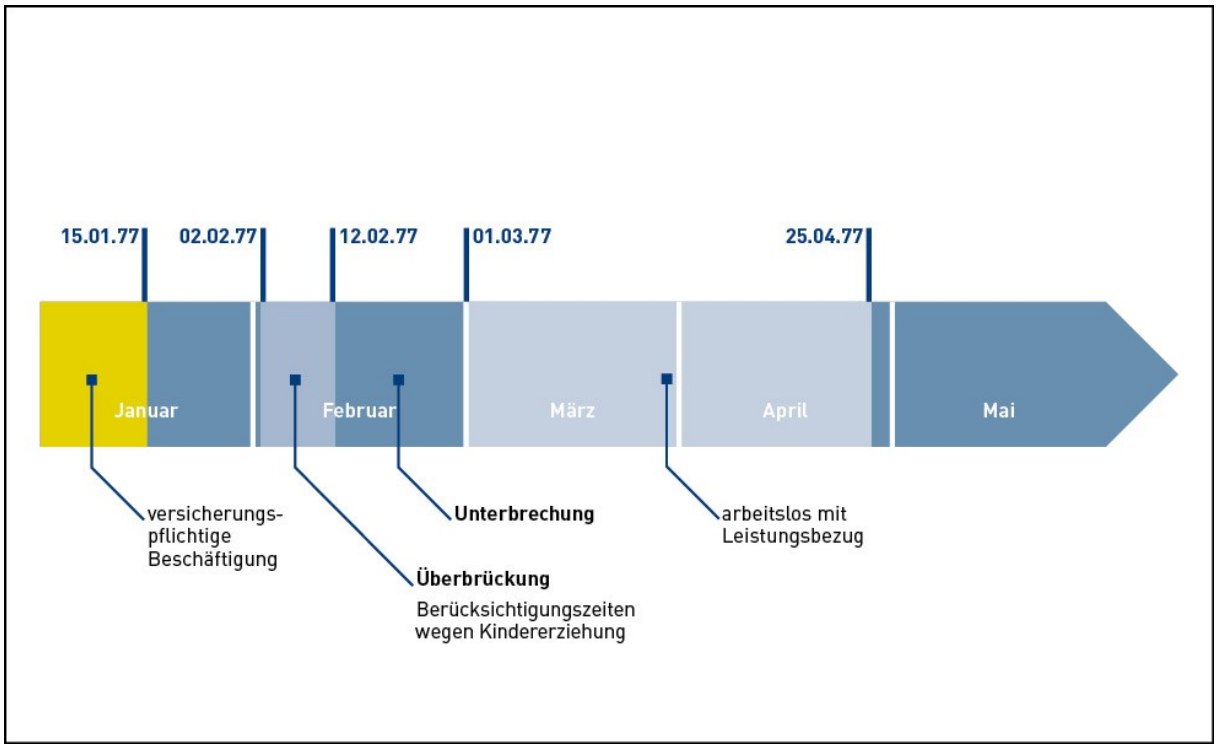

Seit dem 1.1.2002 wird für die folgenden Zeiten eine Unterbrechung nicht mehr gefordert, soweit diese Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden sind:

- Arbeitsunfähigkeit und Leistungen zur Teilhabe,
- Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach MuSchG, wenn während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausgeübt wurde,
- Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug,
- Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug mangels Bedürftigkeit,
- Ausbildungssuche
- und die ab dem 1.1.2002 neu eingefügten Krankheitszeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr von mindestens einem Kalendermonat, wenn keine anderen rentenrechtlichen Zeiten, wie zum Beispiel Schulausbildungszeiten, in der gleichen Zeit vorhanden sind.

Anrechnungszeiten können auch ohne einen „Vorbeitrag“ angerechnet werden. Zum Beispiel können die Schulzeiten oder Anrechnungszeiten, für die Zeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr, für die keine Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung gefordert wird, angerechnet werden, auch wenn dies die erste Zeit im Versicherungsleben ist. Bedingung für die Anrechnung ist aber dann ein späterer Beitrag zur deutschen Rentenversicherung, weil Anrechnungszeiten nur Versicherte erhalten können und eine Person erst durch einen Beitrag zur versicherten Person wird.

b) Mindestdauer der Anrechnungszeiten

Grundsätzlich nicht erforderlich,

aber ein voller Kalendermonat:

§§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 252 Absatz 7, 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI

- Zeiten einer Krankheit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr bei Rentenbeginn ab 2002 - aber keine Zusammenrechnung mit anderen Anrechnungszeiten, um auf einen vollen Kalendermonat zu kommen,
- Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder des Bezugs von Leistungen zur Rehabilitation vor dem 1.1.1984,
- Zeiten des Schlechtwettergeldbezugs vor dem 1.1.1979,
- Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vor dem 1.7.1978,
- Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug vor dem 1.1.1992,
- Zeiten der Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet vor dem 1.3.1990.

Übersicht zur Mindestdauer (ein voller Kalendermonat)

Abbildung 21: voller Kalendermonat durch Zusammenrechnung

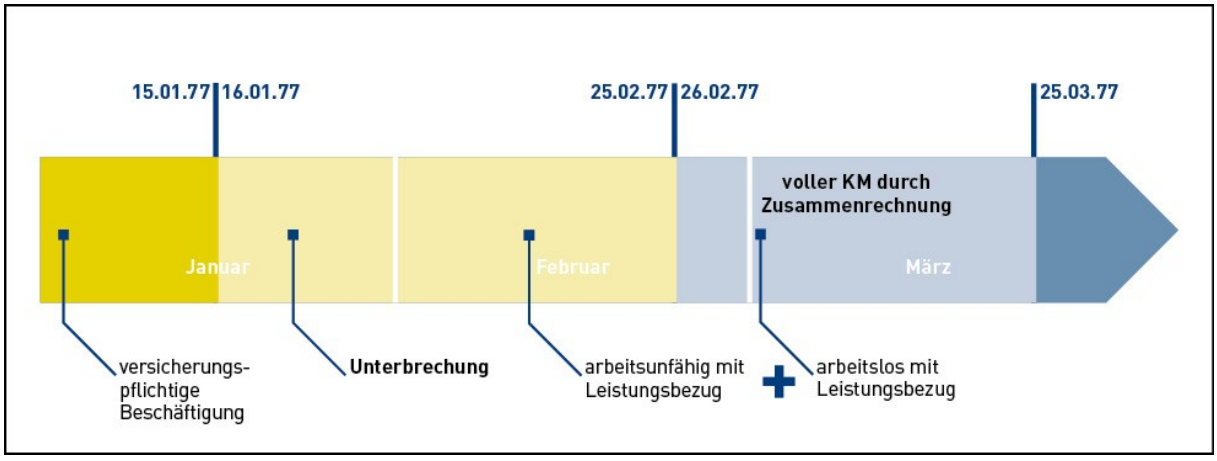

Abbildung 22: voller Kalendermonat durch Zusammenrechnung

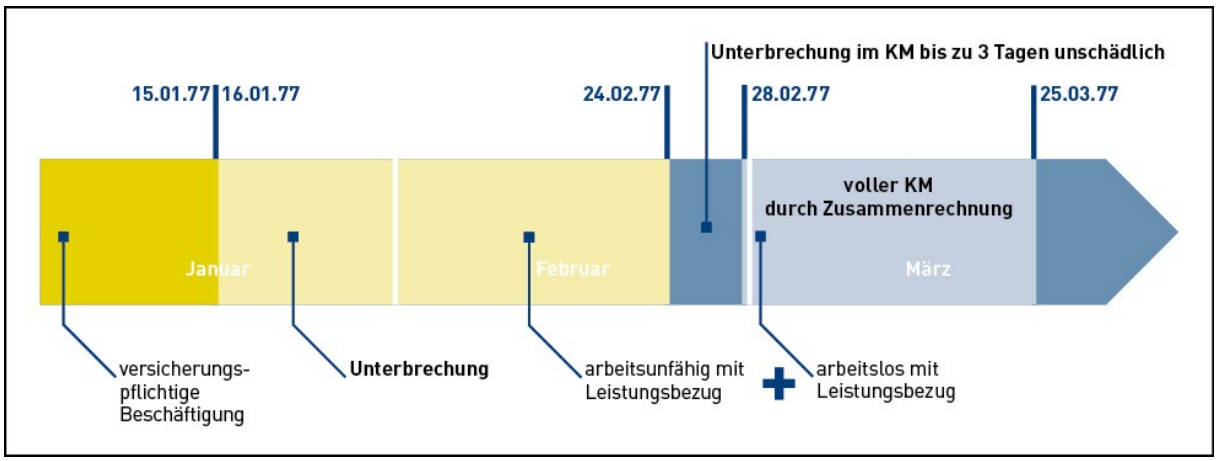

Abbildung 23: voller Kalendermonat durch Randtag

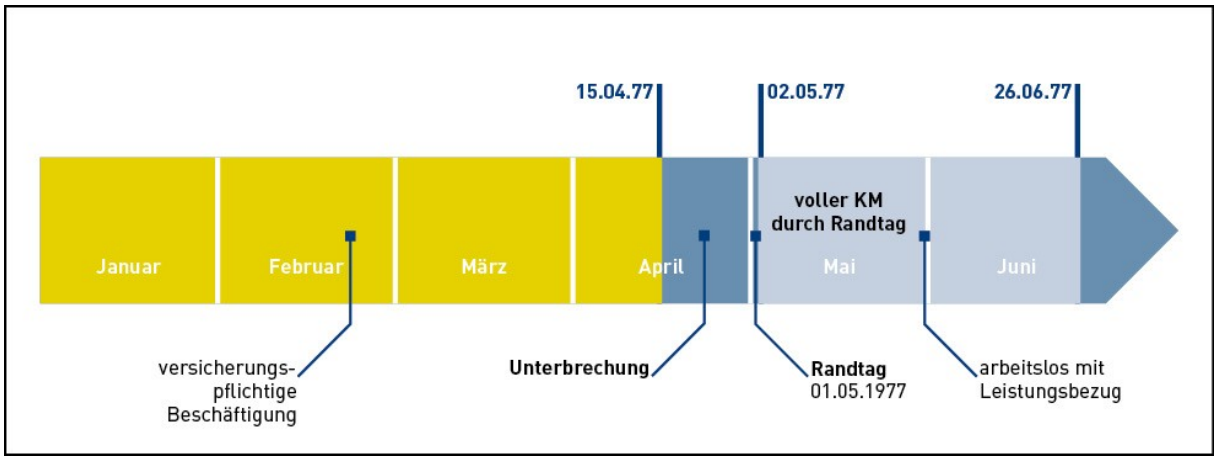

Abbildung 24: Kein voller Kalendermonat

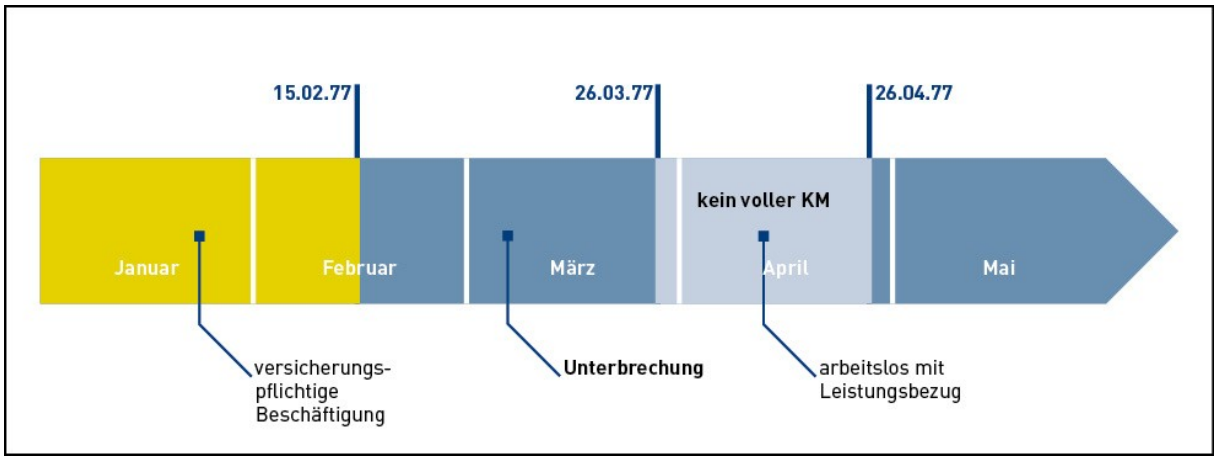

c) Ausschluss der Anrechnung der Anrechnungszeiten

- **§ 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI** = Ausschluss von Zeiten nach Nummern 1 und 3, in denen die versicherte Person wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig war.

- **§ 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI** = Ausschluss von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, wenn nach dem vollendeten 25. Lebensjahr wegen des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI vorliegen.

- **§ 252 Absatz 10 Satz 3 SGB VI** = Ausschluss von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, wenn nach dem vollendeten 25. Lebensjahr wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2022 Anrechnungszeiten nach § 252 Absatz 10 Satz 1 SGB VI vorliegen.

  Ausnahmen:

  Der Ausschluss betrifft nicht die Anrechnungszeiten wegen Entgeltersatzleistungsbezugs, soweit diese Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegt. Diese Zeiten sind sowohl Anrechnungszeit als auch Pflichtbeitragszeit, also beitragsgeminderte Zeiten.

  - Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vom 1.7.1978 bis zum 31.12.1982 (§ 247 Absatz 2 SGB VI)

  - Krankengeld mit Leistungsbezug ab 13. Kalendermonat
    Übergangsgeld für einen vollen Kalendermonat
    Versorgungskrankengeld ab 2. Kalendermonat
    vom 1.10.1974 bis zum 31.12.1983 (§ 247 Absatz 2 SGB VI)

  - Der Bezug von Sozialleistungen ab dem 1.1.1998 (Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI bzw. § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI).

Weitere Ausnahmen:

- § 58 Absatz 4a SGB VI in der Fassung des 4. Euro-Einführungs-Gesetzes in Kraft ab dem 1.1.1997 schließt die Anrechnung von schulischen Ausbildungszeiten neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung/Tätigkeit aus, wenn diese im Vergleich zum Zeitaufwand der Beschäftigung/Tätigkeit nicht überwiegt.

- Während Zeiten, in denen die versicherte Person eine Rente wegen Alters bezogen hat, können keine Anrechnungszeiten entstehen (§ 58 Absatz 5 SGB VI)

- Zeiten des Fernstudiums oder Abendunterrichts vor dem 1.7.1990 im Beitrittsgebiet, die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt sind, sind keine Anrechnungszeiten (§ 252a Absatz 1 Satz 4 SGB VI).

Übersicht zum Ausschluss von Anrechnungszeiten

Abbildung 25: Ausschluss von Anrechnungszeiten

3.2 Zu den Voraussetzungen im Einzelnen

3.2.1 Unterbrechung der versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bzw. des versicherten Wehr- oder Zivildienstes oder durch ein versichertes Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG), § 58 Absatz 2 Satz 1 SGB VI

§ 58 Absatz 2 Satz 1 SGB VI regelt, dass die in § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 bis 3a SGB VI aufgeführten Tatbestände (krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, Leistungen zur Rehabilitation, Schwangerschaft, Mutterschaft und Arbeitslosigkeit) als Anrechnungszeit anerkannt werden können, wenn sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder einen versicherten Wehr- oder Zivildienst oder ein versichertes Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach
§ 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes unterbrochen haben. Das gilt nicht, wenn diese Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden sind. § 58 Absatz 2 SGB VI gilt auch für Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft im Beitrittsgebiet (§ 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) und über § 252a Absatz 1 Satz 2 SGB VI auch für den in § 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI genannten Anrechnungszeittatbestand (Zeiten der Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet vor dem 1.3.1990).

Die Sonderregelungen in § 252 Absatz 2 SGB VI stellen sicher, dass Zeiten, in denen wegen des Bezugs von Sozialleistungen von der Bundesagentur für Arbeit in der Zeit vom 1.1.1983 bis zum 31.12.1997 und von anderen Leistungsträgern in der Zeit vom 1.1.1984 bis zum 31.12.1997 Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt wurden, auch ohne die Erfüllung der Voraussetzungen des § 58 Absatz 2 SGB VI (Unterbrechung) als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können.

Versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit

Eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn während der Beschäftigung oder Tätigkeit die Verpflichtung zur Beitragszahlung bestand und die Pflichtbeiträge auch tatsächlich gezahlt worden sind. Eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 58 Absatz 2 Satz 1 SGB VI ist insbesondere bei nachstehenden Pflichtbeitragszeiten gegeben:

- Pflichtbeiträge von Beschäftigten nach § 1 SGB VI,
- Pflichtbeiträge von selbständig Tätigen nach § 2 SGB VI,
- Pflichtbeiträge aufgrund einer Antragspflichtversicherung nach § 4 Absatz 1 und 2 SGB VI,
- Beiträge aufgrund einer Nachversicherung nach § 8 SGB VI,
- Zeiten, die den Pflichtbeitragszeiten gleichgestellt sind (nach dem FRG oder nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht),
- Zeiten, für die die Bundesagentur für Arbeit in der Zeit vom 1.7.1978 bis zum 31.12.1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1.10.1974 bis zum 31.12.1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat (§ 247 Absatz 2 SGB VI).

Sonstige Pflichtbeitragszeiten, zum Beispiel

- wegen Kindererziehung, §§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 56, 249, 249a SGB VI,
- wegen Sozialleistungsbezugs nach §§ 3 Satz 1 Nummer 3, 4 Absatz 3, 247 Absatz 1 Satz 2 SGB VI,
- wegen Bezugs von Vorruhestandsgeld nach § 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VI

sind dagegen keine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 58 Absatz 2 SGB VI. Diese Zeiten gelten jedoch als Überbrückungstatbestände.

Versicherter Wehr- oder Zivildienst

Ein versicherter Wehr- oder Zivildienst hat zur Voraussetzung, dass während der Ableistung des jeweiligen Dienstes die Verpflichtung bestand, Beiträge zu zahlen und diese Pflichtbeiträge auch tatsächlich gezahlt worden sind. Dies trifft für den nach § 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI versicherten Dienst sowie für den vor 1992 geleisteten Wehr- oder Zivildienst zu, der nach den vor Inkrafttreten des SGB VI geltenden Vorschriften (zum Beispiel § 1227 Absatz 1 Nummer 6 und 7 RVO) versicherungspflichtig war. Dies gilt ebenfalls für den freiwilligen Wehrdienst ab dem 1.7.2011 sowie den zum 1.4.2021 eingeführten „Dienst für Deutschland“. Versicherter Wehrdienst ist darüber hinaus auch der bei der NVA der ehemaligen DDR geleistete Dienst im Sinne von § 248 Absatz 1 SGB VI.

Wehrdienstverhältnis besonderer Art (§ 6 EinsatzWVG)

(1) Endet das Wehrdienstverhältnis Einsatzgeschädigter nach § 1 Nummer 1, die nicht in einem auf Lebenszeit begründeten Wehrdienstverhältnis stehen, während der Schutzzeit durch Zeitablauf oder wäre es aus diesem Grund zu beenden, treten sie zu diesem Zeitpunkt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein, wenn sie dem nicht schriftlich widersprechen. § 75 Absatz 6 des Soldatengesetzes und § 29a des Wehrpflichtgesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art begründet die Rechtsstellung einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit. Die für den Zeitraum des Wehrdienstverhältnisses besonderer Art angeordnete Rechtsstellung nach Satz 1 berührt nicht den sozialversicherungsrechtlichen Status.

(3) Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art endet

1. durch eine Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten nach § 7 Absatz 1,

2. durch eine Berufung in das Dienstverhältnis einer Beamtin oder eines Beamten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,

3. durch eine Einstellung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses oder

4. mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Einsatzgeschädigte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art ist zu beenden

1. zum Ende der Schutzzeit, wenn kein Antrag auf Weiterverwendung nach § 7 gestellt wird,

2. bei Nichtbewährung in der Probezeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder

3. durch Entlassung auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Soldatin oder des Soldaten.

(5) Einsatzgeschädigte nach § 1 Nummer 1, deren nicht auf Lebenszeit begründetes Wehrdienstverhältnis durch Zeitablauf geendet hat oder aus diesem Grund beendet worden ist und deren gesundheitliche Schädigung erst danach erkannt worden ist, sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art einzustellen. Die §§ 37 und 38 des Soldatengesetzes gelten ungeachtet der Voraussetzungen der körperlichen Eignung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Soldatengesetzes entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die gesundheitliche Schädigung nicht ausschlaggebend für die Nichteingliederung in das Arbeitsleben ist,

2. die gesundheitliche Schädigung eine bereits erfolgte Eingliederung in das Arbeitsleben nicht behindert,

3. die Einstellung nicht das Erreichen eines der Ziele des § 4 Absatz 1 erwarten lässt,

4. Einsatzversorgung nach § 63f des Soldatenversorgungsgesetzes gewährt worden ist oder

5. eine Einstellung nach Satz 1 bereits zu einem inzwischen wieder beendeten Wehrdienstverhältnis geführt hat.

Die Einstellung erfolgt mit dem Dienstgrad, der endgültig verliehen worden ist. Ist dieser niedriger als der Dienstgrad, der am Ende des Wehrdienstverhältnisses geführt wurde, erfolgt die Einstellung mit dem höheren Dienstgrad.

(6) Der Antrag nach Absatz 5 Satz 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Einsatzunfalls zu stellen. Bei einer Erkrankung, die nach §§ 63c Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes als Einsatzunfall gilt, beginnt die Ausschlussfrist im Zeitpunkt der erstmaligen ärztlichen Diagnose der Erkrankung, sofern die oder der Einsatzgeschädigte zu diesem Zeitpunkt zumindest annehmen kann, dass die Erkrankung im Zusammenhang mit einem Einsatz steht. Nach Ablauf der Ausschlussfrist erfolgt die Einstellung nur, wenn seit dem Eintritt des Einsatzunfalls noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig mit dem Antrag Umstände glaubhaft gemacht werden, nach denen die oder der Einsatzgeschädigte mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf die Einstellung nach Absatz 5 begründenden Folge des Unfalls nicht rechnen konnte oder durch die sie oder er gehindert war, den Antrag zu stellen. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf die Einstellung begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.

Unterbrechung

Eine Unterbrechung im Sinne des § 58 Absatz 2 SGB VI liegt vor, wenn die versicherte Person vor und nach dem Anrechnungszeittatbestand eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt bzw. Wehr- oder Zivildienst geleistet hat. Hat die versicherte Person nach dem Ende des Anrechnungszeittatbestandes die Beschäftigung oder Tätigkeit nicht wieder aufgenommen, ist eine Unterbrechung gleichwohl zu bejahen, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes und des Leistungsvermögens die Möglichkeit der Wiederaufnahme einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bestanden hat. Für Zeiten, in denen eine versicherte Person nicht erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert ist, ist diese Möglichkeit stets zu bejahen.

Die Unterbrechung setzt nicht voraus, dass der Anrechnungszeittatbestand nahtlos an die versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit anschließt. Es reicht vielmehr aus, wenn der Anrechnungszeittatbestand bis zum Ablauf des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat der Aufgabe der versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit folgt. Die Lücke zwischen diesen Zeiten muss also kleiner als ein Kalendermonat sein.

Beispiel 1:

Versicherte Beschäftigung:	a)		bis zum 2.3.1982
	b)		bis zum 31.3.1982
Arbeitsunfähigkeit:	a)	vom 30.4.1982	bis zum 31.8.1982
	b)	vom 1.5.1982	bis zum 31.8.1982

Während im Beispiel a) die versicherte Beschäftigung unterbrochen worden ist, weil die Arbeitsunfähigkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats begonnen hat, der dem Kalendermonat mit der Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung folgt, ist im Beispiel b) die Unterbrechung zu verneinen, da die Lücke zwischen der Aufgabe der versicherten Beschäftigung und der Arbeitsunfähigkeit größer ist als ein Kalendermonat. Im Beispiel a) ist daher der Kalendermonat März als Pflichtbeitragszeit und die Kalendermonate April bis August als Anrechnungszeit zu berücksichtigen. Im Beispiel b) ist lediglich der Kalendermonat März als Pflichtbeitragszeit zu berücksichtigen.

Eine Unterbrechung im Sinne des § 58 Absatz 2 SGB VI ist auch dann gegeben, wenn vor dem betreffenden Anrechnungszeittatbestand irgendein anderer oder mehrere Anrechnungszeittatbestände im Sinne der §§ 58 Absatz 1 bzw. 252 Absätze 1 bis 4 SGB VI oder auch Ersatzzeiten liegen und die erste dieser Zeiten eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen hat. Auch in diesem Fall ist keine nahtlose Aufeinanderfolge notwendig, sondern es reicht aus, dass die Lücken zwischen den jeweiligen Zeiten kleiner als ein Kalendermonat sind.

Beispiel 2:

Versicherte Beschäftigung:		bis zum 31.1.1978
Arbeitslosigkeit:	vom 2.2.1978	bis zum 31.3.1978
Arbeitsunfähigkeit:	vom 3.4.1978	bis zum 27.4.1978
Arbeitslosigkeit:	vom 2.5.1978	bis zum 30.6.1978
Arbeitsunfähigkeit:	vom 6.7.1978	bis zum 3.9.1978

Die Zeiten der Arbeitslosigkeit vom 2.2. bis zum 31.3.1978 und vom 2.5. bis zum 30.6.1978 sowie der Arbeitsunfähigkeit vom 6.7. bis zum 3.9.1978 sind Anrechnungszeiten, weil für alle Zeiten das Erfordernis der Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung erfüllt ist. Die Arbeitsunfähigkeit vom 3.4. bis zum 27.4.1978 ist selbst keine Anrechnungszeit, da sie nicht länger als einen Kalendermonat angedauert hat, sie bewirkt jedoch den Anschluss zwischen den Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Überbrückungstatbestände

Eine vorhandene Lücke, die größer ist als ein Kalendermonat, kann durch so genannte Überbrückungstatbestände geschlossen werden. Sie liegen zeitlich zwischen der versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit (bzw. dem Wehr- oder Zivildienst) und der Anrechnungszeit und stellen den sonst nicht gegebenen zeitlichen Zusammenhang her. Zu den Überbrückungstatbeständen gehören alle Anrechnungs- und Ersatzzeittatbestände, aber auch weitere Zeiten, wie zum Beispiel:

- sämtliche Zeiten einer Arbeitslosigkeit, auch wenn sie nicht als Anrechnungszeiten in Betracht kommen (zum Beispiel Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Meldung beim Arbeitsamt, Sperrzeiten),
- sämtliche Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit oder des Bezugs von Leistungen zur Rehabilitation, auch wenn sie nicht als Anrechnungszeiten in Betracht kommen,
- sämtliche Rentenbezugszeiten der versicherten Person, auch wenn sie nicht als Anrechnungszeiten in Betracht kommen,
- sämtliche Zeiten einer versicherungsfreien bzw. nicht versicherungspflichtigen Lehre im Sinne des § 252 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI,
- Zeiten einer schulischen Ausbildung im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI, auch wenn sie wegen des Überschreitens der Höchstdauer nicht als Anrechnungszeit anerkannt werden können,
- Zeiten der Kindererziehung nach §§ 3 Satz 1 Nummer 1, 56, 249 Absatz 1, 249a Absatz 1 SGB VI,
- Berücksichtigungszeiten im Sinne der §§ 57, 249 Absatz 7, 249a Absatz 3, 249b SGB VI.

Der Überbrückungstatbestand muss sich jeweils an eine versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. an eine selbständige Tätigkeit oder einen Wehr- oder Zivildienst, einen Ersatzzeittatbestand oder an einen anderen Überbrückungstatbestand anschließen, wobei auch hier die einzelnen Zeiten nicht nahtlos aufeinander folgen müssen. Es reicht aus, wenn die nachfolgende Zeit bis zum Ablauf des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat mit dem Ende des vorhergehenden Zeitraumes folgt, das heißt, der zeitliche Abstand muss jeweils kleiner als ein Kalendermonat sein.

Beispiel 3:

Versicherte Beschäftigung:	bis zum 31.1.1978
Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug:	vom 5.2.1978 bis zum 14.3.1978
Meldung beim Arbeitsamt:	am 15.3.1978
Bezug von Arbeitslosengeld:	ab dem 15.3.1978

Die ab dem 15.3.1978 gegebene AZ unterbricht die am 31.1.1978 beendete versicherungspflichtige Beschäftigung, weil die im Februar 1978 vorhandene Lücke durch den Überbrückungstatbestand der Arbeitslosigkeit ausgefüllt wird.

Beispiel 4:

Versicherte Beschäftigung:		bis zum 27.1.1978
Arbeitsunfähigkeit:	vom 2.2.1978	bis zum 31.3.1978
Rentenbezug:	vom 1.4.1978	bis zum 31.3.1981
Arbeitsunfähigkeit:	vom 19.4.1981	bis zum 25.5.1981
Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug:	vom 4.6.1981	bis zum 31.10.1981

Die Zeit vom 2.2.1978 bis zum 31.3.1978 ist AZ, weil sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbricht (Beginn vor Ablauf des folgenden Kalendermonats). Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit vom 19.4.1981 bis zum 25.5.1981 kann nicht als AZ anerkannt werden, weil sie sich nicht über mindestens einen Kalendermonat erstreckt (§ 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB VI). Sie ist aber Überbrückungstatbestand, der zusammen mit der Rentenbezugszeit (= Überbrückungstatbestand) zur Anerkennung der nachfolgenden Zeit der Arbeitslosigkeit (vom 4.6.1981 bis 31.10.1981) als AZ führt, weil alle Zeiten innerhalb des jeweils folgenden Kalendermonats beginnen.

Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit

Bei Selbständigen liegt eine Unterbrechung nur dann vor, wenn die selbständige Tätigkeit ohne die Mitarbeit der versicherten Person nicht weiter ausgeübt werden kann (§ 58 Absatz 2 Satz 2 SGB VI). Kann die versicherte Person infolge der in § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 bis 3 SGB VI genannten Tatbestände die selbständige Tätigkeit, wenn auch nur vorübergehend, nicht ausüben (zum Beispiel Geschäftsschließung infolge Arbeitsunfähigkeit), ist die Voraussetzung des § 58 Absatz 2 Satz 2 SGB VI erfüllt. Die selbständige Tätigkeit ist regelmäßig dann nicht unterbrochen, wenn sie zwar ohne direkte Mitarbeit der versicherten Person, aber durch Mithilfe fremder Arbeitskräfte fortgeführt wird.

3.2.2 Mindestdauer der Anrechnungszeit

Grundsätzlich ist es für die in den §§ 58 Absatz 1, 252 Absatz 1 bis 3 und 252a Absatz 1 SGB VI genannten Anrechnungszeittatbestände nicht erforderlich, dass sie eine bestimmte Mindestzeit angedauert haben, um als Anrechnungszeit anerkannt werden zu können. Etwas anderes gilt nur, soweit es in § 252 Absatz 7 SGB VI ausdrücklich bestimmt ist. Folgende Anrechnungszeittatbestände müssen mindestens einen Kalendermonat angedauert haben, um angerechnet werden zu können:

- Krankheitszeiten nach dem vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
- Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder des Bezugs von Leistungen zur Rehabilitation **vor** dem 1.1.1984,
- Zeiten des Schlechtwettergeldbezugs **vor** dem 1.1.1979,
- Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug **vor** dem 1.7.1978,
- Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug **vor** dem 1.1.1992,
- Zeiten der Ausbildungssuche

Über § 252a Absatz 1 Satz 2 SGB VI gilt § 252 Absatz 7 SGB VI auch für den in § 252 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI aufgeführten Anrechnungszeittatbestand (Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet vor dem 1.3.1990).

Der Zeitraum von einem Kalendermonat umfasst die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag eines Kalendermonats, das heißt, der Anrechnungszeittatbestand muss vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats angedauert haben. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die versicherte Person zum Beispiel vom 15.3. bis zum 11.5. arbeitsunfähig gewesen ist (April = ein Kalendermonat). Sie ist dagegen nicht erfüllt, wenn die Arbeitsunfähigkeit nur bis zum 20.4. angedauert hat. Nicht belegte Randtage am Anfang und/oder Ende eines Monats (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage) sind mitzuzählen. Branchenspezifische freie Tage, arbeitsfreie Werktage bleiben dagegen unberücksichtigt.

Hat eine der in § 252 Absatz 7 Satz 1 SGB VI genannten Zeiten weniger als einen Kalendermonat gedauert, so ist diese Zeit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann Anrechnungszeit, wenn sie zusammen mit anderen der in § 252 Absatz 7 Satz 1 SGB VI genannten Zeiten, aber auch mit einer Zeit nach § 252 Absatz 2 oder Absatz 3 SGB VI, mindestens einen Kalendermonat gedauert hat. Nach § 252 Absatz 7 Satz 2 SGB VI sind mehrere Zeiten zusammenzurechnen, wenn sie unmittelbar aufeinander folgen. Das gilt nicht für Krankheitszeiten nach dem vollendeten 17. Lebensjahr und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Das unmittelbare Aufeinanderfolgen ist grundsätzlich nur zu bejahen, wenn die genannten Zeiten ohne jede zeitliche Lücke aneinander anschließen. Sie folgen aber auch dann noch unmittelbar aufeinander, wenn zwischen den einzelnen Zeiten eine Lücke von nicht mehr als drei Tagen besteht und zudem eine derartige Lücke nur einmal innerhalb eines Kalendermonats gegeben ist. Treten im Kalendermonat mehrere Lücken auf, ist eine Zusammenrechnung der einzelnen Anrechnungszeittatbestände nicht zulässig. Es ist also nur die einmalige Lücke von drei Tagen in einem Kalendermonat unschädlich.

Beispiel 1:

Versicherungspflichtige Beschäftigung:		bis zum 31.1.1978
Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug:	vom 1.2.1978	bis zum 23.2.1978
Arbeitsunfähigkeit:	vom 27.2.1978	bis zum 15.3.1978

Die Zeiten vom 1.2. bis zum 23.2.1978 und vom 27.2. bis zum 15.3.1978 sind Anrechnungszeiten. Für die Voraussetzung "mindestens einen Kalendermonat" werden die Arbeitslosigkeit und die Arbeitsunfähigkeit zusammengerechnet. Die Lücke zwischen beiden Zeiten vom 24.2. bis zum 26.2.1978 ist unschädlich, da sie nicht mehr als drei Tage beträgt. Das Erfordernis der Dauer von einem Kalendermonat wird durch die beiden Zeiten im Februar 1978 erfüllt.

Beispiel 2:

Versicherte Beschäftigung:		bis zum 30.4.1978
Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug:	vom 1.5.1978	bis zum 10.5.1978
Arbeitsunfähigkeit:	vom 12.5.1978	bis zum 30.5.1978
Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug:	vom 2.6.1978	bis zum 15.6.1978
Arbeitsunfähigkeit:	vom 17.6.1978	bis zum 30.6.1978

Die Zeiten der Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit in den Monaten Mai und Juni 1978 sind insgesamt keine Anrechnungszeit. Eine Zusammenrechnung ist nicht möglich, da in beiden Monaten jeweils mehr als eine Lücke vorhanden ist (11.5., 31.5. und 1.6., 16.6.). Die einzelnen Zeiten haben für sich gesehen nicht jeweils "mindestens einen Kalendermonat" angedauert.

3.2.3 Ausschluss der Anrechnung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI können Zeiten nach Nummern 1 und 3, in denen die versicherte Person wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig war, grundsätzlich keine Anrechnungszeiten sein. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder des Bezugs von Leistungen zur Rehabilitation, für die in der Zeit vom 1.10.1974 bis zum 31.12.1983 Versicherungspflicht bestanden hat, sind daher ebenso wenig Anrechnungszeiten wie Zeiten der Arbeitslosigkeit vom 1.7.1978 bis zum 31.12.1982, in denen die Bundesagentur für Arbeit wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat. Dies trifft grundsätzlich auch auf Zeiten der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI bzw. der Antragspflichtversicherung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI zu. Ab dem 1.1.2002 können Zeiten des Sozialleistungsbezugs sowohl als Pflichtbeitragszeiten angerechnet als auch als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, wenn sie vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt wurden.

In der Zeit vom 1.1.1984 bis zum 31.12.1997 ist der Bezug von Krankengeld und ähnlicher Leistungen regelmäßig sowohl Pflichtbeitragszeit als auch Anrechnungszeit (§ 247 Absatz 1 SGB VI und § 252 Absatz 2 SGB VI)

Bei Rentenbeginn ab dem 1.8.2004 werden für Beitragszeiten während des Bezuges einer Altersteilrente nur noch Zuschlagsentgeltpunkte nach § 76d SGB VI ermittelt. Daher werden während des Bezugs von Altersteilrenten seit diesem Zeitpunkt auch keine Anrechnungszeiten mehr berücksichtigt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

7. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten erfüllt sein?

8. Was ist unter einer Unterbrechung im Sinne des § 58 Absatz 2 SGB VI zu verstehen?

9. Welche Bedeutung haben Überbrückungstatbestände?

4. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Leistungen zur Teilhabe

LERNZIEL

- Sie können die Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI und deren Umfang feststellen.

§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI findet Anwendung auf alle Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder des Bezugs von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, unabhängig davon, wann diese zurückgelegt worden sind.

Sonderregelungen

- § 252 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI für die in der Zeit vom 1.1.1984 bis zum 31.12.1997 gewährten Sozialleistungen.

- § 252 Absatz 3 SGB VI für Anrechnungszeiten in der Zeit vom 1.1.1984 bis zum 31.12.1997 bei Versicherten, die nicht oder ohne Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

- § 252 Absatz 6 SGB VI für auf Antrag pflichtversicherte Selbständige und Handwerksleute für bis zum 31.12.1991 zurückgelegte Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder des Bezugs von Leistungen zur Rehabilitation.

4.1 Begriffsbestimmungen

Der Begriff der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Danach ist arbeitsunfähig, wer aufgrund seines krankheitsbedingten Gesundheitszustandes nicht fähig ist, seine zuletzt ausgeübte oder eine ähnlich geartete Beschäftigung auszuüben. Vom Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit ist ohne weiteres auszugehen, wenn die versicherte Person Krankengeld bezogen hat. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist allerdings nicht von vornherein auf die Zeit des Krankengeldbezugs beschränkt.

Zu den Leistungen zur Teilhabe zählen nicht nur die medizinische Rehabilitation (§ 15 SGB VI), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 SGB VI) und ergänzende Leistungen (§ 28 SGB VI) sowie sonstige Leistungen (§ 31 SGB VI), sondern auch gleichartige Rehabilitationsleistungen anderer Träger, wie zum Beispiel medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 Absatz 4 SGB V), Vorsorgekuren für Mütter (§ 24 SGB V) oder medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 40 Absatz 1 und 2 SGB V).

4.2 Besonderheiten in den verschiedenen Anerkennungszeiträumen

Die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Leistungen zur Teilhabe können nicht einheitlich beurteilt werden. Wegen der Besonderheiten in den verschiedenen Anerkennungszeiträumen sind die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Leistungen zur Teilhabe wie in den Abschnitten 4.2.1 bis 4.2.4 erläutert einzuteilen:

Zeiten vor dem 1.1.1984

Abbildung 26: Übersicht zu den Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

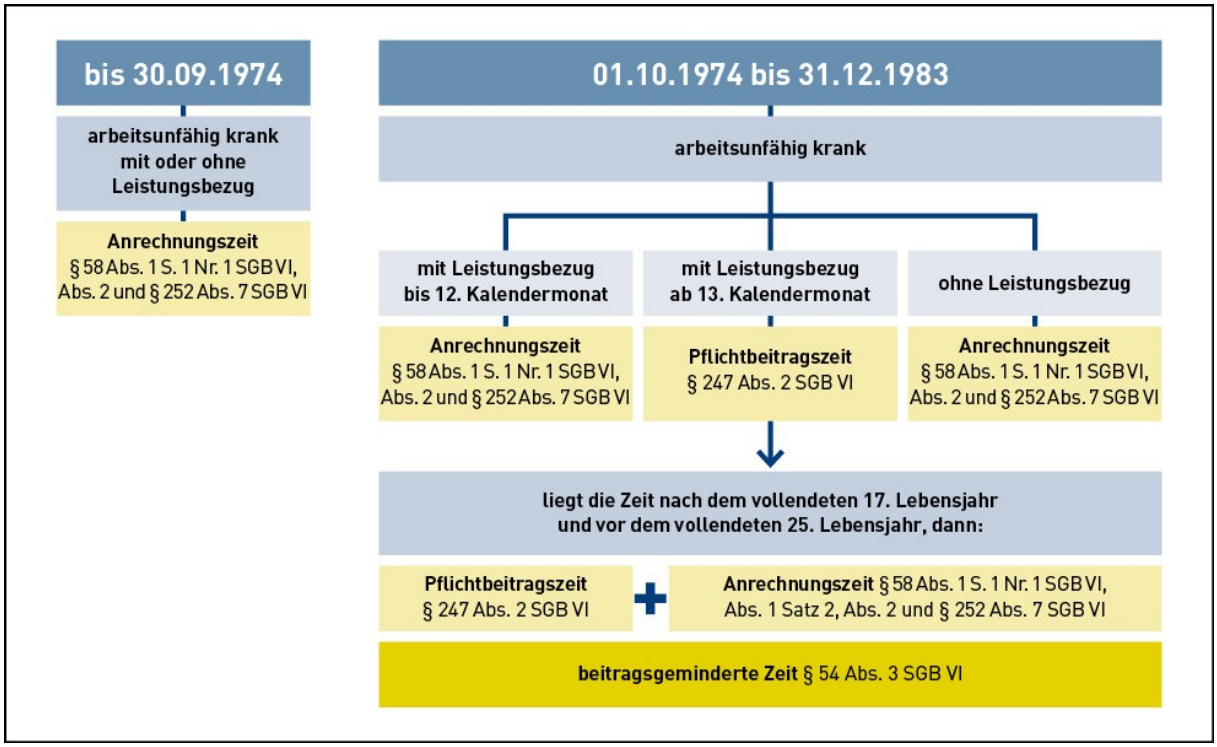

Arbeitsunfähigkeits- und Rehabilitationszeiten sowohl mit als auch ohne Lohnersatzleistungsbezug, die vor dem 1.1.1984 zurückgelegt worden sind oder begonnen haben, sind als Anrechnungszeiten nur anrechenbar, wenn

- sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen haben (§ 58 Absatz 2 SGB VI); das gilt nicht für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr,
- diese Zeiten mindestens einen Kalendermonat angedauert haben (§ 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) und
- keine Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Sozialleistungen bestanden hat (§ 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI). Da für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug oder des Bezugs von Leistungen zur Rehabilitation in der Zeit vom 01.10.1974 bis zum 31.12.1983 nach § 1227 Absatz 1 Nummer 8a RVO alter Fassung Versicherungspflicht bestand, handelt es sich bei diesen Zeiten nicht um Anrechnungs-, sondern um Pflichtbeitragszeiten nach § 247 Absatz 2 SGB VI.

Zeiten vom 1.1.1984 bis zum 31.12.1991

Abbildung 27: Übersicht zu Zeiten der Arbeitsunfähigkeit von 1/84 – 12/91

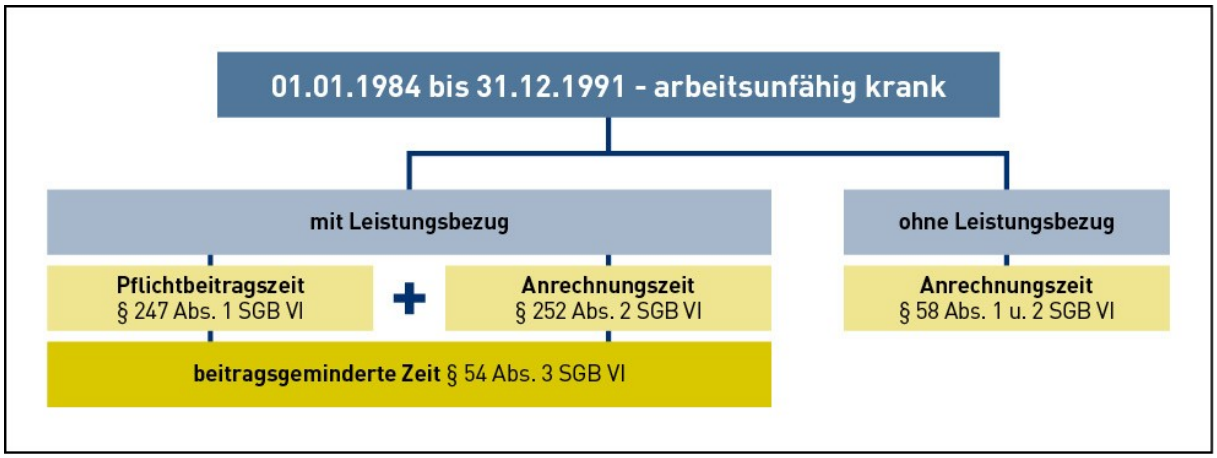

Mit Leistungsbezug

Arbeitsunfähigkeits- und Rehabilitationszeiten, in denen der Versicherte Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld) bezogen hat, sind nach § 252 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI auch dann als Anrechnungszeiten anzuerkennen, wenn eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen worden ist, soweit der Sozialleistungsträger Beiträge nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden § 1385b Absatz 1 RVO gezahlt hat.

- Soweit keine Beiträge nach § 1385b Absatz 1 RVO gezahlt worden sind, ist die Anerkennung dieser Zeit als Anrechnungszeit nur möglich, wenn durch die Arbeitsunfähigkeit oder Leistung zur Rehabilitation eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 58 Absatz 2 SGB VI), das gilt nicht für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr.

Arbeitsunfähigkeits- und Rehabilitationszeiten mit Beitragsleistungen nach § 1385b Absatz 1 RVO, die von der versicherten Person und den Leistungsträgern gemeinsam getragen wurden (je zur Hälfte bei Kranken- und Verletztengeld), sind nach § 247 Absatz 1 Satz 2 SGB VI zugleich Pflichtbeitragszeiten. Dies steht der Anerkennung als Anrechnungszeit nicht entgegen, § 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI findet insoweit keine Anwendung. Da diese Zeiten gleichzeitig Anrechnungs- und Beitragszeiten sind, handelt es sich um beitragsgeminderte Zeiten nach § 54 Absatz 3 Satz 1 SGB VI.

Eine Mindestdauer von einem Kalendermonat im Sinne des § 252 Absatz 7 SGB VI ist nicht erforderlich.

Ohne Leistungsbezug

- Besteht nach Wegfall des Krankengeldanspruchs von 78 Wochen noch Arbeitsunfähigkeit, ist die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit Anrechnungszeit, wenn eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI in Verbindung mit § 58 Absatz 2 SGB VI); Auf die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit kommt es für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr nicht an. Die Erfüllung einer bestimmten Mindestdauer ist nach § 252 Absatz 7 SGB VI nicht erforderlich.
- Arbeitsunfähigkeits- und Rehabilitationszeiten können bei versicherten Personen, die nicht oder ohne Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, als Anrechnungszeiten angerechnet werden, wenn eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI in Verbindung mit § 58 Absatz 2 SGB VI); Auf die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit kommt es für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr nicht an. Die Erfüllung einer bestimmten Mindestdauer ist nach § 252 Absatz 7 SGB VI nicht erforderlich. Zusätzlich muss die versicherte Person nach dem bis Ende 1991 geltenden § 1385b Absatz 2 RVO selbst Rentenversicherungsbeiträge für diese Zeiten, längstens für 18 Kalendermonate, mindestens von 70 Prozent des zuletzt versicherten monatlichen Arbeitsentgelts gezahlt haben (§ 252 Absatz 3 SGB VI).

Zeiten vom 1.1.1992 bis zum 31.12.1997

Abbildung 28: Übersicht zu Zeiten der Arbeitsunfähigkeit von 1/92 – 12/97

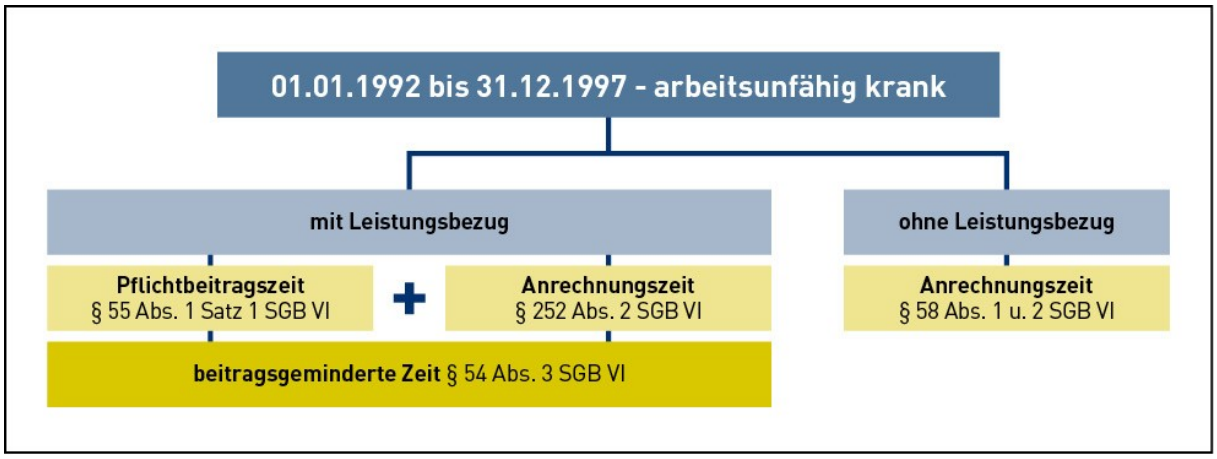

Mit Leistungsbezug

Arbeitsunfähigkeits- und Rehabilitationszeiten in der Zeit vom 1.1.1992 bis zum 31.12.1997, in denen die versicherte Person Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld) bezogen hat, sind nach § 252 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI auch dann als Anrechnungszeiten anzuerkennen, wenn eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen worden ist, soweit der Sozialleistungsträger Pflichtbeiträge gezahlt hat.

Pflichtbeiträge sind dann gezahlt worden, wenn für die Dauer des Sozialleistungsbezugs Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI oder Versicherungspflicht auf Antrag nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI bestanden hat. Nach § 3 Satz 1

Nummer 3 SGB VI besteht für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld) Versicherungspflicht, wenn im letzten Jahr vor Leistungsbeginn zuletzt Versicherungspflicht bestanden hat. Personen, die trotz Leistungsbezugs nicht versicherungspflichtig sind, weil sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistungen zuletzt nicht versicherungspflichtig waren, haben nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI die Möglichkeit, auf ihren Antrag hin versicherungspflichtig zu werden.

Die Zahlung von Pflichtbeiträgen steht der Anerkennung einer Anrechnungszeit nicht entgegen, da § 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI insoweit keine Anwendung findet. Diese Zeiten sind daher bis zum 31.12.1997 gleichzeitig Anrechnungs- und Pflichtbeitragszeiten und somit beitragsgeminderte Zeiten im Sinne des § 54 Absatz 3 Satz 1 SGB VI.

Sind keine Pflichtbeiträge gezahlt worden, ist die Anerkennung als Anrechnungszeit nur möglich, wenn durch die Arbeitsunfähigkeit oder den Bezug von Leistungen zur Rehabilitation eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 58 Absatz 2 SGB VI); Auf die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit kommt es für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr nicht an.

Die Erfüllung einer Mindestdauer ist nicht erforderlich.

Ohne Leistungsbezug

Besteht nach Wegfall des Krankengeldanspruchs von 78 Wochen noch Arbeitsunfähigkeit, ist die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit Anrechnungszeit, wenn eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI in Verbindung mit § 58 Absatz 2 SGB VI); Auf die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit kommt es für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr nicht an. Die Erfüllung einer bestimmten Mindestdauer ist nach § 252 Absatz 7 SGB VI nicht erforderlich.

Arbeitsunfähigkeits- und Rehabilitationszeiten bei Versicherten, die nicht oder ohne Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind als Anrechnungszeiten anzuerkennen, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI in Verbindung mit § 58 Absatz 2 SGB VI); Auf die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit kommt es für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr nicht an. Nach § 252 Absatz 3 SGB VI ist darüber hinaus erforderlich, dass die versicherte Person für diese Zeiten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in der erforderlichen Mindesthöhe gezahlt hat. Die Beitragszahlung kann entweder aufgrund einer Antragspflichtversicherung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI oder als freiwillige Versicherung erfolgt sein. Die eigene Beitragsleistung wird für längstens 18 Monate gefordert.

Die Zahlung von Beiträgen steht der gleichzeitigen Anerkennung der Zeiten als Anrechnungszeiten nicht entgegen. § 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI findet insoweit keine Anwendung. Die Zeiten sind daher sowohl Anrechnungszeiten als auch Beitragszeiten und damit beitragsgeminderte Zeiten im Sinne des § 54 Absatz 3 Satz 1 SGB VI.

Die Erfüllung einer Mindestdauer im Sinne des § 252 Absatz 7 SGB VI ist nicht erforderlich.

Zeiten ab dem 1.1.1998

Abbildung 29: Übersicht zu Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ab 1/1998

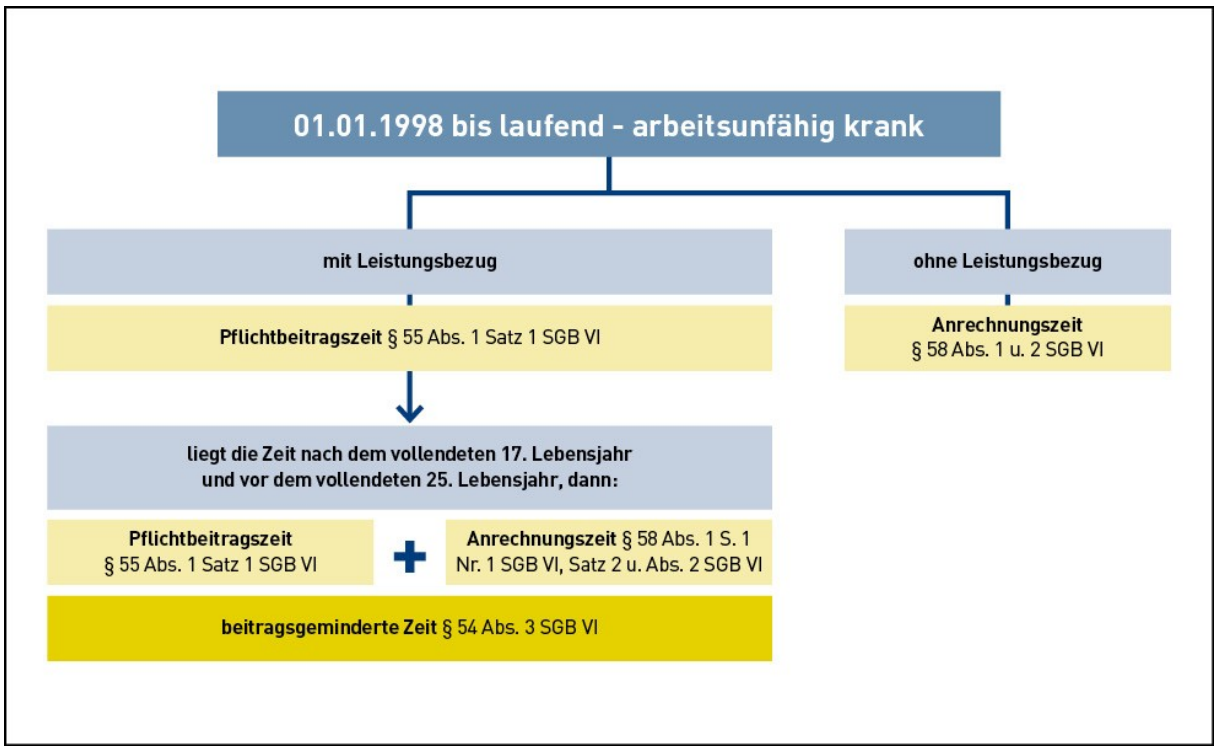

Mit Leistungsbezug

Arbeitsunfähigkeits- und Rehabilitationszeiten mit einem Entgeltersatzleistungsbezug ab dem 1.1.1998 sind entweder ausschließlich Pflichtbeitrags- (gegebenenfalls auf Antrag) oder Anrechnungszeiten. Sie sind sowohl Pflichtbeitragszeiten und zusätzlich Anrechnungszeiten, wenn sie nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden sind.

Arbeitsunfähigkeits- und Rehabilitationszeiten mit einem Entgeltersatzleistungsbezug ab dem 1.1.1998 sind dann als Anrechnungszeiten anzuerkennen, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 58 Absatz 2 SGB VI; das gilt nicht für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr) und weder Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI noch Antragspflichtversicherung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI bestanden hat. Andernfalls handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten mit der Folge, dass Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI für Zeiten nach dem vollendeten 25. Lebensjahres ausgeschlossen sind. Die Erfüllung einer Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 SGB VI ist nicht erforderlich.

Ohne Leistungsbezug

Besteht nach Wegfall des Krankengeldanspruchs von 78 Wochen noch Arbeitsunfähigkeit, ist die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit Anrechnungszeit, wenn eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI in Verbindung mit § 58 Absatz 2 SGB VI); Auf die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit kommt es für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr nicht an. Die Erfüllung einer bestimmten Mindestdauer ist nach § 252 Absatz 7 SGB VI nicht erforderlich.

Arbeitsunfähigkeits- und Rehabilitationszeiten ab dem 1.1.1998 können bei Versicherten, die

nicht oder ohne Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, als Anrechnungszeit anerkannt werden, wenn sie eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen haben (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI in Verbindung mit § 58 Absatz 2 SGB VI); Auf die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit kommt es für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr nicht an. Es ist jedoch stets zu prüfen, ob die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI gegeben ist. Ist dies der Fall, liegt eine Anrechnungszeit erst nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor (§ 58 Absatz 3 SGB VI). Ist die Pflichtversicherung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI trotz der vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht beantragt worden, kann die gesamte Arbeitsunfähigkeits- oder Rehabilitationszeit nicht als Anrechnungszeit anerkannt werden. Sind die Voraussetzungen für die Antragspflichtversicherung nicht erfüllt, kommt eine Anrechnung als Anrechnungszeit in Betracht.

Die Erfüllung einer Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 SGB VI ist nicht erforderlich.

4.3 Sonderregelung für Selbständige und Handwerksleute

§ 252 Absatz 6 SGB VI stellt in Ergänzung zu § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI und zu § 252 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI weitere besondere Voraussetzungen auf, die bei antragspflichtversicherten Selbständigen sowie bei Handwerksleuten erfüllt sein müssen, um die vor dem 1.1.1992 zurückgelegten Zeiten der Arbeitsunfähigkeit bzw. der Leistungen zur Rehabilitation als Anrechnungszeiten anerkennen zu können.

Für den Zeitraum bis zum 30.4.1985 kommt die Anerkennung als Anrechnungszeit nur in Betracht, wenn die versicherte Person (als so genannte „Alleinmeister“) im Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine weiteren Personen beschäftigt hat, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig waren.

Für den Zeitraum vom 1.5.1985 bis zum 31.12.1991 ist eine Anrechnung nur möglich, wenn die versicherte Person im Betrieb mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine Personen beschäftigt hat, die wegen dieser Beschäftigung rentenversichert waren.

4.4 Nachweis

Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und der Leistungen zur Rehabilitation kann durch alle geeigneten Unterlagen geführt werden. Vorrangig kommen Bescheinigungen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, des Krankenhauses, des behandelnden Arztes oder des Arbeitgebers in Betracht. Die Zeiten der Leistungen zur Rehabilitation können vorrangig durch Bescheinigungen des jeweiligen Trägers der Rehabilitationsleistung nachgewiesen werden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

10. Was ist unter krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit zu verstehen?

11. Was ist unter Leistungen zur Teilhabe zu verstehen?

12. Welche Fälle der Arbeitsunfähigkeits- und Rehabilitationszeiten werden von § 252 Absatz 7 SGB VI erfasst?

13. Welche Fälle der Arbeitsunfähigkeits- und Rehabilitationszeiten werden von § 252 Absatz 2 SGB VI erfasst?

5. Krankheitszeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr

Viele Versicherte haben keine lückenlosen Erwerbsbiografien, was sich bei der Bewertung von beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten in der Rentenberechnung negativ auswirkt.

Bei Versicherten, die eine Zurechnungszeit in der Rentenberechnung hatten, wurde bis zum 31.12.2001 ein pauschaler Lückenausgleich vorgenommen. Versicherte ohne Zurechnungszeit hatten aber keine Ausgleichsmöglichkeiten. Der pauschale Lückenausgleich ist durch die neu hinzugekommenen Anrechnungszeiten ab dem 1.1.2002 abgelöst worden.

Eine dieser Möglichkeiten ist die Anerkennung von Krankheitszeiten, ohne dass vorher eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde.

Voraussetzungen:

Die Krankheitszeit muss nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegen.

Die Krankheitszeit muss mindestens einen vollen Kalendermonat angedauert haben.

Auch wenn davor keine Beschäftigung ausgeübt wurde, muss die Krankheit so schwer sein, dass sie - hätte eine Beschäftigung bestanden - eine Beschäftigung nicht zugelassen hätte. „Bagatellkrankheiten“ oder zwar behandlungsbedürftige, aber nicht eine Beschäftigung hindernde Krankheiten können hier nicht berücksichtigt werden.

Nachdem eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entfällt, muss der Nachweis durch entsprechende Arzt-, Krankenhaus- oder sonstige geeignete Bescheinigungen erbracht werden.

6. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft

LERNZIEL

- Sie können die Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI und deren Umfang feststellen.

6.1 Anrechnungsvoraussetzungen

Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichtausübung der versicherten Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit und der Schwangerschaft oder Mutterschaft bestanden haben. Ein ursächlicher Zusammenhang besteht, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit aufgrund der Schwangerschaft bzw. Mutterschaft aufgegeben werden musste. Es ist nicht erforderlich, dass für die Dauer der Schwangerschaft oder Mutterschaft gleichzeitig Arbeitsunfähigkeit bestanden hat. Der erforderliche ursächliche Zusammenhang ist für die Dauer der gesetzlichen Schutzfristen nach dem jeweils geltenden Mutterschutzgesetz stets gegeben. Werden weiter gehende Anrechnungszeiten geltend gemacht, ist der ursächliche Zusammenhang im Einzelfall nachzuweisen.

Die Schwangerschaft bzw. Mutterschaft muss ferner nach § 58 Absatz 2 SGB VI eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen haben, es sei denn, diese Zeit liegt nach dem vollendeten 17. Lebensjahr und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr.

Für Versicherte, die in der Zeit vom 1.7.1979 bis zum 31.12.1983 während des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 1227 Absatz 1 Nummer 11 RVO alter Fassung versicherungspflichtig waren, entstehen beitragsgeminderte Zeiten. Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung stehen der gleichzeitigen Anrechnung von Zeiten der Schwangerschaft bzw. Mutterschaft als Anrechnungszeit nicht entgegen (beitragsgeminderte Zeiten nach § 54 Absatz 3 Satz 1 SGB VI).

Beachte:

Bei komplizierten oder Mehrlingsgeburten wurde ab dem 1.10.1950 der Wochenurlaub um 2 Wochen verlängert. Die jeweilige Schutzfrist endet dann entsprechend später. Handelt es sich bei einer Mehrlingsgeburt gleichzeitig um eine komplizierte Entbindung, wurde die Verlängerung nur einmal gewährt.
Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die jeweilige Schutzfrist nach der Entbindung um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubes. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub - und damit die jeweilige Schutzfrist vor der Entbindung - bis zum Tag der Entbindung verlängert.
Die vorstehenden Schutzfristen finden auch bei Totgeburten Anwendung.
Ab dem 1.6.2025 wurden besondere Schutzfristen bei Fehlgeburten eingeführt.

6.2 Zeitlicher Umfang der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz

Hinsichtlich der Dauer der Mutterschutzfristen ist zu unterscheiden zwischen Geburten vor dem 1.7.1942 und Geburten ab dem 1.7.1942.

Geburten vor dem 1.7.1942
Bei Geburten vor dem 1.7.1942 beträgt die Frist 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Geburt.

Geburten ab dem 1.7.1942
Bei Geburten ab dem 1.7.1942 beträgt die Frist grundsätzlich 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes.

Bei der Berechnung der Zeiträume ist der Tag der Geburt selbst nicht mitzuzählen. Die Fristen enden mit dem Tag vor der Geburt bzw. beginnen am Tag nach der Geburt.

Der nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für Geburten ab dem 1.1.1986 mögliche Erziehungsurlaub sowie die Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit (BEEG) sind dagegen keine Anrechnungszeit im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI. Entsprechendes gilt für den bei Geburten bis zum 31.12.1985 nach § 8a MuSchG gewährten Mutterschaftsurlaub. Anrechnungszeit ist auch in diesen Fällen nur die Mutterschutzfrist.

Erweiterte Schutzfristen

In bestimmten Fällen sind für die Zeit nach der Entbindung längere Schutzfristen zu berücksichtigen:

- Ab 01.07.1942 verlängerte sich die Frist für stillende Mütter nach Frühgeburten auf 12 Wochen nach der Geburt.
- Seit dem 01.01.1966 beträgt die Frist für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung
- Ab 01.01.1997 verlängerte sich bei Frühgeburten die Frist von 12 Wochen nach der Entbindung zusätzlich um den Zeitraum, der von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte
- Seit dem 20.06.2002 verlängert sich auch nach sonstigen vorzeitigen Entbindungen die Schutzfrist nach der Entbindung (8 oder 12 Wochen) zusätzlich um den Zeitraum, der von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte
- Seit dem 30.05.2017 kann zudem nach der Entbindung eines Kindes mit Behinderung die Schutzfrist nach der Entbindung auf 12 Wochen verlängert werden, wenn die Mutter dies beantragt

Die Abgrenzung zwischen einer sonstigen vorzeitigen Entbindung und einer medizinischen Frühgeburt kann im Einzelfall schwierig sein. Eine Frühgeburt liegt vor, wenn das Kind vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche geboren wird. Darüber hinaus kann eine (medizinische) Frühgeburt auch dann vorliegen, wenn das Kind bei der Entbindung weniger als 2.500 Gramm wiegt oder wenn das Kind trotz eines höheren Geburtsgewichts wegen noch nicht voll ausgebildeter Reifezeichen einer wesentlich erweiterten Pflege bedarf.
Eine sonstige vorzeitige Entbindung ist regelmäßig gegeben, wenn das Kind nach der 37. Schwangerschaftswoche, jedoch vor dem errechneten Geburtstermin geboren wird.

Nach Auffassung der Rentenversicherungsträger fanden die verlängerten Schutzfristen - da sich die Zuerkennung der Schutzfristen auf die Geburt/Entbindung bezieht - bisher auch bei Totgeburten Anwendung, nicht jedoch bei Fehlgeburten. Mit Inkrafttreten des Mutterschutzanpassungsgesetzes (MuSchAnpG) zum 01.06.2025 hat der Gesetzgeber gesetzlich geregelt, dass die verlängerten Schutzfristen bei Totgeburten nicht gelten.

Schutzfristen nach Fehlgeburten

Ab dem 01.06.2025 gelten nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche gestaffelte Schutzfristen

- ab der 13. Schwangerschaftswoche: 2 Wochen nach der Fehlgeburt
- ab der 17. Schwangerschaftswoche: 6 Wochen nach der Fehlgeburt
- ab der 20. Schwangerschaftswoche: 8 Wochen nach der Fehlgeburt

Die Inanspruchnahme dieser Schutzfristen ist freiwillig. Es besteht kein Beschäftigungsverbot, wenn sich die Frau ausdrücklich zur Arbeit bereit erklärt hat.

6.3 Sonderregelung für das Beitrittsgebiet

§ 252a Absatz 1 Satz 1 SGB VI ergänzt § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI als Sonderregelung für die Anrechnung von Zeiten der Schwangerschaft bzw. Mutterschaft im Beitrittsgebiet nach dem 8.5.1945. Diese Sonderregelung gilt nur für Geburten bis zum 31.12.1990, da das Mutterschutzgesetz seit dem 1.1.1991 auch im Beitrittsgebiet gilt.

Voraussetzung für die Anrechnung ist ebenso wie bei § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichtausübung der versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und den Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft bestanden hat und diese Zeiten eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen haben (§ 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI). Die Unterbrechung ist nicht erforderlich, wenn die Zeit nach dem vollendeten 17. Lebensjahres und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt wurde.

Hinsichtlich der Dauer der jeweiligen Schutzfristen sind nachfolgende Zeiträume zu beachten:

- bei Geburten in der Zeit vom 9.5.1945 bis zum 31.12.1945 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt,
- bei Geburten in der Zeit vom 1.1.1946 bis zum 30.9.1950 grundsätzlich 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Geburt,
- bei Geburten in der Zeit vom 1.10.1950 bis zum 30.9.1963 grundsätzlich 5 Wochen vor und 6 Wochen nach der Geburt,
- bei Geburten in der Zeit vom 1.10.1963 bis zum 30.6.1972 grundsätzlich 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt,
- bei Geburten vom 1.7.1972 bis zum 26.5.1976 grundsätzlich 6 Wochen vor und 12 Wochen nach der Geburt,
- bei Geburten vom 27.5.1976 bis zum 31.12.1990 grundsätzlich 6 Wochen vor und 20 Wochen nach der Geburt des Kindes.

6.4 Sonderregelungen für Selbständige, Handwerksleute und Beschäftigte mit kirchenrechtlichen Versorgungsanwartschaften

Soweit Zeiten der Schwangerschaft bzw. Mutterschaft bis zum 31.12.1991 von antragspflichtig versicherten Selbständigen oder Handwerksleuten zurückgelegt wurden, ist die Sonderregelung des § 252 Absatz 6 Nummer 2 SGB VI zu beachten.

Für sonstige Selbständige gelten die Grundsätze des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Satz 2 SGB VI. Danach ist eine selbständige Tätigkeit nur dann unterbrochen, wenn sie ohne Mitarbeit der Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

Für Beschäftigte mit kirchenrechtlichen Versorgungsanwartschaften (zum Beispiel Pfarrerinnen, Pfarrdiakoninnen und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Landeskirchen), die mangels Gewährleistungsentscheidung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, werden dennoch nicht vom Mutterschutzgesetz erfasst. Trotz Versicherungspflicht besteht hier ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung nach kirchenrechtlichen Bestimmungen. Für diesen Personenkreis gilt – wie für Beamtinnen – die Mutterschutzverordnung, so dass während der Schutzfristen die Bezüge fortgezahlt werden. Die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI kommt daher nicht in Betracht.

6.5 Nachweis

Der Nachweis kann durch alle geeigneten Unterlagen geführt werden. In Betracht kommen hierbei in erster Linie Bescheinigungen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, des Krankenhauses, des Arztes, der Hebamme oder des Arbeitgebers sowie auch die Geburtsurkunde des Kindes.

Im Beitrittsgebiet ist zu beachten, dass während der gesetzlichen Schutzfristen für Beschäftigte ein Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bestanden hat. Hierüber sind in der Regel im Sozialversicherungsausweis entsprechende Eintragungen enthalten.

Besonderheit: Zeiten der Schwangerschafts- und Mutterschutzfristen sind im Beitrittsgebiet in den im Sozialversicherungsausweis in Summe eingetragenen Arbeitsausfalltagen in der Regel enthalten. In diesen Fällen kommt die Anerkennung zusätzlicher Anrechnungszeiten für die tatsächlichen Zeiten der Schwangerschafts- und Mutterschutzfristen nicht in Betracht.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

14. Unter welchen Voraussetzungen können Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft als Anrechnungszeiten angerechnet werden?

7. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten der Arbeitslosigkeit

LERNZIEL

- Sie können die Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI und deren Umfang feststellen.

§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI findet Anwendung auf alle Zeiten der Arbeitslosigkeit, unabhängig davon, wann sie zurückgelegt worden sind.

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI für Zeiten des Leistungsbezugs (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) im Zeitraum vom 1.1.1983 bis zum 31.12.1997
- § 252 Absatz 5 SGB VI für Zeiten der Arbeitslosigkeit vor dem 1.7.1969 für den Personenkreis der Handwerksleute
- § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 SGB VI für Zeiten der Arbeitslosigkeit vor dem 1.7.1978 mit Leistungsbezug und vor dem 1.1.1992 ohne Leistungsbezug ist die Mindestdauer von einem Kalendermonat erforderlich
- § 252a Absatz 1 Nummer 2 und 3 SGB VI für Zeiten der Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet nach dem 8.5.1945
- § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI für Zeiten des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II ab dem 1.1.2023
- § 252a Absatz 10 Satz 1 SGB VI für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2022

7.1 Begriffsbestimmungen

Der Begriff der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI richtet sich nach dem Recht der Arbeitslosenversicherung, den §§ 16 in Verbindung mit 138 - 140 SGB III. Das bis Ende 1997 geltende Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ist durch das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung mit Wirkung zum 1.1.1998 aufgehoben worden, welches als Drittes Buch in das SGB aufgenommen wurde.

Erforderlich ist der Nachweis der Arbeitslosigkeit des Versicherten, der durch die Meldung beim zuständigen Arbeitsamt, bzw. der Agentur für Arbeit erbracht wird.

Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer nach §§ 16 in Verbindung mit 138 - 140 SGB III, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit), eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht, den Vermittlungsbehörden des Arbeitsamtes, der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht und sich beim Arbeitsamt, der Agentur für Arbeit beziehungsweise ab dem 1.7.2020 bei einem zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II arbeitslos gemeldet hat. Diesen Vermittlungsbehörden steht zur Verfügung, wer arbeitsfähig und seiner Arbeitsfähigkeit entsprechend arbeitsbereit ist.

Letzteres setzt die Fähigkeit und die Bereitschaft voraus, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des jeweils in Betracht kommenden Arbeitsmarkts aufzunehmen und auszuüben.

Die Ausübung einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus.

Arbeitslosigkeit im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI liegt in der Regel vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit hieran anknüpfende Leistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld) gezahlt hat.

Nach § 428 Absatz 1 SGB III (bis Ende 1997 § 105c AFG) bestand für versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres arbeitslos waren, die Möglichkeit, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (bis zum 31.12.2004) oder (ab dem 1.1.2005) Arbeitslosengeld II auch dann zu beanspruchen, wenn sie nicht mehr bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Vom 1.1.2008 an galt dies nur, wenn der Anspruch vor dem 1.1 2008 entstanden ist und die versicherte Person vor dem 2.1.1950 geboren war.

Die Zeit des tatsächlichen Leistungsbezugs ist bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen auch bei Abgabe der Erklärung nach § 428 Absatz 1 SGB III Anrechnungszeit im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI.

Die Zeit ohne Leistungsbezug nach Abgabe der Erklärung nach § 428 Absatz 1 SGB III ist für Zeiten bis zum 30.4.2003 (für Zeiten ab dem 1.5.2003 siehe Abschnitt 7.2.2) dagegen nicht als Anrechnungszeit anzuerkennen. Der betreffende Personenkreis ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht arbeitslos im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, weil wegen der eingeschränkten Verfügungsbereitschaft Arbeitslosigkeit nicht vorliegt. Etwas anderes gilt nur, wenn die versicherte Person sich wieder uneingeschränkt der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt hat. Die Zeit ohne Leistungsbezug nach Abgabe der Erklärung nach § 428 Absatz 1 SGB III ist das Erfordernis der „Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit" Überbrückungstatbestand für eine eventuell nachfolgende Anrechnungszeit im Sinne des § 58 Absatz 1 SGB VI.

Die nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI erforderliche Meldung beim Arbeitsamt, der Agentur für Arbeit beziehungsweise ab dem 1.7.2020 bei einem zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II liegt vor, wenn die versicherte Person bei dem jeweils örtlich zuständigen Arbeitsamt, der Agentur für Arbeit beziehungsweise ab dem 1.7.2020 zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II gemeldet war (§ 141 SGB III).

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungen im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI zählen insbesondere

- Arbeitslosengeld nach §§ 136 ff. SGB III,
- Arbeitslosengeld II und Bürgergeld nach §§ 19 ff. SGB II,
- Unterhaltsgeld nach §§ 115 ff. SGB III,
- Leistungen nach dem BSHG.

Wurde eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens der versicherten Person, also wegen ihrer fehlenden Bedürftigkeit, nicht bezogen, so ist dies für die Anerkennung der Anrechnungszeit unschädlich.

Dies ist zum Beispiel anzunehmen, wenn feststeht, dass sich die versicherte Person aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenslage selbst unterhalten konnte und das Arbeitsamt, die Agentur für Arbeit aus diesem Grund die Gewährung von Arbeitslosenhilfe versagt bzw. die versicherte Person deshalb einen entsprechenden Antrag nicht gestellt hat.

Ruhte das Arbeitslosengeld wegen des Zusammentreffens mit anderen Einkünften nach §§ 155 ff SGB III, steht dies der Anerkennung einer Anrechnungszeit nicht entgegen. Zeiten, in denen wegen fehlenden Antrags kein Arbeitslosengeld bezogen worden ist, sind Anrechnungszeiten, soweit der Nachweis erbracht wird, dass anderenfalls das Arbeitslosengeld wegen des Zusammentreffens mit eigenen Einkünften geruht hätte. Dagegen sind Zeiten, in denen das Arbeitslosengeld wegen der Sperrzeit nach § 159 SGB III ruhte, keine Anrechnungszeiten.

7.2 Besonderheiten in den verschiedenen Anerkennungszeiträumen

Die Zeiten der Arbeitslosigkeit können nicht einheitlich beurteilt werden. Zeiten der Arbeitslosigkeit werden in Abhängigkeit davon, ob eine Leistung bezogen worden ist oder nicht, unterschiedlich behandelt. In den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 wird darauf ausführlicher eingegangen.

Übersicht zu den einzelnen Zeiträumen

Abbildung 30: Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit bis 12/82

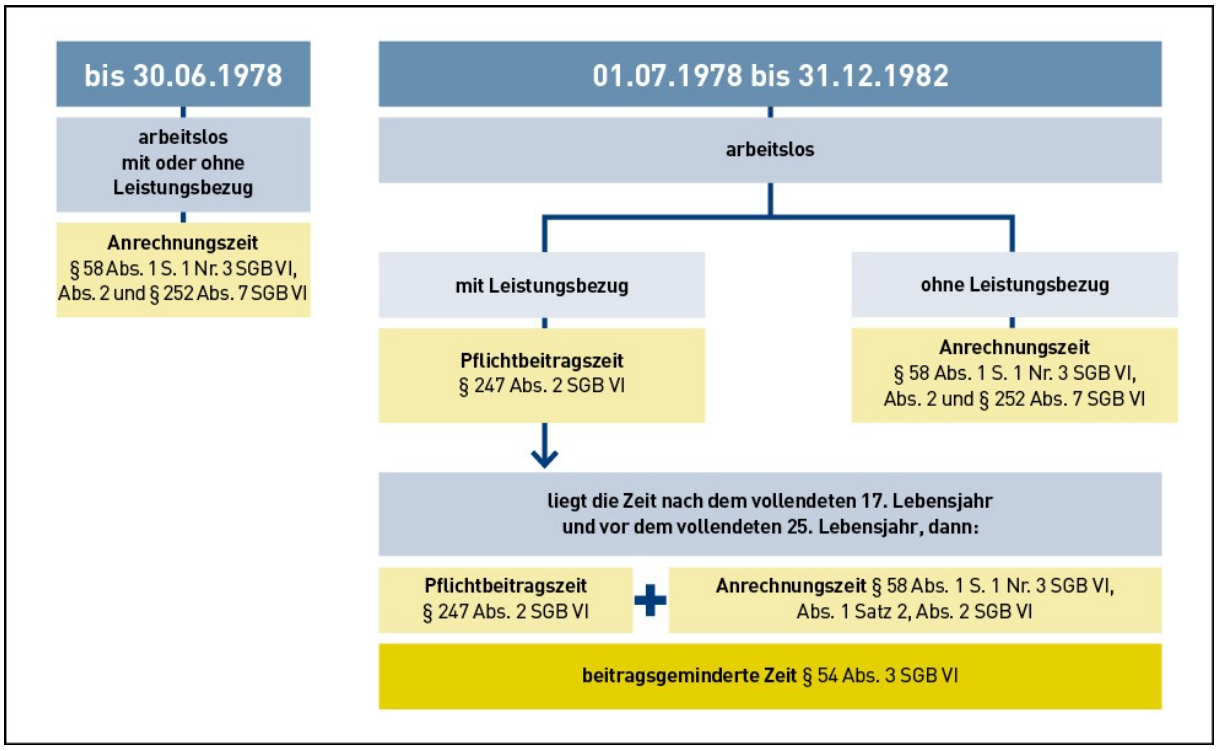

Abbildung 31: Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit von 1/83 - 12/91

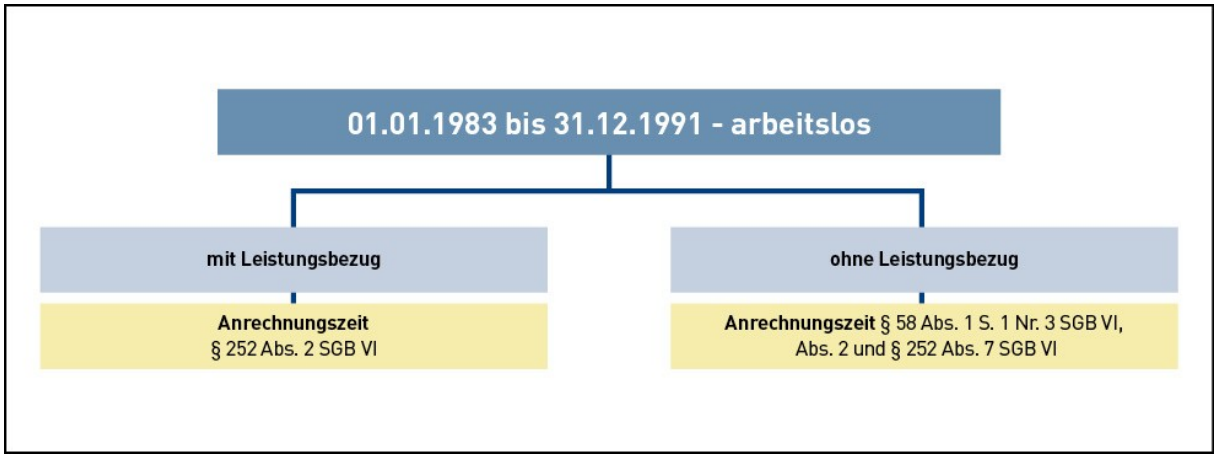

Abbildung 32: Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit von 1/92 - 12/97

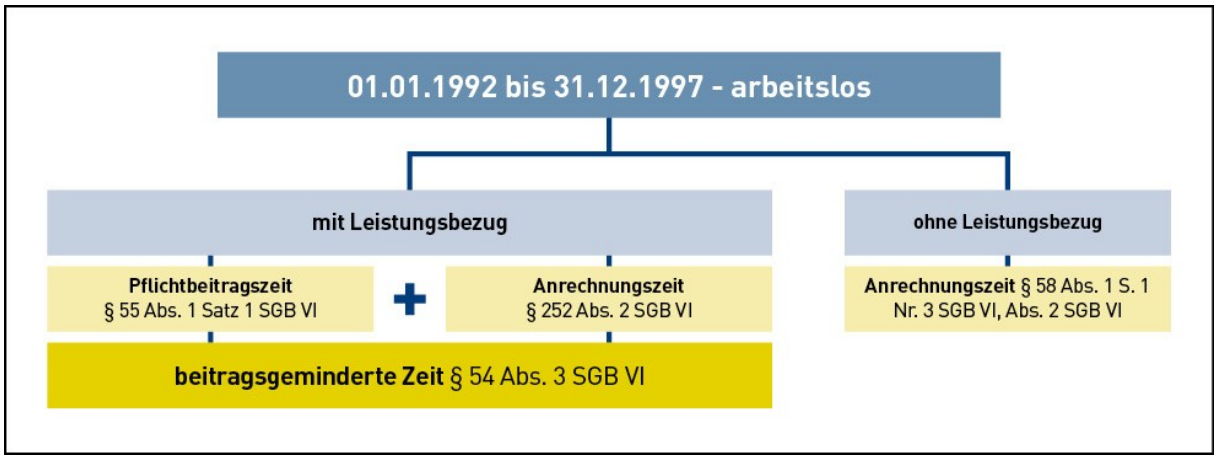

Abbildung 33: Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit von 1/98 - 12/2010

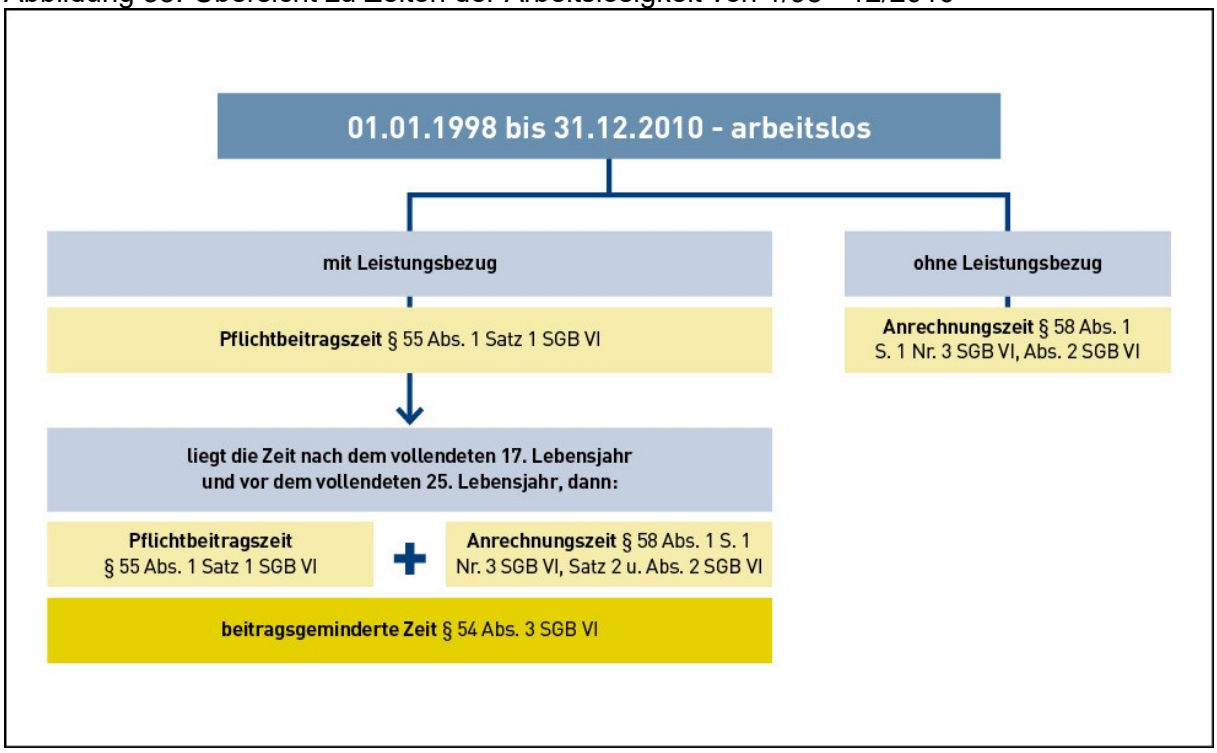

Abbildung 34: Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2022

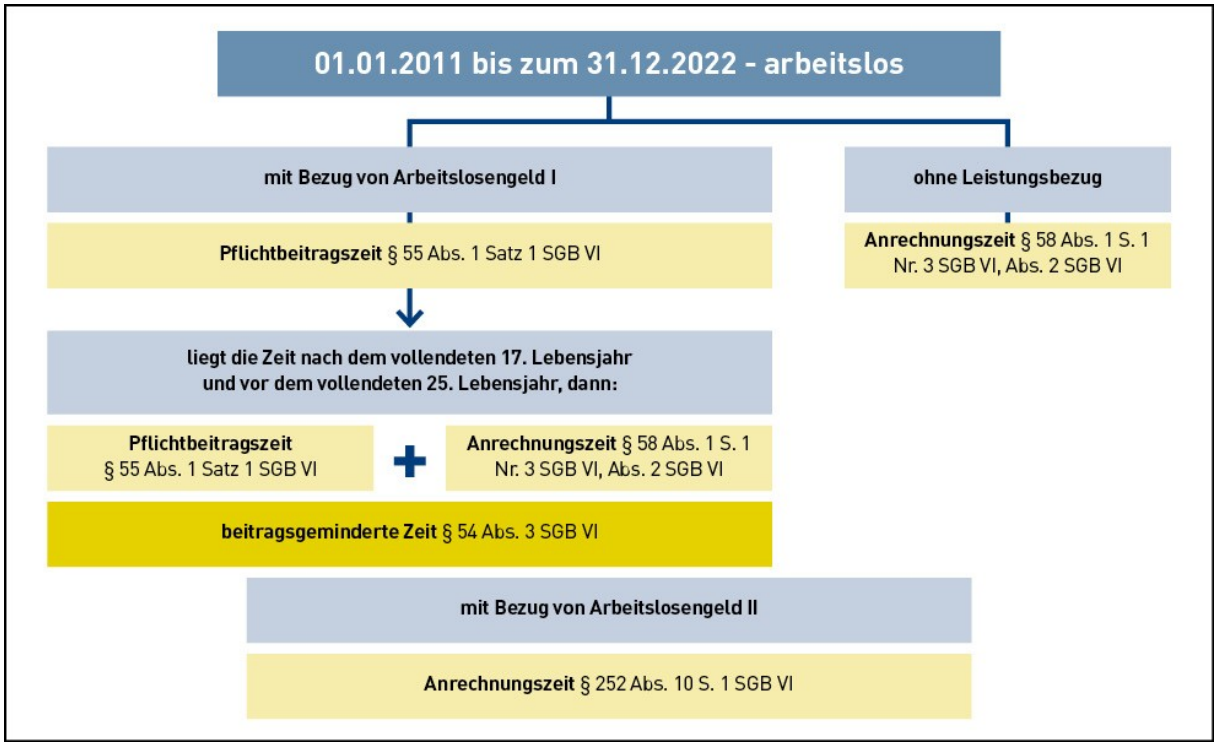

Abbildung 35: Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit ab 1/2023

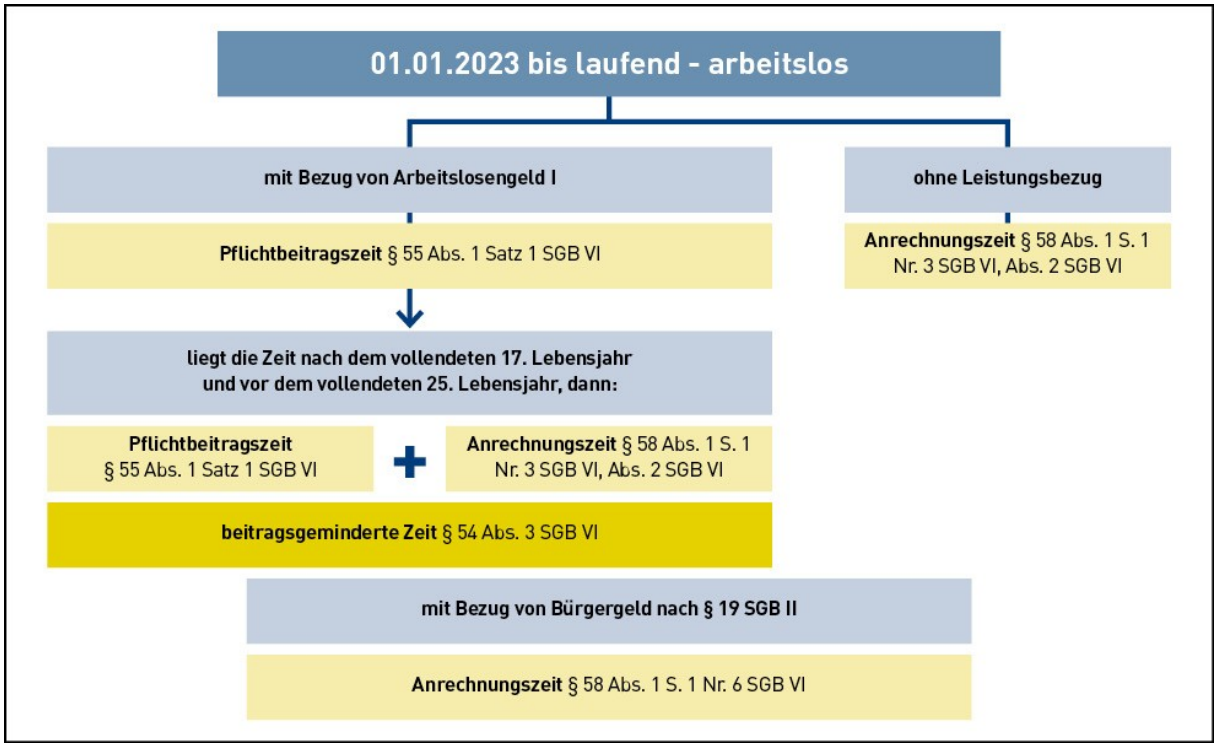

Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug

Zeitraum vor dem 1.1.1983

Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug einer öffentlich-rechtlichen Leistung, die vor dem 1.1.1983 zurückgelegt worden sind oder begonnen haben, sind als Anrechnungszeiten anzuerkennen, wenn

- sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen haben (§ 58 Absatz 2 SGB VI), das gilt nicht für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr,
- sie mindestens einen Kalendermonat angedauert haben (§ 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3a SGB VI),
- wegen des Bezuges von Sozialleistungen keine Versicherungspflicht bestanden hat (§ 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI). Da für die Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug in der Zeit vom 1.7.1978 bis zum 31.12.1982 Versicherungspflicht nach § 1227 Absatz 1 Nummer 10 RVO alter Fassung bestanden hat, handelt es sich bei diesen Zeiten um Pflichtbeitragszeiten nach § 247 Absatz 2 SGB VI, nicht um Anrechnungszeiten.

Zeitraum vom 1.1.1983 bis zum 31.12.1991

Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Sozialleistungsbezug in der Zeit vom 1.1.1983 bis 31.12.1991 sind nach § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI auch dann als Anrechnungszeiten anzuerkennen, wenn eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen worden ist, soweit das Arbeitsamt Beiträge nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden § 1385a RVO gezahlt hat. Nach § 1385a RVO hat das Arbeitsamt die für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge getragen, wenn vor dem Leistungsbezug Versicherungspflicht bestanden hat. Diese Zeiten sind keine Beitragszeiten im Sinne des § 247 SGB VI, da das Arbeitsamt die Beiträge allein getragen hat.

- Sind keine Beiträge gezahlt worden, ist die Anerkennung als Anrechnungszeit nur möglich, wenn durch die Arbeitslosigkeit eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2 SGB VI); Auf die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit kommt es für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr nicht an.

Eine Mindestdauer im Sinne des § 252 Absatz 7 SGB VI ist nicht erforderlich.

Hat das Arbeitsamt nach § 166b AFG für die Zeit des Leistungsbezugs Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an ein Versicherungsunternehmen oder an den Leistungsbeziehenden selbst gezahlt, liegt keine Anrechnungszeit vor, § 58 Absatz 4 SGB VI.

Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 31.12.1997

Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Sozialleistungsbezug in der Zeit vom 1.1.1992 bis zum 31.12.1997 sind nach § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI auch dann als Anrechnungszeiten anzuerkennen, wenn eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen worden ist, soweit das Arbeitsamt wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat.

Dies ist der Fall, wenn für die Dauer des Sozialleistungsbezugs Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI bestanden oder Antragspflichtversicherung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI vorgelegen hat. Nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI besteht für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe Versicherungspflicht, wenn im letzten Jahr vor dem Leistungsbeginn zuletzt Versicherungspflicht bestanden hat). Personen, die trotz Leistungsbezugs nicht versicherungspflichtig sind, weil sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistungen zuletzt nicht versicherungspflichtig waren, haben nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI die Möglichkeit, auf ihren Antrag hin versicherungspflichtig zu werden.

Die Zahlung von Pflichtbeiträgen steht der Anerkennung als Anrechnungszeit nicht entgegen, da § 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI insoweit keine Anwendung findet. Diese Zeiten sind daher bis zum 31.12.1997 gleichzeitig Anrechnungs- sowie Pflichtbeitragszeiten.

- Sind keine Pflichtbeiträge gezahlt worden, ist die Anerkennung als Anrechnungszeit nur möglich, wenn durch die Arbeitslosigkeit eine versicherte Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2 SGB VI). Das gilt nicht für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr.

Eine Mindestdauer im Sinne des § 252 Absatz 7 SGB VI ist nicht erforderlich, unabhängig davon, ob Beiträge gezahlt worden sind.

Hat das Arbeitsamt nach § 166b AFG für die Zeit des Leistungsbezugs Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an ein Versicherungsunternehmen oder an den Leistungsbeziehenden selbst gezahlt, liegt keine Anrechnungszeit vor, § 58 Absatz 4 SGB VI.

Zeitraum vom 1.1.1998 bis zum 31.12.2010

- Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vom 1.1.1998 bis zum 31.12.2010 sind Pflichtbeitragszeiten (gegebenenfalls auf Antrag). Sie sind beitragsgeminderte Zeiten, wenn sie nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden sind. Dann sind sie sowohl Pflichtbeitrags- als auch Anrechnungszeiten.
- Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vom 1.1.1998 bis zum 31.12.2010 sind als Anrechnungszeiten anzuerkennen, wenn sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen haben und weder Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI bestand noch Antragspflichtversicherung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI begründet worden ist. Die Erfüllung einer Mindestdauer ist nicht erforderlich.

Hat die Bundesagentur für Arbeit nach § 173 SGB III für die Zeit des Leistungsbezugs (bis zum 31.12.2004 Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, ab dem 1.1.2005 Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Unterhaltsgeld) Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an ein Versicherungsunternehmen oder an den Leistungsbeziehenden selbst gezahlt, liegt keine Anrechnungszeit vor, § 58 Absatz 4, § 252 Absatz 9 SGB VI.

Zeitraum ab dem 1.1.2011

- Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld I ab 1.1.2011 sind weiterhin Pflichtbeitragszeiten (gegebenenfalls auf Antrag). Sie sind beitragsgeminderte Zeiten, wenn sie nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden sind. Dann sind sie sowohl Pflichtbeitrags- als auch Anrechnungszeiten. Hat die Bundesagentur für Arbeit nach § 173 SGB III für die Zeit des Leistungsbezugs (Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld) Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an ein Versicherungsunternehmen oder an den Leistungsbeziehenden selbst gezahlt, liegt keine Anrechnungszeit vor (§ 58 Absatz 4, § 252 Absatz 9 SGB VI).

7.2.2 Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug

Zeitraum vor dem 1.1.1992

Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug sind Anrechnungszeiten, wenn sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen und mindestens einen Kalendermonat angedauert haben (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2, § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3b SGB VI). In Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr ist die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit nicht erforderlich.

Der fehlende Leistungsbezug muss auf der fehlenden Bedürftigkeit der versicherten Person wegen des eigenen Einkommens oder Vermögens beruhen. Versicherte brauchten die Arbeitslosenhilfe beim Arbeitsamt nicht zu beantragen, wenn ihre fehlende Bedürftigkeit von vornherein feststand. Hat der fehlende Leistungsbezug andere Gründe als das eigene Einkommen oder Vermögen der versicherten Person, kann diese Zeit der Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht als Anrechnungszeit angerechnet werden.

Wurde der Leistungsbezug für Arbeitslosigkeit wegen nicht erfüllter Anwartschaftszeiten verweigert, sind auch Anrechnungszeiten anzurechnen.

Zeitraum ab dem 1.1.1992

Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens) ab 1.1.1992 sind Anrechnungszeiten, wenn sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen haben bzw. unterbrechen. Die Unterbrechung ist nicht erforderlich, wenn die Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden sind. Eine Mindestdauer im Sinne des § 252 Absatz 7 SGB VI ist nicht erforderlich.

Ergänzung für Zeitraum ab dem 1.5.2003

Nach § 252 Absatz 8 SGB VI wird für Zeiten ab dem 1.5.2003 für arbeitslose Personen, die eine Erklärung nach § 428 Absatz 2 SGB III abgegeben haben und keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben, weil sie nicht bedürftig sind, nach dem 58. Lebensjahr eine Anrechnungszeit angerechnet. Zeiten dieser Art nach dem 31.12.2007 werden allerdings nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1.1.2008 begonnen hat und die versicherte Person vor dem 2.1.1950 geboren ist
(Zur Behandlung solcher vor dem 1.5.2003 liegenden Zeiten siehe Abschnitt 7.1).

7.2.3 Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2022

Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld II sind vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2022 grundsätzlich Anrechnungszeit nach § 252 Absatz 10 Satz 1 SGB VI. Das gilt nicht, wenn Arbeitslosengeld II nur als Darlehen gewährt wird oder wenn nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II gezahlt werden. Außerdem ist die Berücksichtigung einer Anrechnungszeit nicht möglich, wenn kein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht (§ 2 Absatz 1a Bundesausbildungsförderungsgesetz) oder sich die Höhe des Arbeitslosengeldes II nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Absatz 1 Satz 1 SGB III bemisst.

Nach § 252 Absatz 10 Satz 3 SGB VI schließen Anrechnungszeiten nach § 252 Absatz 10 Satz 1 SGB VI nach Vollendung des 25. Lebensjahres das Entstehen von Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI aus.

Des Weiteren ist nach § 252 Absatz 10 Satz 2 Nummer 2 SGB VI in der Zeit vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2012 keine Anrechnungszeit zu gewähren, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird oder Versicherungspflicht wegen des Bezuges einer Sozialleistung vorliegt (§ 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI).

7.2.4 Zeiten des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II ab dem 1.1.2023

Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II sind ab dem 1.1.2023 grundsätzlich Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI. Das gilt nicht, wenn das Bürgergeld nur als Darlehen gewährt wird oder wenn nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II gezahlt werden. Außerdem ist die Berücksichtigung einer Anrechnungszeit nicht möglich, wenn kein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht (§ 2 Absatz 1a Bundesausbildungsförderungsgesetz) oder sich die Höhe des Arbeitslosengeldes II nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder § 66 Absatz 1 Satz 1 SGB III bemisst.

Nach § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI schließen Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI nach Vollendung des 25. Lebensjahres das Entstehen von Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI aus.

7.3 Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Selbständigen

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Selbständigen vor 1992 enthält § 252 Absatz 5 SGB VI eine Sonderregelung zu § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI.

Zeiten der Arbeitslosigkeit, die vor dem 1.7.1969 zurückgelegt worden sind, können bei Handwerksleuten nur dann als Anrechnungszeit anerkannt werden, wenn und solange diese Person in der Handwerksrolle gelöscht war. Andernfalls scheidet eine Anrechnungszeit aus. Für Zeiten nach dem 30.6.1969 kann eine nachgewiesene Arbeitslosigkeit trotz Eintragung in der Handwerksrolle Anrechnungszeit sein, sofern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit die in § 102 AFG festgelegte Grenze für eine kurzzeitige Tätigkeit nicht überschritten hat.

Auch die selbständige Tätigkeit von Nichthandwerksleuten steht einer Anrechnungszeit nicht entgegen, wenn die zeitliche Grenze des § 102 AFG nicht überschritten worden ist. Vor Inkrafttreten des AFG (1.7.1969) galten Selbständige grundsätzlich nicht als arbeitslos.

7.4 Zeiten der Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet nach dem 8.5.1945

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet nach dem 8.5.1945 enthält § 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 SGB VI eine Sonderregelung zu § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI. Nach § 252a Absatz 1 Satz 2 SGB VI gelten für die Anerkennung der Anrechnungszeiten die allgemeinen Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

a) Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen vor dem 1.1.1992 (§ 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a SGB VI)

Als Entgeltersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung kommen alle Leistungen in Betracht, die seit dem 1.7.1990 nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22.6.1990 (AFG - DDR) und dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25.6.1969, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28.6.1990 und durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23.9.1990, gezahlt wurden. Zu den vom Arbeitsamt gezahlten Leistungen im Beitrittsgebiet zählen insbesondere

- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,
- Unterhaltsgeld,

vom 3.10.1990 an auch

- Altersübergangsgeld nach § 249e AFG und
- Eingliederungsgeld.

Während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung hat Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestanden. In Anwendung des § 252 Absatz 2 SGB VI ist daher für die Anerkennung dieser Zeiten des Leistungsbezugs als Anrechnungszeit weder eine Unterbrechung im Sinne des § 58 Absatz 2 SGB VI noch eine bestimmte Mindestdauer erforderlich.

b) Zeiten des Bezugs von Vorruhestandsgeld vor dem 1.1.1992 (§ 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b SGB VI)

Hierbei handelt es sich vorrangig um das Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 08.02.1990. Das Vorruhestandsgeld ist in der Zeit vom 1.2.1990 bis zum 2.10.1990 durch den Arbeitgeber und ab dem 3.10.1990 durch das Arbeitsamt gezahlt worden. An die Stelle des Vorruhestandsgeldes ist das Altersübergangsgeld nach § 249e AFG getreten. Während des Bezugs von Vorruhestandsgeld hat Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestanden. In Anwendung des § 252 Absatz 2 SGB VI ist daher für die Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeit weder eine Unterbrechung im Sinne des § 58 Absatz 2 SGB VI noch eine bestimmte Mindestdauer erforderlich.

c) Zeiten der Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung vor dem 1.1.1992 (§ 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c SGB VI)

Erfasst wird die ab dem 1.3.1990 gezahlte Unterstützungsleistung nach der Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung während der Zeit der Arbeitsvermittlung vom 8.2.1990. Nach dieser Verordnung hatten beschäftigungslose Bürger der ehemaligen DDR unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Gewährung einer staatlichen Unterstützung, wenn sie beim Amt für Arbeit zur Vermittlung in eine andere Berufstätigkeit gemeldet waren. Anrechnungszeit ist allein die Zeit des tatsächlichen Unterstützungsbezugs. Nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erforderlich. Die Unterbrechung ist für Zeiten nach dem vollendeten 17. Lebensjahr und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr nicht erforderlich.

Wurde eine Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung nur wegen eines zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen, steht dies der Anerkennung der nachgewiesenen Zeit bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen als Anrechnungszeit nicht entgegen.

d) Zeiten der Arbeitslosigkeit vor dem 1.3.1990 (§ 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI)

Voraussetzung für die Anerkennung als Anrechnungszeit ist, dass der Versicherte im Beitrittsgebiet vor dem 1.3.1990 objektiv und subjektiv arbeitslos war, wobei der Bezug einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht erforderlich ist. Für die Anerkennung der Zeiten der Arbeitslosigkeit vor dem 1.3.1990 als Anrechnungszeit sind die Voraussetzungen des § 58 Absatz 2 SGB VI (Unterbrechung) und des § 252 Absatz 7 SGB VI (Mindestdauer von einem Kalendermonat) zu erfüllen. Die Unterbrechung ist nicht erforderlich, wenn die Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden sind.

7.5 Nachweis

Der Nachweis der Zeiten der Arbeitslosigkeit kann durch alle geeigneten Unterlagen geführt werden. In Betracht kommen vor allem Meldekarten, Leistungsempfangskarten, Leistungsnachweise, Bescheinigungen des Arbeitsamtes oder des Trägers der Sozialhilfe. Nachweise über Zeiten der Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet sind in der Regel in den Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung enthalten.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

15. Was ist unter Arbeitslosigkeit im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI zu verstehen?

16. In welchen gesetzlich geregelten Fällen ist die Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeiten ausgeschlossen?

17. Welche Fälle der Arbeitslosigkeit werden von § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI erfasst?

Übersicht 1 Wann entstehen bei Bezug von Sozialleistungen Beitragszeiten?

Bei Krankengeldbezug

Zeitraum	Beschreibung	gesetzliche Vorschrift
1.10.74 bis 31.12.83	nach vollen 12 Kalendermonaten des Krankengeldbezuges beginnt ab 13. Kalendermonat eine Beitragszeit. Beiträge zahlte aber nur die Krankenkasse. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Absatz 2 SGB VI, hergeleitet aus § 1227 Absatz 1 Nummer 8a Buchstabe a RVO alter Fassung und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI
Gleicher Zeitraum aber statt Krankengeld Bezug von Versorgungs-krankengeld	nur nach einem vollen Kalendermonat beginnt eine Beitragszeit, weil ab dem 2. Kalendermonat Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eintrat. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Absatz 2 SGB VI, hergeleitet aus § 1227 Absatz 1 Nummer 8a Buchstabe b RVO alter Fassung und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI
1.1.84 bis 31.12.91	**(normales Krankengeld)** [1]für jeden Tag des Bezuges von Krankengeld zahlten die versicherte Person und die Krankenkasse Beiträge zur Rentenversicherung	§ 247 Absatz 1 SGB VI. Beiträge für eine AZ wurden nach RVO–Recht gezahlt. (§ 1385b RVO) und Anrechnungszeiten nach § 252 Absatz 2 SGB VI
1.1.92 bis 31.12.97	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Krankengeld zahlten die versicherte Person und die Krankenkasse Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit.	§ 55 Absatz 1 SGB VI und Anrechnungszeiten nach § 252 Absatz 2 SGB VI
1.1.98 bis laufend	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Krankengeld zahlten die versicherte Person und die Krankenkasse Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 55 Absatz 1 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI

[1] nicht bei Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes

Wenn Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II, Bürgergeld oder Unterhaltsgeld gezahlt werden

Zeitraum	Beschreibung	gesetzliche Vorschrift
1.7.78 bis 31.12.82	Nach den damaligen Bestimmungen waren Beziehende von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld versicherungspflichtig. Die Beiträge zahlte aber nur die Bundesanstalt, ohne Beteiligung der versicherten Person. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Absatz 2 SGB VI, hergeleitet aus § 1227 Absatz 1 Nummer 10 RVO alter Fassung und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI
1.1.92 bis 31.12.97	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe zahlte die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit.	§ 55 Absatz 1 SGB VI und Anrechnungszeiten nach § 252 SGB VI
1.1.98 bis 31.12.2004	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe zahlte die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 55 Absatz 1 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI
1.1.2005 bis 31.12.2010	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 55 Absatz 1 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI

1.1.2011 bis laufend	Pflichtbeitragszeit (gilt nicht für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder Bürgergeld). Für jeden Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld zahlt die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 55 Absatz 1 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI

Wenn Übergangsgeld während Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt wird

Zeitraum	Beschreibung	gesetzliche Vorschrift
1.10.74 bis 31.12.82	Nach den damaligen Bestimmungen waren Beziehende von Übergangsgeld während einer beruflichen Rehabilitations-Maßnahme des **Arbeitsamtes** versicherungspflichtig in der Rentenversicherung, wenn für einen vollen Kalendermonat Unterhaltsgeld gezahlt wurde. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Absatz 2 SGB VI, hergeleitet aus § 1227 Absatz 1 Nummer 8a Buchstabe c RVO alter Fassung und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI
1.10.74 bis 31.12.83	Bei medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahme der **Rentenversicherungsträger**, LVA, BfA usw., den Trägern der gesetzlichen **Unfallversicherung** (Berufsgenossenschaften) oder medizinische Rehabilitationsmaßnahme der Träger der **Krankenversicherung** (Krankenkassen) trat Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, wenn für einen vollen Kalendermonat Übergangsgeld gezahlt wurde. Beiträge zahlte nur der Rehabilitationsträger. Bei den Rentenversicherungsträgern wurde die Beitragszahlung fingiert. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Absatz 2 SGB VI, hergeleitet aus § 1227 Absatz 1 Nummer 8a Buchstabe c RVO alter Fassung und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI

1.1.92 bis 31.12.97	Auf jeden Fall können nun Beiträge angenommen werden.	§ 55 Absatz 1 SGB VI und Anrechnungszeiten nach § 252 Absatz 2 SGB VI
1.1.98 bis laufend	Auf jeden Fall können nun Beiträge angenommen werden. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 55 Absatz 1 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI

Wann entstehen bei Bezug von Sozialleistungen Anrechnungszeiten?

Bei Krankengeldbezug während Arbeitsunfähigkeit oder Lohnersatzleistungen während Leistungen zur Teilhabe

Zeitraum und Art	§ 58 Absatz 1 SGB VI	§ 58 Absatz 2 SGB VI	§ 252 Absatz 7 SGB VI	§ 252 Absatz 2 SGB VI	Bemerkungen
Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitationsmaß-nahme	Tatbestand	Unterbrechung [1]	voller Kalender-monat		
bis zum 30.9.74	**ja**	**ja**	**ja**		nur Anrechnungszeit möglich
1.10.74 bis 31.12.83	**ja**	**ja**	**ja**		Anrechnungszeit, mit Beiträgen nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lj; beitragsgemindert
1.1.84 bis 31.12.91				**ja**	Anrechnungszeit und Beitragszeit nach § 247 Absatz 1 SGB VI
1.1.92 bis 31.12.97				**ja**	Anrechnungszeit und Pflichtbeitragszeit § 55 Absatz 1 SGB VI
1.1.98 bis laufend	**ja,** soweit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr. Ab 2002 dann auch beitragsge-mindert	**ja**			keine Anrechnungszeit mehr, nur noch Pflichtbeitragszeit nach § 55 Absatz 1 SGB VI

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden ist.

[1] Zwischen dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit und dem Beginn der Anrechnungszeit (oder Überbrückungstatbestand) darf kein voller Kalendermonat liegen

Wann entstehen bei Bezug von Sozialleistungen Anrechnungszeiten?

Wenn Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II, Bürgergeld oder Unterhaltsgeld gezahlt werden

Zeitraum und Art	§ 58 Absatz 1 SGB VI	§ 58 Absatz 2 SGB VI	§ 252 Absatz 7 SGB VI	§ 252 Absatz 2 SGB VI	Bemerkungen
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld	Tatbestand	Unterbrechung	voller Kalender-monat		
bis 30.6 78	**ja**	**ja**	**ja**		nur Anrechnungszeit möglich
1.7.78 bis 31.12.82	**ja,** soweit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr. ab 2002 dann auch beitragsge-mindert	**ja**			keine Anrechnungszeit, nur noch Pflichtbeitragszeit nach § 247 Absatz 2 SGB VI
1.1.83 bis 31.12.91				**ja**	Die Bundesagentur für Arbeit zahlte Beiträge. Es sind jedoch nur Anrechnungszeiten.
1.1.92 bis 31.12.97				**ja**	Anrechnungszeit und Pflichtbeitragszeit nach § 55 Absatz 1 SGB VI
1.1.98 bis laufend	**ja,** soweit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr. ab 2002 dann auch beitragsge-mindert	**ja**			keine Anrechnungszeit mehr möglich, nur noch Pflichtbeitragszeit nach § 55 Absatz 1 SGB VI

1.1.2005 bis 31.12.2010 Arbeitslosengeld II	**ja,** soweit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr. ab 2002 dann auch beitragsge-mindert	**ja**			keine Anrechnungszeit mehr möglich, nur noch Pflichtbeitragszeit nach § 55 Absatz 1 SGB VI
1.1.2011 bis 31.12.22 Arbeitslosengeld II					nur Anrechnungszeit möglich § 252 Absatz 10 Satz 1 SGB VI
1.1.2023 bis laufend Bürgergeld					nur Anrechnungszeit möglich § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden ist.

Wann entstehen ohne Bezug von Sozialleistungen Anrechnungszeiten?

Während Arbeitsunfähigkeit oder während Leistungen zur Teilhabe ohne Leistungsbezug

Diese Möglichkeiten ergeben sich zum Beispiel nach Aussteuerung der Krankengeldzahlung

Zeitraum und Art	§ 58 Absatz 1 SGB VI	§ 58 Absatz 2 SGB VI	§ 252 Absatz 7 SGB VI	§ 252 Absatz 2 SGB VI	Bemerkungen
Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation	Tatbestand	Unterbrechung [1]	voller Kalender monat [2]		
bis 31.12.83	**ja**	**ja**	**ja**		nur Anrechnungs-zeit möglich
ab 1.1.84 bis laufend	**ja**	**ja**			nur Anrechnungs-zeit möglich

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden ist.

Während Krankheitszeiten ohne Leistungsbezug

Zeitraum und Art	§ 58 Absatz 1a SGB VI	§ 58 Absatz 2 SGB VI	§ 58 Absatz 1a SGB VI	Bemerkungen
Krankheitszeit	Tatbestand nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr	Nicht erforderlich	voller Kalendermonat	Bei Rentenbeginn ab 2002

1 Zwischen dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit und dem Beginn der Anrechnungszeit (oder Überbrückungstatbestand) darf kein voller Kalendermonat liegen

2 für den vollen Kalendermonat werden verschiedene Anrechnungszeit -Tatbestände zusammengerechnet. Eine Lücke bis 3 Tage ist hierbei unschädlich. Auch sind die sogenannten Randtage zu beachten.

Wenn bei Arbeitslosigkeit weder Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II, Bürgergeld noch Unterhaltsgeld gezahlt wird, weil zum Beispiel Sozialhilfe gezahlt wird oder wegen des Vermögens oder anderer Einkünfte nichts zu zahlen war auch wenn wegen fehlender Anwartschaftszeit keine Leistungen erbracht werden. [1]

Zeitraum und Art	§ 58 Absatz 1 SGB VI	§ 58 Absatz 2 SGB VI	§ 252 Absatz 7 SGB VI	§ 252 Absatz 2 SGB VI	Bemerkungen
Arbeitslosigkeit und zum Beispiel Sozialhilfebezug	Tatbestand	Unterbrechung	voller Kalender-monat		
bis 31.12.91	**ja**	**ja**	**ja**		nur Anrechnungszeit möglich
ab 1.1.92 bis laufend	**ja**	**ja**			nur Anrechnungszeit möglich

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden ist.

[1] wenn zum Beispiel keine Leistung, weil keine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erworben wurde , ist dies nur ein Überbrückungstatbestand

Prüfen Sie in folgenden Fällen, ob eine Beitragszeit, eine Anrechnungszeit und gegebenenfalls eine beitragsgeminderte Zeit vorliegt.
Die Zeiten liegen nach dem vollendeten 25. Lebensjahr

Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitations-Maßnahme

Sachverhalt			
Fall 1: Ende der Beschäftigung am 31.3.82 Arbeitsunfähigkeit vom 1.4.82 bis 12.7.82 mit Krankengeldbezug			
	Vom 1.4.82 bis zum 12.7.82 entsteht eine Anrechnungszeit.		
Fall 2: Ende der Beschäftigung am 31.3.82 Arbeitsunfähigkeit vom 1.4.82 bis 12.7.82 ohne Krankengeldbezug			
	Vom 1.4.82 bis zum 12.7.82 entsteht eine Anrechnungszeit.		
Fall 3: Ende der Beschäftigung am 31.3.81 Arbeitsunfähigkeit vom 1.4.81 bis 12.7.82 mit Krankengeldbezug			
	Vom 1.4.81 bis zum 31.3.82 entsteht eine Anrechnungszeit. Vom 1.4.82 bis zum 12.7.82 entsteht eine Beitragszeit, weil ab Bezug des 13. Kalendermonats Versicherungspflicht eintrat.		
Fall 4: Ende der Beschäftigung am 31.3.81 Arbeitsunfähigkeit vom 1.4.81 bis 12.7.82 ohne Krankengeldbezug			
	Vom 1.4.81 bis zum 12.7.82 entsteht eine Anrechnungszeit.		
Fall 5: Ende der Beschäftigung am 31.3.86 Arbeitsunfähigkeit vom 1.4.86 bis 12.7.87 mit Krankengeldbezug			
	Vom 1.4.86 bis zum 12.7.87 entstehen sowohl eine Beitragszeit als auch eine Anrechnungszeit. Diese Zeit ist eine beitragsgeminderte Zeit.		

Fall 6: Ende der Beschäftigung am 31.3.93 Arbeitsunfähigkeit vom 1.4.93 bis 12.07.94 mit Krankengeldbezug			
	Vom 1.4.93 bis zum 12.7.94 entstehen sowohl eine Beitragszeit als auch eine Anrechnungszeit. Diese Zeit ist eine beitragsgeminderte Zeit.		
Fall 7: Ende der Beschäftigung am 21.3.82 Rehabilitationsmaßnahme vom 22.3.82 bis 2.5.82 mit Übergangsgeldzahlung			
	Vom 22.3.82 bis zum 2.5.82 entsteht eine Beitragszeit. Die Zahlung von Übergangsgeld für einen vollen Kalendermonat führte zur Versicherungspflicht.		
Fall 8: Ende der Beschäftigung am 31.3.82 Rehabilitationsmaßnahme vom 1.4.82 bis 8.6.82 mit Versorgungskrankengeldzahlung			
	Vom 1.4.82 bis zum 30.4.82 entsteht eine Anrechnungszeit. Vom 1.5.82 bis zum 8.6.82 entsteht eine Beitragszeit, weil ab Bezug des 2. Kalendermonats Versorgungskrankengeld Versicherungspflicht eintrat.		

Sie sind nun in der Lage, für jeden Zeitraum zu bestimmen, ob eine Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Leistungen zur Teilhabe zur Beitragszeit, Anrechnungszeit oder beitragsgemindert wird.

Prüfen Sie in folgenden Fällen, ob eine Beitragszeit, eine Anrechnungszeit, gegebenenfalls eine beitragsgeminderte Zeit oder keine rentenrechtliche Zeit vorliegt.
Die Zeiten liegen nach dem vollendeten 25. Lebensjahr

Zeiten der Arbeitslosigkeit

Sachverhalt				
Fall 1: Ende der Beschäftigung am 31.1.78 Arbeitslos mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 11.3.78 bis 30.4.78				
	Vom 11.3.78 bis zum 30.4.78 entsteht keine Anrechnungszeit, da die Unterbrechung fehlt.			
Fall 2: Ende der Beschäftigung am 31.12.77 Sperrfrist vom 1.1.78 bis 11.2.78 Arbeitslos mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 12.2.78 bis 30.4.78				
	Vom 1.1.78 bis zum 12.2.78 entsteht keine Anrechnungszeit. Die Sperrfrist ist ein Überbrückungstatbestand. Vom 12.2.78 bis zum 30.4.78 entsteht eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI.			
Fall 3: Ende der Beschäftigung am 31.12.77 unqualifizierte Arbeitslosigkeit vom 1.1.78 bis 30.4.78 Bewerbungsschreiben liegen vor Arbeitslos mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 1.5.78 bis 30.6.78				
	Vom 1.1.78 bis zum 30.4.78 entsteht keine Anrechnungszeit. Die unqualifizierte Arbeitslosigkeit ist Überbrückungstatbestand. Vom 1.5.78 bis zum 30.6.78 entsteht eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI.			
Fall 4: Ende der Beschäftigung am 31.8.83 Arbeitslos mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 1.10.83 bis 30.11.83				

	Vom 1.10.83 bis zum 30.11.83 entsteht eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI.			
Fall 5: Ende der Beschäftigung am 31.8.78 Arbeitslos mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 1.9.78 bis 30.11.78				
	Vom 1.9.78 bis zum 30.11.78 entsteht eine Beitragszeit nach § 247 Absatz 2 SGB VI.			
Fall 6: Ende der Beschäftigung am 31.8.92 arbeitslos mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 1.10.92 bis 30.11.92 Arbeitslos ohne Leistungsbezug vom 1.12.92 bis 31.3.93				
	Vom 1.10.92 bis zum 30.11.92 entsteht eine Pflichtbeitragszeit nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB VI und eine Anrechnungszeit nach § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI. Es handelt sich um eine beitragsgeminderte Zeit nach § 54 Absatz 3 SGB VI. Vom 1.12.92 bis zum 31.3.93 entsteht keine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, da die Unterbrechung nach § 58 Absatz 2 SGB VI fehlt.			
Fall 7: Ende der Beschäftigung am 31.8.92 arbeitslos mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 1.9.92 bis 30.11.92 Arbeitslos ohne Leistungsbezug vom 1.12.92 bis 20.12.92				
	Vom 1.9.92 bis zum 30.11.92 entsteht eine Pflichtbeitragszeit nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB VI und eine Anrechnungszeit nach § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI. Es handelt sich um eine beitragsgeminderte Zeit nach § 54 Absatz 3 SGB VI. Vom 1.12.92 bis zum 20.12.92 entsteht eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI.			

Fall 8: Ende der Beschäftigung am 31.8.98 arbeitslos mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 1.9.98 bis 30.11.98 Arbeitslos ohne Leistungsbezug vom 1.12.98 bis 20.12.98				
	Vom 1.9.98 bis zum 30.11.98 entsteht eine Pflichtbeitragszeit nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB VI. Vom 1.12.98 bis zum 20.12.98 entsteht eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI.			
Fall 9: Arbeitslos mit Bezug von Arbeitslosengeld II vom 1.2.2020 bis 31.3.2021				
	Vom 1.2.2020 bis zum 31.3.2021 entsteht eine Anrechnungszeit nach § 252 Absatz 10 Satz 1 SGB VI.			

8. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten der Ausbildungssuche mit Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt

LERNZIEL

- Sie können die Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a SGB VI und deren Umfang feststellen.

Jugendarbeitslosigkeit nach Abschluss der Schulausbildung wegen des mangelnden Angebots von Ausbildungsstellen hat den Gesetzgeber veranlasst für solche Zeiten eine Anrechnungszeit in den § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB VI aufzunehmen (Art. 3 des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002).

Diese Anrechnungszeit soll verhindern, dass größere Lücken im Versicherungsverlauf entstehen, die sich dann später negativ auf die Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten in der Rentenberechnung auswirken können oder bei der 35-jährigen Wartezeit fehlen. Nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr ist der Tatbestand der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nicht erforderlich.

Die Vorschrift erfasst sowohl künftige als auch in der Vergangenheit liegende Zeiten und ist nicht an eine Altersbegrenzung gebunden. Sie gilt für Fälle eines Rentenbeginns ab 1.5.2003.

Abbildung 36: Ausbildungssuche mit Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt

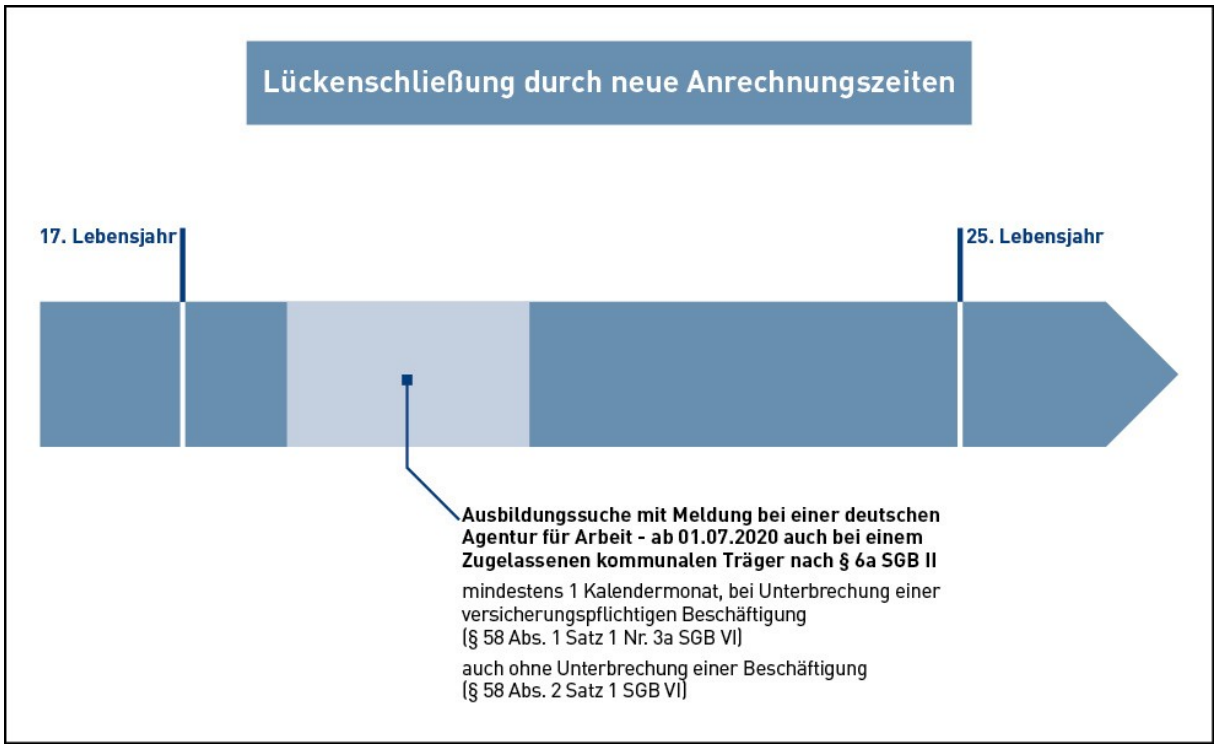

9. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten der schulischen Ausbildung

LERNZIEL

- Sie können die Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI und deren Umfang feststellen.

9.1 Übersicht

Abbildung 37: Zeiten der schulischen Ausbildung

§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI findet Anwendung auf alle Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung sowie einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Sinne des Rechts der Arbeitsförderung, unabhängig davon, in welchen Jahren diese zurückgelegt worden sind.

Bei Rentenbeginn ab 2002 ist die schulische Ausbildung bis zu 8 Jahren Anrechnungszeit.

Die in § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI genannten Zeiten einer schulischen Ausbildung sind nur Anrechnungszeiten, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt worden sind.

- Für die Festlegung der im Rahmen der Höchstdauer anerkennungsfähigen Anrechnungszeiten sind nach § 122 Absatz 3 SGB VI die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zunächst zu berücksichtigen. Es sind auch die Kalendermonate zu berücksichtigen, in denen neben der Anrechnungszeit im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI eine Beitragszeit oder eine andere Zeit (sonstige Anrechnungszeit, Ersatzzeit) oder eine Berücksichtigungszeit liegt.

Beispiel:

Eine am 8.4.1961 geborene versicherte Person hat nach Ende der Schulausbildung am 30.9.1980 in der Zeit vom 1.10.1980 bis 31.3.1987 ein Hochschulstudium absolviert.

Nachdem Zeiten der schulischen Ausbildung insgesamt höchstens bis zu 8 Jahren berücksichtigt werden können, ist die Zeit vom 8.4.1978 (= 17. Geburtstag) bis 31.3.1986 als Anrechnungszeit bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen.

9.2 Begriffsbestimmungen

9.2.1 Schulausbildung

Unter Schulausbildung wird der Besuch von allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen verstanden. Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören im Wesentlichen:

- Volks- und Hauptschulen,
- weiterführende Mittel- (Real-) und Oberschulen (Gymnasien),
- Sonderschulen für körperlich oder geistig behinderte sowie sozial benachteiligte Kinder.

Darüber hinaus ist auch jede Ausbildung an einer sonstigen Bildungsstätte Schulausbildung, wenn diese Ausbildung annähernd derjenigen entspricht, die den Schülern an allgemeinbildenden Schulen vermittelt wird, zum Beispiel der Besuch von Abendschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen.

Durch die Schulausbildung müssen die Zeit und die Arbeitskraft von den Schülern ausschließlich oder überwiegend in Anspruch genommen worden sein, wobei neben der Anwesenheitszeit in der Schule auch die notwendige Zeit der häuslichen Vor- und Nachbereitung sowie die Schulwege zu berücksichtigen sind. Die überwiegende Beanspruchung durch die Schulausbildung kann generell unterstellt werden, wenn die Schulausbildung einen Zeitaufwand von mehr als 20 Wochenstunden erfordert.

Die als Anrechnungszeit zu berücksichtigende Schulausbildung beginnt frühestens nach dem Tag der Vollendung des 17. Lebensjahres, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt die Schule besucht hat, ansonsten mit dem Tag, an dem das Schuljahr/Halbschuljahr begann. Ende der Schulausbildung ist der Zeitpunkt der Aushändigung des letzten Zeugnisses - zum Beispiel Reifezeugnis, Abschlusszeugnis. War eine Zeugniserteilung oder eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, endet die Schulausbildung mit dem letzten Unterrichtstag. Wird die Schulausbildung abgebrochen, ist der Tag der tatsächlichen Beendigung der Ausbildung maßgebend.

9.2.2 Fachschulausbildung

Unter Fachschulausbildung ist die nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegende Ausbildung an einer Fachschule mit überwiegend berufsbildendem Charakter zu verstehen, mit der ein höherwertiges Berufsziel erreicht werden soll. Fachschulen sind Schulen, deren Besuch eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder eine entsprechende berufspraktische Tätigkeit voraussetzt. Als Fachschulen können die in dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Fachschulverzeichnis aufgeführten Schulen angesehen werden. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Berufsfachschulen,
- Meistervorbereitungskurse,
- Musikfachschulen und Kunstschulen.

Eine Fachschulausbildung liegt allerdings nur vor, wenn die Ausbildung die Zeit und die Arbeitskraft des Fachschülers überwiegend in Anspruch nimmt. Dies ist der Fall, wenn die Ausbildung

- mindestens einen Halbjahreskurs mit Ganztagsunterricht oder
- einen zeitlich kürzeren Kurs mit mindestens 600 Unterrichtsstunden umfasst hat.

'Halbjahreskurs' ist jeder deutlich länger als 5 Kalendermonate andauernde planmäßige Vollzeitunterricht, der nach einer im Berufsleben üblichen und vernünftigen Anschauung als Halbjahreskurs einer Fachschule anzusehen ist. Ein Halbjahreskurs liegt auch dann vor, wenn die Ausbildung nur deshalb nicht volle 6 Monate umfasst hat, weil am Beginn und/oder Ende des jeweiligen Kurses arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Feiertag) oder Ferienzeiten lagen.

Wird der Besuch einer Fachschule abgebrochen, muss der volle Lehrgang mindestens ein halbes Jahr oder 600 Unterrichtsstunden umfasst haben.

> **Beispiel:**
>
> Eine am 1.4.1975 aufgenommene kaufmännische Fachschulausbildung wird am 20.6.1975 ohne Abschluss vorzeitig beendet. Planmäßig hätte die Ausbildung bis zum 31.3.1976 gedauert.
>
> Da die Regelausbildungszeit mindestens einen Halbjahreskurs umfasst hätte, liegt eine Fachschulausbildung im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI vor. Die Zeit des tatsächlichen Fachschulbesuchs ist daher als Anrechnungszeit zu berücksichtigen. Es ist unerheblich, dass die Ausbildung nicht abgeschlossen wurde.

Ende der Fachschulausbildung ist regelmäßig der Tag der die Fachschulausbildung abschließenden Prüfung. Ist eine Prüfung nicht vorgesehen, endet die Fachschulausbildung mit dem letzten Tag der Fachschulausbildung. Wird die Fachschulausbildung abgebrochen, ist der Tag der tatsächlichen Beendigung der Ausbildung maßgebend.

9.2.3 Hochschulausbildung

Der Begriff der Hochschulausbildung ist gleichbedeutend mit dem des Hochschulstudiums. Zeiten der Hochschulausbildung sind daher grundsätzlich die Zeiten, in denen immatrikulierte Studierende an einer Hochschule einen geregelten Ausbildungsgang durchlaufen haben. Beginn der Hochschulausbildung ist regelmäßig der Tag des Semesterbeginns (zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland an Hochschulen/Universitäten 1.4. oder 1.10. beziehungsweise an Fachhochschulen 1.3. oder 1.9.; in der ehemaligen DDR 1.9. - Beginn des Studienjahres -). Dies gilt nur, wenn die Immatrikulation bis zum Ablauf des auf den Semesterbeginn (zum Beispiel 1.10.) folgenden Kalendermonats (also zum Beispiel bis 30.11.) erfolgt ist. Erfolgte die Immatrikulation erst zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt die Hochschulausbildung mit dem Tag der Immatrikulation.

Zu den Hochschulen zählen zum Beispiel:

- Universitäten,
- technische Hochschulen,
- pädagogische Hochschulen,
- Fachhochschulen.

Auch die Hochschulausbildung muss die Zeit und die Arbeitskraft der versicherten Person überwiegend in Anspruch genommen haben. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausbildung einen Zeitaufwand von mehr als 20 Stunden wöchentlich erfordert hat. Für Zeiten der Immatrikulation als ordentlicher Student ist diese Voraussetzung regelmäßig erfüllt.

Ende der Hochschulausbildung, wenn diese mit einer Prüfung beendet wird

Haben Studierende die von der Hochschule für den jeweiligen Studiengang nach den maßgebenden Prüfungsbestimmungen vorgesehene akademische Abschlussprüfung abgelegt (zum Beispiel Magister- oder Diplomprüfung, Staatsexamen, Bachelor, Masters), so ist Endzeitpunkt der Hochschulausbildung grundsätzlich diese Abschlussprüfung. Zu welchem Zeitpunkt das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird, ist unbeachtlich.

Ende der Hochschulausbildung, wenn diese ohne Prüfung beendet wird

Endzeitpunkt der Hochschulausbildung ist der Tag der Exmatrikulation, wenn das Studium abgebrochen, unterbrochen oder in sonstigen Fällen durch Exmatrikulation ohne Prüfung beendet wird. Die Zeit nach dem Tag der Exmatrikulation bis zum offiziellen Semesterende ist keine Anrechnungszeit.

9.2.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind berufliche Bildungsmaßnahmen im Sinne des Rechts der Arbeitsförderung, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Bei den Teilnehmenden an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen handelt es sich vorrangig um junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme muss Zeit und Arbeitskraft der Teilnehmenden überwiegend in Anspruch nehmen.

9.3 Unterbrechung der Ausbildung

Wurde die schulische Ausbildung im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI, zum Beispiel durch Krankheit oder Schwangerschaft, unterbrochen, so ist die Zeit der Unterbrechung grundsätzlich keine Anrechnungszeit. Etwas anderes gilt bei kürzeren Zeiten der Unterbrechung, wenn die Rechtsgrundlage der Ausbildung fortbestand und sowohl die auszubildenden Personen als auch die Schule, Fach- oder Hochschule den erkennbaren Willen hatten, die Ausbildung nach Wegfall der Unterbrechungsgründe sofort fortzusetzen.

Bei Unterbrechungen mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, sodass auch dieser Zeitraum als Anrechnungszeit zu berücksichtigen ist. Dauert die Unterbrechung dagegen länger als sechs Monate, erscheint es grundsätzlich fraglich, ob die Fortsetzung der Ausbildung überhaupt noch möglich ist. Es muss daher im Einzelfall geprüft werden, ob die Grundlagen der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung noch bestehen.

9.4 Übergangszeiten zwischen Ausbildungen

Anrechnungszeiten im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI können auch unvermeidbare Zeiten zwischen mehreren Ausbildungsabschnitten, sogenannte Übergangszeiten, sein. Solche unvermeidbaren Übergangszeiten sind zum Beispiel Schul- und Semesterferien. Obwohl in ihnen typischerweise keine Ausbildung stattfindet, stellen sie sich aber als notwendig zur Ausbildung gehörend dar.

Während zunächst nur Zeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, die selbst als Anrechnungszeiten anerkannt worden sind, als Übergangszeiten berücksichtigt werden konnten, wie zum Beispiel unvermeidbare Zeiten zwischen Schulabschluss und Beginn eines Hochschul- oder Fachschulstudiums, hat es das Bundessozialgericht (BSG) aus Gründen der Gleichbehandlung als ausreichend angesehen, dass der nächste Ausbildungsabschnitt zum Beispiel auch eine versicherungspflichtige Lehre (= Pflichtbeitragszeit) sein kann.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG sind Übergangszeiten zwischen Ausbildungen/Ausbildungsabschnitten unter folgenden Voraussetzungen als Anrechnungszeiten anzurechnen:

- Der erste Ausbildungsabschnitt, an den die Übergangszeit anschließt, muss eine anerkannte Ausbildungsanrechnungszeit im Sinne des §§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bzw. 252 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI sein.

- Die nachfolgende (an die Übergangszeit anschließende) Ausbildung muss entweder dem Grunde nach eine Ausbildung im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI bzw. des § 252 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI
  oder
  eine rentenrechtliche Zeit sein, die zum Zeitpunkt der Ableistung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen geführt hat oder als Pflichtbeitragszeit nach § 247 Absatz 2a SGB VI anzurechnen ist.

- Die Übergangszeit muss zudem generell unvermeidbar, organisationsbedingt, typisch und zeitlich von vornherein begrenzt sein. Sie kann nur dann als Anrechnungszeit anerkannt werden, wenn sie weniger als 4 Kalendermonate beträgt.

- Eine Übergangszeit, die nach dem 31.12.1995 beginnt, kann nur als Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI berücksichtigt werden, wenn sie höchstens vier Kalendermonate beträgt und die nachfolgende Zeit spätestens am ersten Tag des hierauf folgenden Kalendermonats beginnt.

- Kalendermonate, die zum Teil mit anderen rentenrechtlichen Zeiten - welcher Art auch immer - belegt sind, können nicht als 'Übergangszeit-Anrechnungszeit' berücksichtigt werden.

- Als 'Übergangszeit-Anrechnungszeit' werden ausschließlich volle Kalendermonate berücksichtigt. Dementsprechend beginnen 'Übergangszeiten-Anrechnungszeiten' stets nur am ersten Tag eines Kalendermonats und enden jeweils am letzten Tag eines Kalendermonats (Kalendermonatsprinzip; Rechtsauffassung seit 13.10.2008).

Ist die Zeit zwischen den Ausbildungsabschnitten aus sonstigen Gründen länger als vier Kalendermonate, liegt insgesamt keine Anrechnungszeit vor, es sei denn, die längeren Zwischenzeiten haben ihre Ursache in einem pflichtgemäß zu leistenden Wehr- oder Zivildienst. Kann zum Beispiel die Fachschul- oder Hochschulausbildung nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Beendigung der Schulausbildung aufgrund der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes aufgenommen werden, können die Zeiträume zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn des Wehr- bzw. Zivildienstes sowie der Beendigung des Dienstes und dem Beginn der Fachschul- oder Hochschulausbildung Anrechnungszeiten sein, wenn die jeweiligen Zeiträume nicht über vier Kalendermonate hinausreichen.

Die Übergangszeit beginnt mit dem Kalendermonat, der dem letzten Monat der ersten Ausbildung oder des ersten Ausbildungsabschnitts oder des Wehr- oder Zivildienstes folgt, und endet mit Ablauf des vierten darauffolgenden Monats.

Beispiel 1:

Beendigung der Fachschulausbildung:	5.7.1996
Aufnahme einer weiteren Ausbildung:	1.11.1996

Die Übergangszeit ist als Anrechnungszeit anzuerkennen, weil die weitere Ausbildung vor Ablauf des vierten Kalendermonats beginnt (= 1.8. bis zum 30.11.1996)

Beispiel 2:

Vollendung 17. Lebensjahr:	15.8.1992
Abschluss Schulausbildung:	31.7.1992
Versicherungspflichtige Lehrzeit:	ab 1.10.1992

Die Übergangszeit zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn der Lehrzeit vom 1.8. bis zum 30.9.1992 ist keine Anrechnungszeit im Sinne des § 58 Absatz1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI, weil die Schulausbildung noch vor Vollendung des 17. Lebensjahres liegt und deshalb diese Zeit keine als Anrechnungszeit anerkennungsfähige Ausbildung ist.

Beispiel 3:

Vollendung 17. Lebensjahr:	15.8.1992
Ende der nicht abgeschlossenen Fachschulausbildung:	10.7.1994
Beginn der nicht abgeschlossenen Hochschulausbildung:	1.10.1994

Die Übergangszeit vom 11.7. bis zum 30.9.1994 kann als Anrechnungszeit berücksichtigt werden, weil die Hochschulausbildung innerhalb der Viermonatsfrist nach Beendigung der Fachschulausbildung beginnt. Es ist unbeachtlich, dass die Fachschul- wie auch die Hochschulausbildung nicht abgeschlossen worden sind.

9.5 Zeitliche Begrenzung der Ausbildungsdauer

Rentenbeginn ab dem 1.1.2002

Die Begrenzung der Anrechenbarkeit der schulischen Ausbildungszeiten auf 8 Jahre (vergleiche Abschnitt 9.1) erfolgte ohne Übergangsregelung und ist deshalb bei allen Renten zu berücksichtigen, die ab dem 1.1.2002 beginnen.

9.6 Nachweis

Die Zeiten der Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung können durch die Vorlage von Zeugnissen oder Bescheinigungen der Schule, Fachschule oder Hochschule nachgewiesen werden.

9.7 Besonderheiten bei schulischer Ausbildung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit

Die bereits ab dem 1.1.1996 gültige Regelung des § 252 Absatz 1 Satz 2 SGB VI, dass schulische Ausbildungszeiten, die neben einer Beitragszeit für eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet liegen, nicht angerechnet werden, ist nun für alle Versicherten in modifizierter Form in den § 58 Absatz 4a SGB VI aufgenommen worden. Schulische Ausbildungszeiten werden danach nur noch als Anrechnungszeiten angerechnet, wenn sie neben der Beschäftigung oder Tätigkeit in überwiegender Zeit zurückgelegt wurden.

Beispiel:	wöchentliche Arbeitszeit	= 38 Stunden
	Abendschule als Studienzeit	= 20 Stunden

Ergebnis: Keine Berücksichtigung der Abendschule als Anrechnungszeit möglich.

Diese Regelung trat rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft. Über § 309 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI ist auch für Bestandsrentner das Antragsrecht für eine Neufeststellung gesichert.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

18. Was ist unter Schulausbildung, Fachschul- und Hochschulausbildung zu verstehen?

19. Welche Höchstgrenzen sind zu beachten?

20. Unter welchen Voraussetzungen können Zeiträume zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten als Anrechnungszeiten anerkannt werden?

Übungen zu Anrechnungszeiten

Es handelt sich um 15 Fälle mit verschiedenen Sachverhalten zu Anrechnungszeittatbeständen. Es erfolgt eine Prüfung, ob eine Anrechnungszeit und gegebenenfalls eine Beitragszeit entsteht.

Alle Zeiten liegen nach der Vollendung des 25. Lebensjahres.

Fall 1:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1980

Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsbezug vom 13.1.1980 bis zum 20.2.1980

Lösung:

Eine Arbeitsunfähigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB VI ist nicht erfüllt.	Es entsteht keine Anrechnungszeit.

Fall 2:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1986

Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsbezug vom 13.1.1986 bis zum 20.2.1986

Lösung:

Eine Arbeitsunfähigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB VI ist nicht erforderlich.	Es entsteht eine Anrechnungszeit.
Gleichzeitig entsteht eine Beitragszeit nach § 247 Absatz 1 SGB VI			Hinweis: Es handelt sich um eine beitragsgemindert Zeit nach § 54 Absatz 3 SGB VI

Fall 3:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1980

Besuch einer Fachschule vom 1.2.1980 bis zum 12.3.1981 ohne Abschluss

Nach einer Bescheinigung der Krankenkasse

Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug vom 13.3.1981 bis zum 20.2.1983

Mutterschutz vom 1.2.1982 bis zum 16.5.1982

Lösung:

Eine Fachschule nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI liegt vor.	Der Halbjahreskurs ist erfüllt, die Höchstdauer von 96 Kalendermonate wird nicht überschritten.		Es entsteht eine Anrechnungszeit.
Eine Arbeitsunfähigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben. Die Fachschule dient als Überbrückungs-tatbestand.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB VI ist erfüllt.	Es entsteht eine Anrechnungszeit.
Es liegt eine gesetzliche Mutterschutzfrist nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI vor.	Die Unterbrechung bleibt erhalten.	Diese Zeit ist vorrangig gegenüber Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit.	Es entsteht eine Anrechnungszeit.
Eine Arbeitsunfähigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung bleibt erhalten.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB VI ist erfüllt.	Es entsteht eine Anrechnungszeit.

Fall 4:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1981

Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsbezug vom 13.1.1981 bis zum 20.4.1982

Lösung:

Eine Arbeitsunfähigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB VI ist erfüllt.	Es entsteht eine Anrechnungszeit bis zum 31.1.1982.
Ab 1.2.1982 entsteht eine Pflichtbeitragszeit nach § 247 Absatz 2 SGB VI.			Nach § 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI entsteht keine Anrechnungszeit.

Fall 5:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 31.12.1977

Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsbezug vom 2.1.1978 bis zum 20.2.1978

Lösung:

Eine Arbeitsunfähigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB VI ist erfüllt, weil der 1.1. ein Feiertag (Randtag) ist.	Es entsteht eine Anrechnungszeit.

Fall 6:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1978

Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsbezug vom 13.1.1978 bis zum 20.2.1978

Qualifizierte Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vom 24.2.1978 bis zum 15.4.1978

Lösung:

Eine Arbeitsunfähigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB VI ist durch Zusammenrechnung mit der folgenden Arbeitslosigkeit erfüllt. Eine Lücke vom bis zu 3 Tagen ist unschädlich.	Es entsteht eine Anrechnungszeit.
Eine Arbeitslosigkeit mit Meldung und Leistungsbezug nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a SGB VI ist erfüllt.	Es entsteht eine Anrechnungszeit.

Fall 7:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1986

unqualifizierte Arbeitslosigkeit vom 13.1.1986 bis zum 15.2.1986 Bewerbungsschreiben einschließlich der ablehnenden Antworten der Firmen sind vorhanden

qualifizierte Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vom 5.3.1986 bis zum 15.5.1986

Arbeitsunfähigkeit liegt seit 5.4.1986 vor - Das Arbeitsamt zahlte bis zum 15.5.1986 das Arbeitslosengeld weiter

Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsbezug von der AOK vom 16.5.1986 bis zum 20.12.1986

Lösung:

Die unqualifizierte Arbeitslosigkeit ist kein Anrechnungszeittat-bestand.			
Eine Arbeitslosigkeit mit Meldung und Leistungsbezug nach § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI liegt vor.			Es entsteht eine Anrechnungszeit.

Eine Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsbezug nach § 252 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI liegt vor.			Es entsteht eine Anrechnungszeit.
Gleichzeitig entsteht eine Beitragszeit nach § 247 Absatz 1 SGB VI.			Hinweis: Es handelt sich um eine beitragsgemindert Zeit nach § 54 Absatz 3 SGB VI.

Fall 8:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1978

Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vom 13.1.1978 bis zum 20.9.1978

Lösung:

Eine Arbeitslosigkeit mit Meldung und Leistungsbezug nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a SGB VI ist erfüllt.	Es entsteht eine Anrechnungszeit bis zum 30.6.1978.
Ab 1.7.1978 entsteht eine Pflichtbeitragszeit nach § 247 Absatz 2 SGB VI.			Nach § 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI entsteht keine Anrechnungszeit.

Fall 9:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1987

Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vom 13.1.1987 bis zum 20.9.1987

Lösung:

Eine Arbeitslosigkeit mit Meldung und Leistungsbezug nach § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI liegt vor.			Es entsteht eine Anrechnungszeit.

Fall 10:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1978

Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug vom 13.1.1978 bis zum 20.9.1978

Lösung:

Eine Arbeitslosigkeit mit Meldung ohne Leistungsbezug nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI ist erfüllt.	Es entsteht eine Anrechnungszeit.

Fall 11:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1987

Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug vom 13.1.1987 bis zum 20.9.1987

Lösung:

Eine Arbeitslosigkeit mit Meldung ohne Leistungsbezug nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI ist erfüllt.	Es entsteht eine Anrechnungszeit.

Fall 12:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1993

Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vom 13.1.1993 bis zum 20.9.1993

Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug vom 21.9.1993 bis zum 15.10.1993
(keine Arbeitslosenhilfe wegen Vermögen)

Lösung:

Eine Arbeitslosigkeit mit Meldung und Leistungsbezug nach § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI liegt vor.			Es entsteht eine Anrechnungszeit.

Gleichzeitig entsteht auch eine Pflichtbeitragszeit nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB VI.			Hinweis: Es handelt sich um eine beitragsgemindert Zeit nach § 54 Absatz 3 SGB VI.
Eine Arbeitslosigkeit mit Meldung ohne Leistungsbezug nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben.		Es entsteht eine Anrechnungszeit.

Fall 13:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1983

Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vom 13.1.1983 bis zum 20.9.1983

Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (keine Arbeitslosenhilfe wegen Vermögen) vom 21.9.1983 bis zum 15.10.1983

Lösung:

Eine Arbeitslosigkeit mit Meldung und Leistungsbezug nach § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI liegt vor.			Es entsteht eine Anrechnungszeit.
Eine Arbeitslosigkeit mit Meldung ohne Leistungsbezug nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben.	Die Mindestdauer nach § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI ist erfüllt. Hier ist die gesamte Zeit der Arbeitslosigkeit maßgebend.	Es entsteht eine Anrechnungszeit.

Fall 14:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 12.1.1986

Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsbezug vom 13.1.1986 bis zum 12.7.1987

Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug (ausgesteuert) vom 13.7.1987 bis zum 12.8.1987

Lösung:

Eine Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsbezug nach § 252 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI liegt vor.			Es entsteht eine Anrechnungszeit.
Gleichzeitig entsteht auch eine Pflichtbeitragszeit nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB VI.			Hinweis: Es handelt sich um eine beitragsgemindert Zeit nach § 54 Absatz 3 SGB VI.
Eine Arbeitsunfähigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI liegt vor.	Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung nach § 58 Absatz 2 SGB VI ist gegeben. Die Beitragszeit ist ein Überbrückungs-tatbestand.		Es entsteht eine Anrechnungszeit.

Fall 15:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum 31.12.2015

Bezug von Arbeitslosengeld II vom 1.9.2020 bis zum 31.12.2022

Bezug von Bürgergeld nach § 19 SGB II vom 1.1.2023 bis zum 31.1.2023

Lösung:

Der Bezug von Arbeitslosengeld II bis zum 31.12.2022 liegt nach § 252 Absatz 10 Satz 1 SGB VI vor.			Es entsteht eine Anrechnungszeit.
Der Bezug von Bürgergeld im Sinne von § 19 SGB II ab dem 1.1.2023 liegt nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI vor.			Es entsteht eine Anrechnungszeit.

10. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände – Zeiten des Rentenbezuges

LERNZIEL

- Sie können die Voraussetzungen und den Umfang der Zeiten des Rentenbezuges als Anrechnungszeiten feststellen.

10.1 Bezug einer Rente mit Zurechnungszeit, § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI

Abbildung 38: Anrechnungszeit für Rentenbezug mit Zurechnungszeit

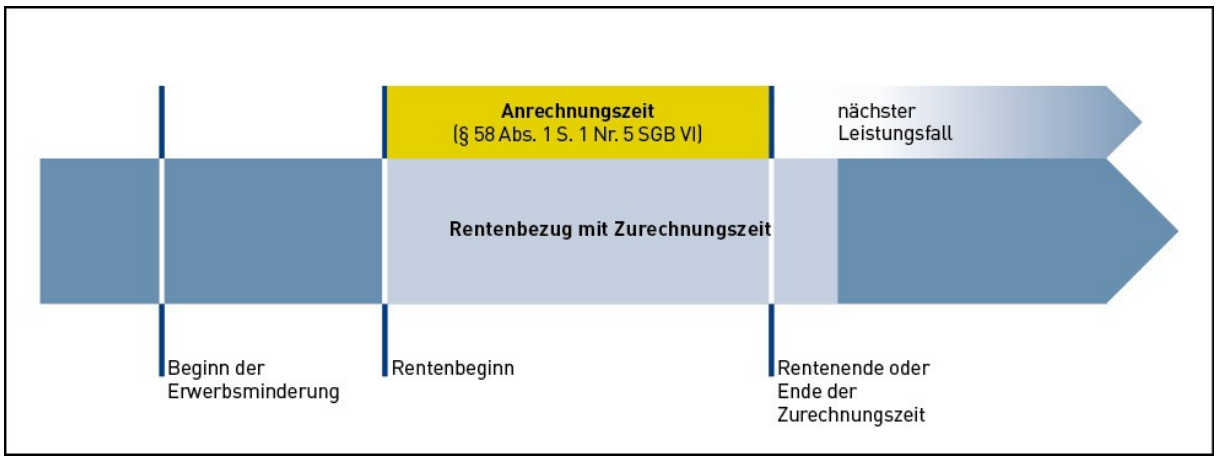

Abbildung 39: Anrechnungszeit für Zurechnungszeit mit Rentenbezug

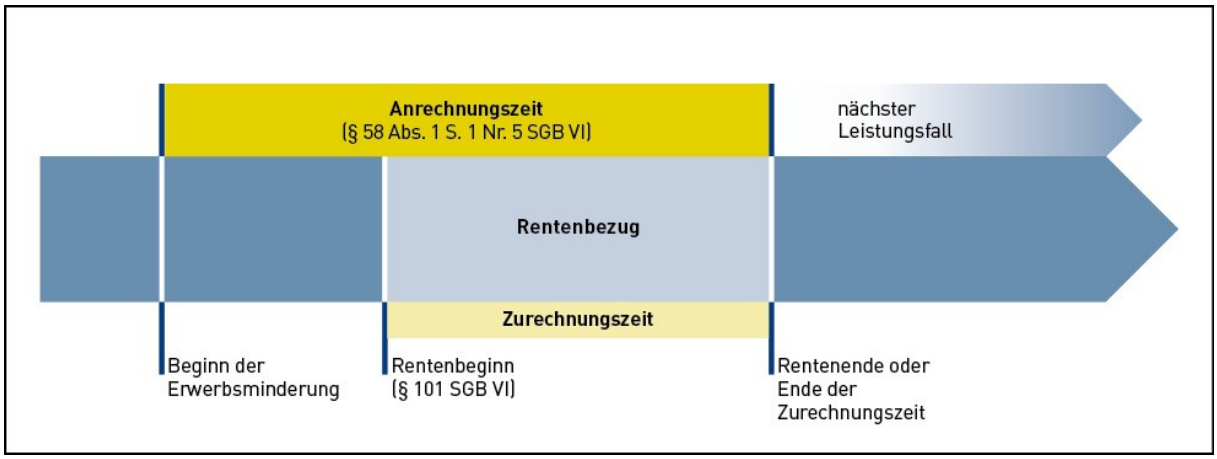

§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI regelt, wie die Zeit des Bezuges einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit - ab dem 1.1.2001 Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung - bzw. einer Erziehungsrente mit Zurechnungszeit bei einer späteren Rente zu berücksichtigen ist.

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI sind Anrechnungszeiten Zeiten, in denen Rente bezogen wurde, soweit eine Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt worden ist. Erfasst werden nur Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung mit Zurechnungszeit bezogen wurde. Hierzu zählen für § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI

- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§§ 43 ff. SGB VI bei Rentenbeginn vor dem 1.1.2001),
- Renten wegen Erwerbsminderung ab dem 1.1.2001 (§ 43 SGB VI),
- Erziehungsrenten (§ 47 SGB VI),

nicht dagegen Hinterbliebenenrenten (§§ 46, 48 SGB VI).

Als Zeiten, in denen eine Rente bezogen wurde, sind nicht nur Zeiten des tatsächlichen Rentenbezuges anzusehen, sondern auch Zeiten,

- in denen die Rente wegen des Zusammentreffens mit anderen Leistungen in voller Höhe ruhte,
- in denen auf die Auszahlung der Rente verzichtet wurde.

Voraussetzung ist, dass in der bezogenen Rente eine Zurechnungszeit enthalten war. Bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Zurechnungszeit berücksichtigt worden ist, ist auf das zur Zeit der Feststellung der Rente bzw. zum Rentenbeginn jeweils maßgebende Recht abzustellen. Wird die Rente nach dem seit 1992 geltenden SGB VI festgestellt, sind die §§ 59, 253a SGB VI maßgebend.
Bei Rentenfeststellungen in der Zeit vor dem 1.1.1992 richtet sich die Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 1260 RVO. Danach konnte eine Zurechnungszeit nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen und längstens bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten angerechnet werden. Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI kann auch die vor dem Rentenbeginn liegende Zurechnungszeit als Anrechnungszeit anerkannt werden. Eine vor Beginn der Rente liegende Zurechnungszeit kann in folgenden Fällen vorkommen:

- befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 101 Absatz 1 SGB VI,
- verspätete Rentenantragstellung nach § 99 Absatz 1 SGB VI,
- verspäteter Rentenbeginn aufgrund § 116 Absatz 1 SGB VI bis zum 31.12.2000.

Beispiel:

Geburt des Versicherten:	15.6.1971
Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit:	10.3.2011
Beginn der Zurechnungszeit:	10.3.2011
Rentenbeginn nach § 101 Absatz 1 SGB VI (befristete Rente):	1.10.2011

Die vor Beginn der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit liegende Zurechnungszeit vom 10.3.2011 bis 30.9.2011 sowie die Zeit des Rentenbezugs mit Zurechnungszeit sind bei einer Folgerente Anrechnungszeit im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI.

10.2 Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Erziehungsrente ohne Zurechnungszeit, § 252 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI

Nach § 252 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI ist auch die Zeit des Bezuges einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Erziehungsrente vor vollendetem 55. Lebensjahr Anrechnungszeit, wenn eine Zurechnungszeit in dieser Rente nicht enthalten war. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Renten, die nach dem vor dem 1.1.1992 geltenden Recht festgestellt worden sind und bei denen die nach altem Recht erforderlichen besonderen Anrechnungsvoraussetzungen für die Berücksichtigung einer Zurechnungszeit nicht erfüllt waren.

Beispiel:

Rentenbeginn (BU-/EU-Rente oder Erziehungsrente) vor dem 1.1.1992.

Wegen Fehlens der nach altem Recht erforderlichen so genannten Halbbelegung ist eine Zurechnungszeit nicht angerechnet worden. § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI kommt daher bei einer späteren Rente nicht zur Anwendung. Die Zeit des Rentenbezuges vor dem 55. Lebensjahr kann nach § 252 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI als Anrechnungszeit berücksichtigt werden.

10.3 Zeiten des Rentenbezuges mit Wegfall vor dem 1.1.1957, § 252 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI

Zeiten des Bezuges von Invalidenrente, Ruhegeld oder Knappschaftsvollrente sind nach § 252 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI Anrechnungszeiten, soweit sie

- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr liegen und
- die Rente vor dem 1.1.1957 weggefallen ist.

Die Rente ist weggefallen, wenn kein Anspruch mehr auf die Rente bestand. Als Wegfall ist zum Beispiel der Entzug der Rente anzusehen.

10.4 Zeiten des Rentenbezuges im Beitrittsgebiet, § 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI

Anrechnungszeiten sind nach § 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI auch Zeiten des Bezuges von Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 66 2/3 Prozent oder Kriegsbeschädigtenrente aus dem Beitrittsgebiet vor dem vollendeten 55. Lebensjahr. Erfasst werden zudem Versorgungen wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

21. In welchen Fällen können Zeiten des Rentenbezuges als Anrechnungszeiten anerkannt werden?

11. Beurteilung einzelner Anrechnungszeittatbestände - Besonderheiten

LERNZIELE

- Sie können die Voraussetzungen und den Umfang der Zeiten als Anrechnungszeiten feststellen.
- Sie können die pauschale Anrechnungszeit berechnen und über die Anrechnung entscheiden.

11.1 Lehrzeiten, Zeiten des Schlechtwettergeldbezuges, Arbeitsausfalltage im Beitrittsgebiet, Zeiten im Herkunftsgebiet

11.1.1 Nicht versicherungspflichtige oder versicherungsfreie Lehrzeit (§ 252 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI)

Zeiten, in denen Versicherte nach dem vollendeten 17. Lebensjahr als Lehrlinge nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehre abgeschlossen haben, sind nach § 252 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI längstens bis zum 28.2.1957, im Saarland bis zum 31.8.1957, Anrechnungszeiten.

Nicht versicherungspflichtig waren solche Lehrlinge, für die mangels Entgeltzahlung keine Versicherungspflicht eintreten konnte. Die Lehrzeit war versicherungsfrei, wenn als Entgelt neben Sachbezügen kein oder nur ein geringer Barlohn gezahlt wurde. Etwas anderes gilt dann, wenn feststeht, dass während der Lehrzeit Versicherungspflicht bestanden hat, Beiträge aber aus bestimmten Gründen nicht entrichtet wurden.

Hinweis:
Nach § 247 Absatz 2a SGB VI können Lehrzeiten in der Zeit vom 1.6.1945 bis zum 30.6.1965, für die grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, jedoch keine Pflichtbeiträge entrichtet worden sind, Pflichtbeitragszeiten sein.

Die Lehre ist abgeschlossen worden, wenn die vorgesehene Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt worden ist. Der Nachweis des Abschlusses ist im Allgemeinen durch ein Zeugnis oder durch Unterlagen über die erfolgreiche Lehrabschlussprüfung (zum Beispiel Gesellenbrief) zu führen. War eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, kann die Lehre mit dem Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit als abgeschlossen angesehen werden. Bei Verfolgten im Sinne des § 1 BEG ist § 13 Absatz 1 WGSVG zu beachten.

11.1.2 Zeiten des Schlechtwettergeldbezuges, § 252 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI

Zeiten des Schlechtwettergeldbezuges bis längstens 31.12.1978 sind Anrechnungszeiten, wenn durch sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist und der Schlechtwettergeldbezug mindestens einen Kalendermonat angedauert hat (§ 252 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).

Die Schlechtwettergeldzahlung wurde im Bereich des Baugewerbes mit Wirkung vom 1.12.1959 eingeführt und später auf Betriebe des Landschaftsgartenbaus und des Dachdeckerhandwerks ausgedehnt. Das Schlechtwettergeld wurde während der so genannten Schlechtwetterzeit vom 1.11. bis zum 31.03. gewährt. Für die Zeit ab dem 1.1.1979 besteht während des Bezuges von Schlechtwettergeld das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis fort (§ 166 AFG, §§ 209 ff. SGB III Winter-/Winterausfallgeld), sodass eine Anrechnungszeit ausscheidet.

11.1.3 Arbeitsausfalltage im Beitrittsgebiet, § 252a Absatz 2 SGB VI

Eine Besonderheit für Zeiten ab 1968 und vor dem 1.7.1990 im Beitrittsgebiet sind die im SV-Ausweis eingetragenen Arbeitsausfalltage.

Anstelle der tatsächlich eingetragenen Krankheitszeiten oder Zeiten der Schwanger- bzw. Mutterschaft sind die Arbeitsausfalltage (ATA) heranzuziehen.

Die Anzahl der ATA wird mit 7 multipliziert und anschließend durch 5 dividiert, da es sich bei den bescheinigten ATA um Arbeitstage handelt. Durch die Umrechnung wird das Wochenende hinzugerechnet. Die so ermittelten Tage sind dann kalendertäglich dem Ende der Beschäftigung lückenlos zuzuordnen (Dezember mit 31 Tagen, November mit 30 Tagen usw.). Für Zeiten vor dem 1.1.1984 werden ATA nur angerechnet, wenn sich ein voller Kalendermonat ergibt (siehe Kapitel 3.3.2).

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Renten bleiben die Monate Pflichtbeitragszeiten, bei der Rentenberechnung werden sie als Anrechnungszeiten bewertet oder führen zu beitragsgeminderten Zeiten.

> **Beispiel 1:**
>
> In einem SV-Ausweis sind eine Beschäftigung vom 1.1.1978 bis zum 31.12.1978 sowie 35 Arbeitsausfalltage bescheinigt.
>
> Berechnung der anzurechnenden Tage: 35 mal 7 = 245 durch 5 = 49
>
> Für die Zeit vom 13.11.1978 bis zum 31.12.1978 ist eine Anrechnungszeit nach § 252a Absatz 2 SGB VI zu berücksichtigen.
> Die Beitragszeit wird entsprechend gekürzt und geht vom 1.1.1978 bis zum 12.11.1978. Der Monat November wird dadurch beitragsgemindert.

Beispiel 2:

In einem SV-Ausweis sind eine Beschäftigung vom 1.1.1979 bis zum 31.12.1979 sowie 15 Arbeitsausfalltage bescheinigt.

Berechnung der anzurechnenden Tage: 15 mal 7 = 105 durch 5 = 21

Weil die Zeit vor dem 1.1.1984 liegt und die 21 Tage nicht zu einem vollen Kalendermonat führen, ergibt sich keine Anrechnungszeit. Der Monat Dezember 1979 wird auch nicht beitragsgemindert.

11.1.4 Anrechnungszeiten in den Herkunftsgebieten nach dem Fremdrentengesetz

Soweit Versicherte zum berechtigten Personenkreis nach dem Fremdrentengesetz (FRG) gehören, können Anrechnungszeiten nach dem FRG berücksichtigt werden. § 29 FRG enthält eine eigenständige Regelung für die Anerkennung von Anrechnungszeiten, die in den Herkunftsgebieten zurückgelegt worden sind. Diese Regelung ist damit vorrangig gegenüber den §§ 58, 252 SGB VI. Allerdings beinhaltet § 29 FRG keine abschließende Aufzählung aller Tatbestände, die zur Anerkennung von Anrechnungszeiten führen können. Nicht erwähnt werden Ausbildungs- und Rentenbezugszeiten.

Zeiten der Ausbildung sind gebietsneutral und können grundsätzlich unabhängig davon, wo sie zurückgelegt wurden, nach § 14 FRG nach den allgemeinen Vorschriften anerkannt werden. Hinsichtlich der Rentenbezugszeiten ist § 28a FRG zu beachten.

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, der Leistungen zur Rehabilitation, der Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen sowie einer nach dem 30.9.1927 liegenden Arbeitslosigkeit können nach § 29 FRG Anrechnungszeiten sein, wenn eine in den §§ 15 und 16 FRG genannte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen worden ist, das gilt nicht für Zeiten nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr.

11.2 Pauschale Anrechnungszeit, § 253 SGB VI

In vielen Fällen können Versicherte weit zurückliegende Anrechnungszeiten nicht mehr nachweisen, weil die hierzu notwendigen Unterlagen verloren gegangen sind. Um die aus dem Beweisnotstand für die Versicherten sich ergebenden nachteiligen Folgen zu mildern, hat der Gesetzgeber in § 253 SGB VI eine Anrechnungspauschale geschaffen. Diese pauschale Anrechnungszeit wird bei Lücken im Versicherungsverhältnis vor 1957 stets dann angerechnet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt längere Anrechnungszeiten nicht nachgewiesen werden. Die versicherte Person braucht die Berücksichtigung der pauschalen Anrechnungszeit nicht zu beantragen. Die pauschale Anrechnungszeit ist auch dann anzuerkennen, wenn Anrechnungszeiten überhaupt nicht vorhanden sind bzw. von Versicherten nicht geltend gemacht werden.

11.2.1 Berechnung der pauschalen Anrechnungszeit

Die pauschale Anrechnungszeit wird nach § 253 Absatz 1 Satz 1 SGB VI in mehreren Schritten ermittelt.

1. Ermittlung der Gesamtzeit

Zunächst ist die Zahl der Kalendermonate der so genannten Gesamtzeit zu ermitteln, § 253 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI.
Die Gesamtzeit umfasst die Zeit von der Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Kalendermonat des letzten Pflichtbeitrages vor dem 1.1.1957. Ist der erste Pflichtbeitrag bereits vor dem 17. Lebensjahr gezahlt worden, beginnt die Gesamtzeit bereits von dem Kalendermonat des ersten Pflichtbeitrages an.

Bei den Pflichtbeiträgen muss es sich um tatsächlich gezahlte und wirksame Pflichtbeiträge handeln. Als solche werden u. a. auch behandelt:

- Zeiten der fiktiven Nachversicherung, zum Beispiel § 72 G 131, § 99 AKG,
- Zeiten der Kindererziehung, §§ 56, 249, 249a SGB VI,
- Beiträge, die nach § 203 Absatz 2 SGB VI als gezahlt gelten.

Freiwillige Beiträge wirken sich bei der Bestimmung der Gesamtzeit dagegen nicht aus.

2. Ermittlung der Gesamtlücke

Von der Gesamtzeit sind die auf sie entfallenden Beitragszeiten und Ersatzzeiten abzuziehen. Zu den Beitragszeiten zählen hier, anders als bei der Bestimmung der Gesamtzeit, nicht nur Pflichtbeiträge, sondern auch freiwillige Beiträge. Ersatzzeiten sind alle in §§ 250, 251 SGB VI geregelten Tatbestände.

Die verbleibende Zeit ist die so genannte Gesamtlücke, § 253 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI. Die Gesamtlücke ist auf ein nach unten gerundeten Viertel der Beitragszeiten und Ersatzzeiten zu begrenzen, wenn sie größer ist als ein Viertel der in der Gesamtzeit liegenden Beitragszeiten und Ersatzzeiten.

3. Multiplikation mit Verhältniswert

Sodann ist das Verhältnis zu ermitteln, in dem die auf die Gesamtzeit entfallenden Beitrags- und Ersatzzeiten zur Gesamtzeit stehen. Die pauschale Anrechnungszeit wird ermittelt, indem die Monate der Gesamtlücke (gegebenenfalls begrenzt) mit dem errechneten Verhältniswert multipliziert werden, § 253 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI. Das Ergebnis ist auf vier Dezimalstellen zu errechnen und auf volle Monate nach oben zu runden.

Die pauschale Anrechnungszeit ist dann zu berücksichtigen, wenn sie mehr Kalendermonate umfasst als die nachgewiesenen Anrechnungszeiten vor dem 1.1.1957. In diesen Vergleich sind nur nachgewiesene Anrechnungszeiten einzubeziehen, bei denen es sich ausschließlich um beitragsfreie Zeiten im Sinne des § 54 Absatz 4 SGB VI handelt. Beitragsgeminderte Zeiten sind bereits als Beitragszeiten in die Berechnung eingeflossen.

Beispiel:

Der Versicherte, geboren 1933, hat vom 1.4.1947 an Pflichtbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet. Die Beitragsleistung wurde nach Angaben des Versicherten während der Zeit vom 1.4.1948 bis zum 31.1.1949 und vom 1.8.1950 bis zum 31.5.1951 durch krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. Andere Fehlzeiten sind nicht vorhanden. Für die Unterbrechungen besitzt der Versicherte keine Nachweise mehr.

Für die Berechnung der Pauschale wird zunächst die Gesamtzeit vom ersten Pflichtbeitrag an (wenn dieser erst nach dem 17. Lebensjahr entrichtet wurde, vom 17. Lebensjahr an) bis zum letzten Pflichtbeitrag vor dem 1.1.1957 ermittelt. Das ist im Beispiel die Zeit vom 1.4.1947 bis zum 31.12.1956 = 117 Monate.

Die Gesamtlücke wird errechnet, indem von der Gesamtzeit die auf sie entfallenden Beitragszeiten und Ersatzzeiten (hier Beitragszeiten vom 1.4.1947 bis zum 31.3.1948, vom 1.2.1949 bis zum 31.7.1950 und vom 1.6.1951 bis zum 31.12.1956 = 97 Monate) abgezogen werden. Es verbleiben dann noch 20 Monate.

Diese Zeitspanne (sie darf höchstens 1/4 der Beitrags- und Ersatzzeiten der Gesamtzeit betragen) wird sodann multipliziert mit dem Verhältnis, in dem die Summe der Beitrags- und Ersatzzeiten zur Gesamtzeit steht, also 20 mal 97 durch 117 = 16,5812, gerundet 17 Monate. Diese Zeit wird als pauschale Anrechnungszeit angerechnet.

11.2.2 Möglichkeit der Nachversicherung

Ist eine Nachversicherung nur wegen des fehlenden Antrages nicht durchgeführt worden, werden diese Zeiten, für die die Nachversicherung möglich war, wie Beitragszeiten berücksichtigt, § 253 Absatz 1 Satz 2 SGB VI. Daraus folgt, dass auch diese Zeiten von der Gesamtzeit abzuziehen sind und somit die pauschale Anrechnungszeit verringern.

11.2.3 Aufteilung der pauschalen Anrechnungszeit

Durch die in § 253 Absatz 2 SGB VI geregelte Aufteilung kann die pauschale Anrechnungszeit zeitlich zugeordnet werden. Die Aufteilung der pauschalen Anrechnungszeit auf einzelne Zeitabschnitte erfolgt, indem die Zahl der Monate der pauschalen Anrechnungszeit mit der Zahl der Lückenmonate im Teilzeitraum (= Teillücke) multipliziert und durch die Zahl der Monate der gesamten Lücke geteilt wird.

In dem obigen Beispiel würden danach auf die Teillücke von April 1948 bis Januar 1949 neun Monate entfallen (nämlich 17 mal 10 durch 20 = 8,5, gerundet 9). Auf diese Weise ist eine genaue Zuordnung möglich.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

22. Welchen Sinn und Zweck hat die pauschale Anrechnungszeit?

12. Zurechnungszeit

LERNZIEL

- Sie können den Umfang der Zurechnungszeit bestimmen.

Grundsätzlich ist eine Zurechnungszeit bei Renten wegen Erwerbsminderung, bei Erziehungsrenten und bei allen Hinterbliebenenrenten zu berücksichtigen, wenn die versicherte Person, aus dessen Versicherung die jeweilige Rente zu gewähren ist, das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, § 59 Absatz 1 SGB VI.

Die Zurechnungszeit kommt denjenigen Versicherten zugute, die bereits vorzeitig in jungen Jahren wegen Krankheit oder Behinderung eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen und zu diesem Zeitpunkt häufig erst wenige Jahre in der Rentenversicherung zurückgelegt haben. Eine auf der Grundlage der tatsächlich zurückgelegten Zeiten berechnete Rente würde entsprechend niedrig ausfallen. In diesen Fällen bewirkt die Zurechnungszeit durch eine Aufstockung der tatsächlich zurückgelegten Jahre einen sozialen Ausgleich. Die Zurechnungszeit verlängert die tatsächlich zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten, ohne dass besondere Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen eine versicherte Person früh verstirbt. Auch bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente) werden die bis zum Tod zurückgelegten Jahre in der Rentenversicherung aufgestockt. Bei der Erziehungsrente, die zwar an den Tod des geschiedenen Ehegatten anknüpft, bei der es sich aber um eine Rente aus der eigenen Versicherung handelt, werden die eigenen in der Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten um die Zurechnungszeit erhöht. Versicherte bzw. Hinterbliebene werden durch die Anrechnung der Zurechnungszeit so gestellt, als ob während der Zurechnungszeit Beiträge mit einem individuellen Durchschnittswert entrichtet und die Erwerbsminderung bzw. der Tod erst nach Ende der Zurechnungszeit eingetreten wäre.

12.1 Beginn der Zurechnungszeit

Abbildung 40: Beginn der Zurechnungszeit

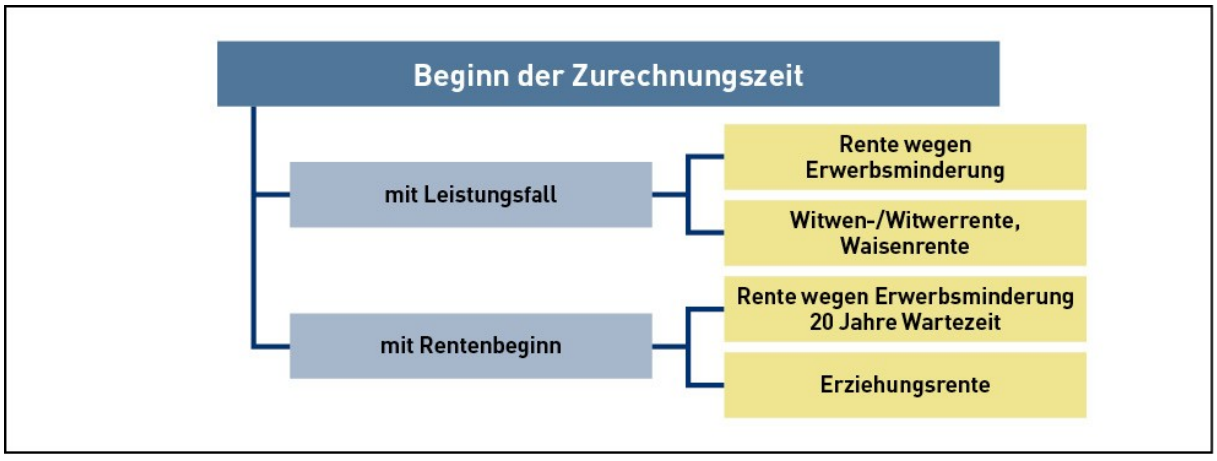

Die Zurechnungszeit beginnt nach § 59 Absatz 2 SGB VI

- bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- bei einer Witwen-, Witwer- oder Waisenrente mit dem Tod des Versicherten,
- bei einer Erziehungsrente mit dem Beginn dieser Rente und
- bei einer Rente wegen Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente.

12.2 Ende der Zurechnungszeit bis zum 31.12.2018

Bei Beginn einer Rente vor dem 1.1.2004 ist der Endzeitpunkt für die Ermittlung der Zurechnungszeit die Vollendung des 60. Lebensjahres. Bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres wird die Zurechnungszeit in vollem Umfang angerechnet. Die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in der Anlage 23 geregelten Umfang zu einem bestimmten vierundfünfzigsten Anteil zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt (§ 253a SGB VI alter Fassung).

Abbildung 41: Ende der Zurechnungszeit bei Rentenbeginn bis 12/2003

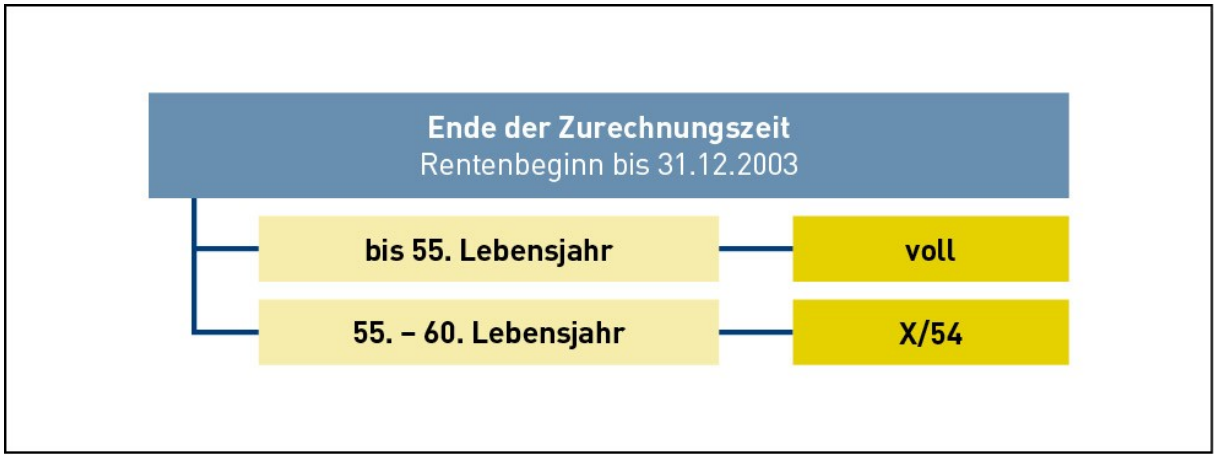

Bei Beginn einer Rente vom 1.1.2004 bis zum 30.6.2014 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten.

Abbildung 42: Ende der Zurechnungszeit bei Rentenbeginn bis zum 30.6.2014

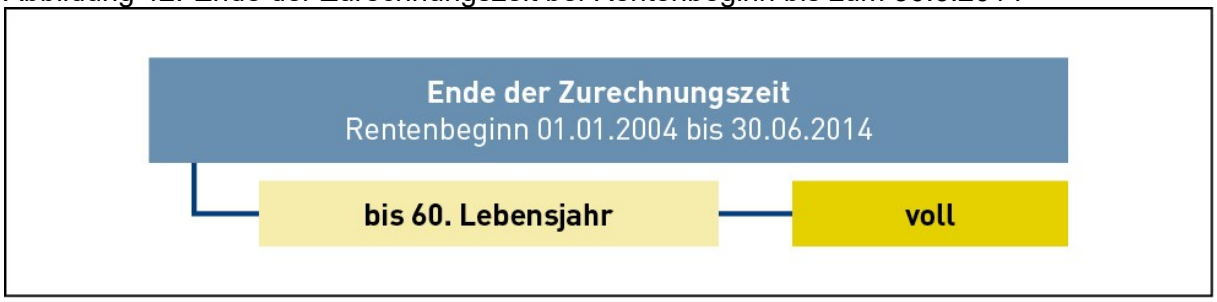

Bei Beginn einer Rente vom 1.7.2014 bis zum 31.12.2017 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 62. Lebensjahres des Versicherten.

Abbildung 43: Ende der Zurechnungszeit bei Rentenbeginn bis zum 31.12.2017

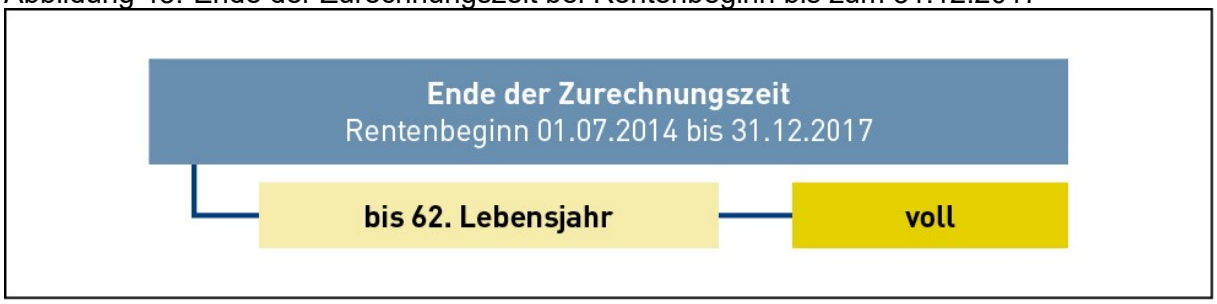

Bei Beginn einer Rente vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 endet die Zurechnungszeit nach § 253a Absatz 1 SGB VI mit der Vollendung des 62. Lebensjahres und 3 Monaten.

Abbildung 44: Ende der Zurechnungszeit bei Rentenbeginn bis zum 31.12.2018

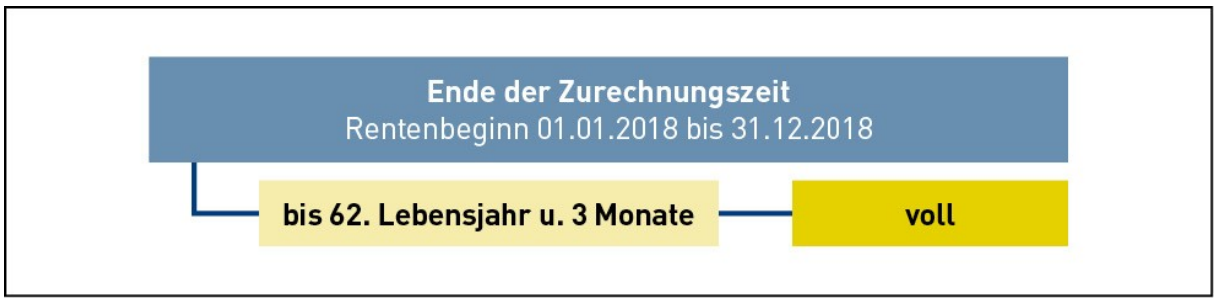

12.2.1 Ende der Zurechnungszeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2030

Bei Versichertenrenten und Hinterbliebenenrenten ohne Rentenbezug des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes endet die Zurechnungszeit wie folgt:

Bei Beginn einer Rente vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 endet die Zurechnungszeit nach § 253a Absatz 2 SGB VI mit der Vollendung des 65. Lebensjahres und 8 Monaten.

Nach § 253a Absatz 4 SGB VI endet die Zurechnungszeit spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 235 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VI.

Abbildung 45: Ende der Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019

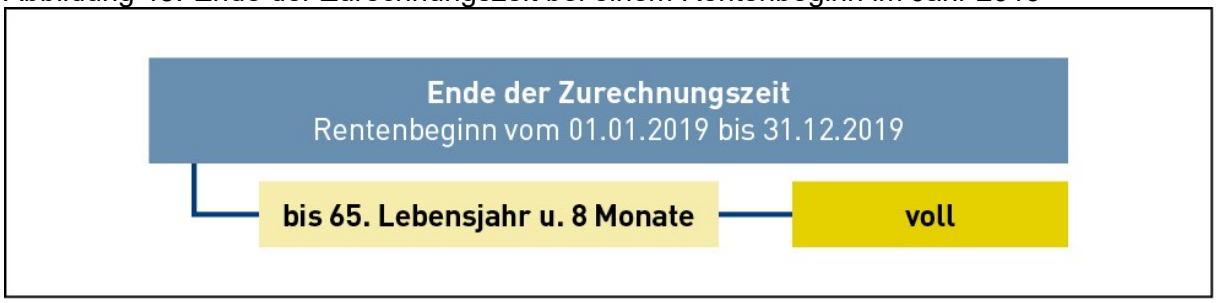

Bei Beginn einer Rente vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2030 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des in § 253a Absatz 3 SGB VI geregelten Lebensjahres der versicherten Person. Hierbei erfolgt eine stufenweise Anhebung auf die Vollendung des 66. Lebensjahres und 10 Monate.

Abbildung 46: Ende der Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn ab dem 1.1.2020 und Anhebungstabelle

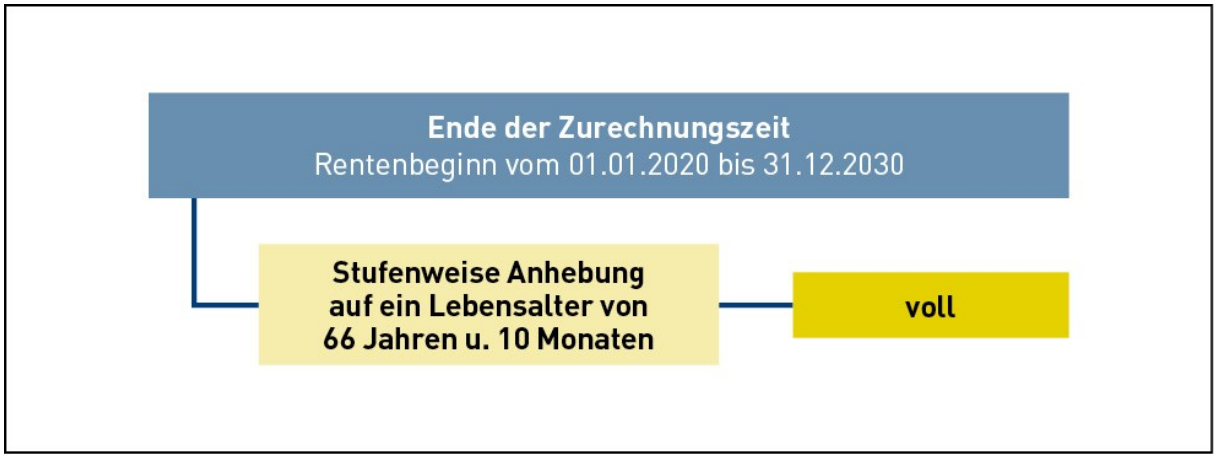

Tabelle zur stufenweisen Anhebung der Lebensalter:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod von versicherten Personen im Jahr	2020	erfolgt eine Anhebung um	1 Monat	auf ein Alter von	65 Jahre und	9 Monate
im Jahr	2021	um	2 Monate	auf	65 Jahre und	10 Monate
im Jahr	2022	um	3 Monate	auf	65 Jahre und	11 Monate
im Jahr	2023	um	4 Monate	auf	66 Jahre und	0 Monate
im Jahr	2024	um	5 Monate	auf	66 Jahre und	1 Monat
im Jahr	2025	um	6 Monate	auf	66 Jahre und	2 Monate
im Jahr	2026	um	7 Monate	auf	66 Jahre und	3 Monate
im Jahr	2027	um	8 Monate	auf	66 Jahre und	4 Monate
im Jahr	2028	um	10 Monate	auf	66 Jahre und	6 Monate
im Jahr	2029	um	12 Monate	auf	66 Jahre und	8 Monate
im Jahr	2030	um	14 Monate	auf	66 Jahre und	10 Monate

Nach § 253a Absatz 4 SGB VI endet die Zurechnungszeit spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 235 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VI.

12.2.2 Ende der Zurechnungszeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2030 Besonderheit bei Hinterbliebenenrenten

Hatte die verstorbene versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ist bei einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie in der vorangegangenen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet wurde (§ 253a Absatz 5 SGB VI).

Beispiel:

Versicherter, geb. 17.5.1980

Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer seit 1.8.2017

Darin enthaltene Zurechnungszeit: 4.7.2017 bis zum 16.5.2042
(Ende mit Vollendung des 62. Lebensjahres)

Tod des Versicherten am 4.2.2019

Nach § 253a Absatz 5 SGB VI wird die Zurechnungszeit bei der Hinterbliebenenrente nicht neu bestimmt. Auch hier endet die Zurechnungszeit am 16.5.2042.

12.2.3 Ende der Zurechnungszeit ab dem 1.1.2031

Bei Beginn einer Rente ab dem 1.1.2031 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 67. Lebensjahres der versicherten Person.

Hat die verstorbene versicherte Person eine Altersrente bezogen, so ist nach § 59 Absatz 3 SGB VI bei der nachfolgenden Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit nicht zu berücksichtigen.

Abbildung 47: Ende der Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn ab dem 1.1.2031

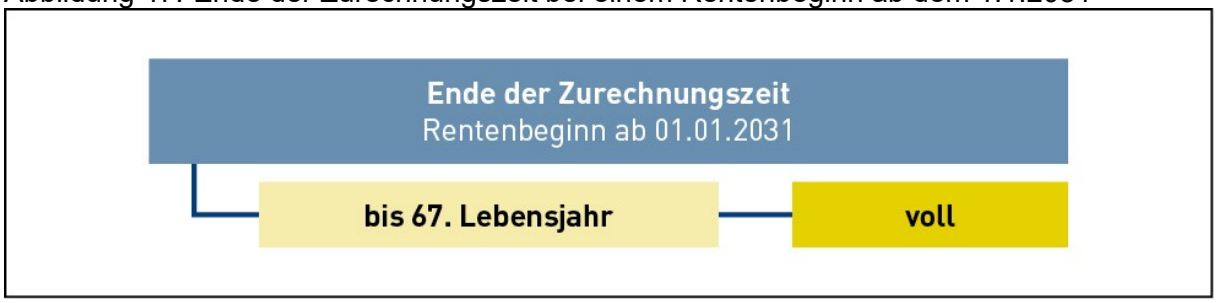

12.3 Ermittlung des zeitlichen Umfangs

12.3.1 Rentenbeginn vor dem 1.1.2004

Beginnt die Zurechnungszeit vor dem Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres, wird der zeitliche Umfang in zwei Stufen ermittelt:

- Zunächst ist die Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres voll anzurechnen. Der Kalendermonat, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, ist nach § 122 Absatz 1 SGB VI in die Vollanrechnung mit einzubeziehen. (Der am Ersten eines Monats geborene Versicherte vollendet das 55. Lebensjahr bereits am letzten Tag des Vormonats.)

- Im zweiten Schritt erfolgt die Vierundfünfzigstel-Berechnung nach Anlage 23 (Zeitraum zwischen 55. und 60. Lebensjahr). Dieser Zeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat der Vollendung des 55. Lebensjahres folgt bzw. mit dem Beginn der Zurechnungszeit (Abschnitt 12.1), wenn dieser Zeitpunkt später liegt, und endet mit dem Kalendermonat der Vollendung des 60. Lebensjahres. (Der am Ersten eines Monats geborene Versicherte vollendet das 60. Lebensjahr bereits am letzten Tag des Vormonats.) Die ermittelten Kalendermonate – müssen je nach Monat des Rentenbeginns mit einem bestimmten Anteil vom Vierundfünfzigstel (siehe Anlage 23 zum SGB VI) berücksichtigt werden.

Beginnt die Zurechnungszeit im Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres – vor oder nach dem Geburtstag –, wird dieser Kalendermonat noch voll angerechnet. Die Zeit bis zum 60. Lebensjahr ist wie vorstehend beschrieben zu ermitteln.

Tritt die Erwerbsminderung/ der Tod nach Vollendung des 55. Lebensjahres ein, aber vor Vollendung des 60. Lebensjahres, beträgt die Zurechnungszeit einen bestimmten Anteil vom Vierundfünfzigstel des Zeitraumes vom Beginn der Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die zeitliche Zuordnung dieses errechneten Anteils der Zurechnungszeit bestimmt § 122 Absatz 3 SGB VI. Danach ist die auf die Zeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres entfallende Zurechnungszeit den am weitesten zeitlich zurückliegenden Kalendermonaten zuzuordnen.

Angebrochene Monate einer Zurechnungszeit sind als volle Monate zu berücksichtigen (§ 122 Absatz 1 SGB VI).

Beispiel 1:

Versicherter geboren:	am 15.3.1967
Eintritt der Erwerbsminderung:	am 10.5.2003
Pflichtbeiträge bis:	Mai 2003
Rentenbeginn:	1.6.2003

1. Schritt

10.5.2003 bis 31.3.2022 (Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres) in vollem Umfang	= 227 Monate

2. Schritt

1.4.2022 bis 14.3.2027 (Vollendung des 60. Lebensjahres)	= 60 Monate
bei Rentenbeginn im Juni 2003 beträgt der Anteil 48/54, also berechnen wir 60 Monate mal 48 durch 54	= 54 Monate
Umfang der Zurechnungszeit insgesamt:	281 Monate
Zeitliche Zuordnung nach § 122 Absatz 3 SGB VI: 10.5.2003 zuzüglich 281 Monate	= 30.9.2026

In der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist eine Zurechnungszeit vom 10.5.2003 bis 30.9.2026 enthalten. Der Monat Mai 2003 ist eine beitragsgeminderte Zeit.

Beispiel 2:

Versicherter geboren:	am 4.6.1953
Eintritt der Erwerbsminderung	am 21.3.2003
Pflichtbeiträge bis:	März 2003
Rentenbeginn:	1.4.2003

1. Schritt

21.3.2003 bis 30.6.2008 Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres) in vollem Umfang	= 64 Monate

2. Schritt

1.7.2008 bis 30.6.2013 (Vollendung des 60. Lebensjahres)	= 60 Monate
bei Rentenbeginn im April 2003 beträgt der Anteil 46/54 also berechnen wir 60 Monate mal 46 durch 54	= 52 Monate
Umfang der Zurechnungszeit insgesamt:	116 Monate
Zeitliche Zuordnung gem. § 122 Absatz 3 SGB VI: 21.3.2003 zuzüglich 116 Monate	= 31.10.2012

In der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist eine Zurechnungszeit vom 21.3.2003 bis zum 31.10.2012 enthalten. Der Monat März 2003 ist eine beitragsgeminderte Zeit.

Abbildung 48: Umfang der Zurechnungszeit bei Rentenbeginn bis Dezember 2003

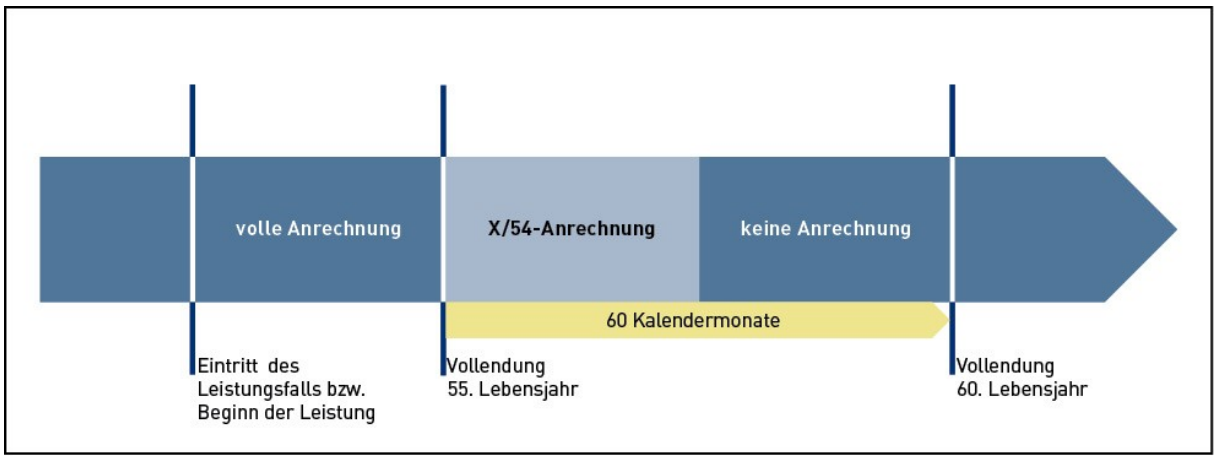

Anlage 23 zu § 253a SGB VI alter Fassung

Rentenbeginn	Zurechnungszeit zwischen 55. bis 60. Lebensjahres	Rentenbeginn	Zurechnungszeit zwischen 55. bis 60. Lebensjahres
Vor 2001	18/54	1/2003	43/54
1/2001	19/54	2/2003	44/54
2/2001	20/54	3/2003	45/54
3/2001	21/54	4/2003	46/54
4/2001	22/54	5/2003	47/54
5/2001	23/54	6/2003	48/54
6/2001	24/54	7/2003	49/54
7/2001	25/54	8/2003	50/54
8/2001	26/54	9/2003	51/54
9/2001	27/54	10/2003	52/54
10/2001	28/54	11/2003	53/54
11/2001	29/54	12/2003	54/54
12/2001	30/54		
1/2002	31/54		
2/2002	32/54		
3/2002	33/54		
4/2002	34/54		
5/2002	35/54		
6/2002	36/54		
7/2002	37/54		
8/2002	38/54		
9/2002	39/54		
10/2002	40/54		
11/2002	41/54		
12/2002	42/54		

12.3.2 Rentenbeginn vom 1.1.2004 bis zum 30.6.2014

Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Eintritt der Erwerbsminderung oder einem anderen im Abschnitt 12.1 genannten Zeitpunkt.

Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird.

12.3.3 Rentenbeginn vom 1.7.2014 bis zum 31.12.2017

Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Eintritt der Erwerbsminderung oder einem anderen im Abschnitt 12.1 genannten Zeitpunkt.

Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird.

12.3.4 Rentenbeginn vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018

Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Eintritt der Erwerbsminderung oder einem anderen im Abschnitt 12.1 genannten Zeitpunkt.

Sie endet grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, in dem das 62. Lebensjahr und 3 Monate vollendet wird.

12.3.5 Rentenbeginn vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019

Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Eintritt der Erwerbsminderung oder einem anderen im Abschnitt 12.1 genannten Zeitpunkt.

Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem das 65. Lebensjahr und 8 Monate vollendet wird.

Nach § 253a Absatz 4 SGB VI endet die Zurechnungszeit spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 235 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VI.

12.3.6 Rentenbeginn vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2030

Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Eintritt der Erwerbsminderung oder einem anderen im Abschnitt 12.1 genannten Zeitpunkt

Nach § 253a Absatz 3 SGB VI endet sie mit einem stufenweise angehobenen Lebensalter in Abhängigkeit des Jahres des Rentenbeginns bzw. des Todes.

Tabelle zur stufenweisen Anhebung des Lebensalters für das Ende der Zurechnungszeit:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der versicherten Person im Jahr 2020	erfolgt eine Anhebung um 1 Monat	auf das Alter von 65 Jahre	und 9 Monate
im Jahr 2021	um 2 Monate	auf 65 Jahre	und 10 Monate
im Jahr 2022	um 3 Monate	auf 65 Jahre	und 11 Monate
im Jahr 2023	um 4 Monate	auf 66 Jahre	und 0 Monate
im Jahr 2024	um 5 Monate	auf 66 Jahre	und 1 Monat
im Jahr 2025	um 6 Monate	auf 66 Jahre	und 2 Monate
im Jahr 2026	um 7 Monate	auf 66 Jahre	und 3 Monate
im Jahr 2027	um 8 Monate	auf 66 Jahre	und 4 Monate
im Jahr 2028	um 10 Monate	auf 66 Jahre	und 6 Monate
im Jahr 2029	um 12 Monate	auf 66 Jahre	und 8 Monate
im Jahr 2030	um 14 Monate	auf 66 Jahre	und 10 Monate

- Artikel 1 des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vom 28.11.2018 (BGBl. I S. 2018)

Nach § 253a Absatz 4 SGB VI endet sie spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 235 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VI.

Beispiel 1:

Versicherter geboren:	am 14.4.1991
Eintritt der Erwerbsminderung:	am 2.7.2018
Pflichtbeiträge bis:	Juni 2018
Rentenbeginn bei einer Dauerrente:	1.8.2018

1. Schritt

Beginn der Zurechnungszeit nach § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI mit Eintritt des Leistungsfalles 2.7.2018

2. Schritt

Ende der Zurechnungszeit nach § 253a Absatz 1 SGB VI

Bei einem Rentenbeginn 2018 ist ein Lebensalter von
62 Jahren und 3 Monaten maßgebend 13.7.2053

In der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist eine Zurechnungszeit vom 2.7.2018 bis zum **31.07.2053** enthalten.

Beispiel 2:

Versicherter geboren:	am 14.4.1991
Eintritt der Erwerbsminderung:	am 2.7.2018
Pflichtbeiträge bis:	Juni 2018
Rentenbeginn bei einer Zeitrente:	1.2.2019

1. Schritt

Beginn der Zurechnungszeit nach § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI mit Eintritt des Leistungsfalles 2.7.2018

2. Schritt

Ende der Zurechnungszeit nach § 253a Absatz 2 SGB VI

Bei einem Rentenbeginn 2019 ist ein Lebensalter von
65 Jahren und 8 Monaten maßgebend 13.12.2056

In der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist eine Zurechnungszeit vom 2.7.2018 bis zum **31.12.2056** enthalten.

12.3.7 Rentenbeginn ab dem 1.1.2031

Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Eintritt der Erwerbsminderung oder einem anderen im Abschnitt 12.1 genannten Zeitpunkt

Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

12.4 Weitere Rentenansprüche vor Vollendung des 60. Lebensjahres

Entsteht nach der Gewährung einer Rente mit Zurechnungszeit ein weiterer Rentenanspruch, ist für die jeweilige Folgerente der Umfang der Zurechnungszeit nach § 59 SGB VI neu zu bestimmen. Die in der Vorrente enthaltene Zurechnungszeit wird bei der Nachfolgerente unter den Voraussetzungen des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI zu einer Anrechnungszeit.

Beispiel:

Versicherter geboren:	am 15.3.1945
Vollendung des 55. Lebensjahres:	14.3.2000
Vollendung des 60. Lebensjahres:	14.3.2005
Eintritt der Berufsunfähigkeit:	21.3.1999
Zurechnungszeit 21.3.1999 bis 31.3.2000 in vollem Umfang	= 13 Monate
1.4.2000 bis zum 31.3.2005 beträgt der Anteil 18/54 aus Anlage 23	= 20 Monate
Es sind insgesamt als Zurechnungszeit anrechenbar	33 Monate.
In der Rente wegen Berufsunfähigkeit ist eine Zurechnungszeit vom 21.3.1999 bis 30.11.2001 enthalten.	
Eintritt der vollen Erwerbsminderung:	4.6.2003
Rentenbeginn:	1.7.2003
Zurechnungszeit 4.6.2003 bis 31.3.2005	= 22 Monate
Der Anteil aus Anlage 23 beträgt 49/54, ergibt	20 Monate
An beitragsfreien Zeiten sind bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung zu berücksichtigen:	
Zurechnungszeit vom 4.6.2003 bis 31.1.2005	= 20 Monate
Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI vom 21.3.1999 bis 30.11.2001	= 33 Monate

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

23. In welchen Fällen wird eine Zurechnungszeit angerechnet?

24. Wie wird der Umfang der anzurechnenden Zurechnungszeit bei einer Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenbeginn im Jahre 2025 ermittelt?

13. Berücksichtigungszeiten

LERNZIELE

- Sie können den Sinn und Zweck der Berücksichtigungszeiten erläutern.
- Sie können die Arten und den Umfang der Berücksichtigungszeiten bestimmen.

Die Berücksichtigungszeiten sind als neue rentenrechtliche Zeiten durch das RRG 1992 zusätzlich zu den Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten eingeführt worden. Es ist zwischen Kinderberücksichtigungszeiten und Pflegeberücksichtigungszeiten zu unterscheiden. Letztere sind jedoch auf den Zeitraum vom 1.1.1992 bis 31.3.1995 begrenzt. Aufgrund des am 1.1.1995 in Kraft getretenen Pflegeversicherungsgesetzes besteht ab dem 1.4.1995 für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, vergleiche § 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI.

Kinderberücksichtigungszeiten und die bisherigen Pflegeberücksichtigungszeiten sollen diejenigen Lücken im Versicherungsleben schließen, die durch Kindererziehung oder durch die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen entstanden sind.

Berücksichtigungszeiten haben allerdings nicht die gleiche Bedeutung und Wirkung wie Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten. Sie können sich nur in folgenden Fällen günstig auswirken:

- Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte nach §§ 36, 236 SGB VI, für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach §§ 37, 236a SGB VI und für die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet.

- Berücksichtigungszeiten können den Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach §§ 43 Absatz 4 Nummer 2, 241 Absatz 2 Nummer 4 SGB VI aufrechterhalten.

- Mit Berücksichtigungszeiten können die für die Mindestbewertung geringer Arbeitsentgelte wenigstens erforderlichen 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten erfüllt werden (§ 262 Absatz 1 SGB VI).

- Berücksichtigungszeiten wirken sich innerhalb der Rentenberechnung bei der Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten im Rahmen der so genannten Gesamtleistungsbewertung positiv aus, indem sie Lücken im Versicherungsverlauf schließen helfen. Da die beitragsfreien Zeiten (Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und die Zurechnungszeit) mit dem individuellen Durchschnittswert der Beitragszeiten des Versicherten bewertet werden und dabei Lücken wie Beiträge mit dem Wert Null einbezogen werden, führen Kalendermonate, die nicht mit Beitragszeiten oder beitragsfreien Zeiten belegt sind, zu einer Verringerung des Durchschnittswertes. Sind solche Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten belegt, wird dadurch der Durchschnittswert erhöht. Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit die Entgeltpunkte zugeordnet, die sich ergeben würden, wenn diese Kalendermonate Kindererziehungszeiten wären (§§ 71 Absatz 3 Satz 1, 70 Absatz 2 SGB VI).

- Neben der Gutschrift von Entgeltpunkten besteht für Zeiten ab dem 1.1.1992 die Möglichkeit zur Ermittlung von zusätzlichen Entgeltpunkten nach § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe a SGB VI. Auch hier müssen 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorhanden sein.

Diese betragen - in Kalendermonaten mit Berücksichtigungszeiten wegen der Erziehung eines Kindes oder mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zum 18. Lebensjahr - für die parallel liegenden Pflichtbeiträge die Hälfte der hierfür ermittelten Entgeltpunkte, höchstens 0,0278 an zusätzlichen Entgeltpunkten.

13.1 Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr kann nach § 57 SGB VI einem Elternteil als Kinderberücksichtigungszeit angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen. Bei diesem Personenkreis kann die über die Kindererziehungszeit (bei Geburten vor 1992 2 Jahre und 6 Monate, bei Geburten ab 1992 maximal 3 Jahre) hinausgehende Zeit der Erziehung eines Kindes zusätzlich als Kinderberücksichtigungszeit berücksichtigt werden, und zwar auch dann, wenn das Kind vor 1992 geboren und erzogen worden ist.

13.1.1 Anrechnungsvoraussetzungen

Für die Anrechnung einer Kinderberücksichtigungszeit müssen dieselben Voraussetzungen gegeben sein, die zur Anrechnung einer Kindererziehungszeit führen. Es sind daher jeweils die für die Kindererziehungszeit maßgebenden Regelungen zu prüfen (§§ 56, 249 Absatz 1 bis 6, 249 a Absatz 1 und 2 SGB VI).
Danach ist eine Anrechnung nur möglich, wenn

- die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
- die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Gebiet der ehemaligen DDR erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und
- der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

Dies bedeutet im Einzelnen:

Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, bei dem auch Kindererziehungszeiten anrechenbar sind. Erziehende Elternteile können sein: Leibliche Mütter und Väter, Adoptivmütter und -väter, Stiefmütter und -väter, Pflegemütter und -väter.

Stief- und Pflegeeltern müssen das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt überdies voraus, dass das Kind mit der Pflegemutter oder dem Pflegevater durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis (Obhut und Fürsorge) verbunden ist.

Kindererziehungszeiten und damit auch Kinderberücksichtigungszeiten können in den alten Bundesländern nur bei Elternteilen berücksichtigt werden, die nach dem 31.12.1920 geboren sind (ab Geburtsjahrgang 1921). Elternteile, die am 18.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der ehemaligen DDR hatten, sind nur dann berechtigt, wenn sie nach dem 31.12.1926 geboren sind (ab Geburtsjahrgang 1927).

Ebenso wie Kindererziehungszeiten werden Kinderberücksichtigungszeiten nur angerechnet, wenn Personen ihr Kind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in der ehemaligen DDR oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der früheren Reichsversicherungsgesetze (zum Beispiel Reichsgebiet in den Grenzen vom 31.12.1937) erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben. Auf die Staatsangehörigkeit des Kindes und des erziehenden Elternteils kommt es hierbei nicht an. Nur unter bestimmten Voraussetzungen steht die Erziehung im Ausland der Inlandserziehung gleich.

Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz erhalten für die Erziehung im jeweiligen Herkunftsgebiet entsprechende Zeiten angerechnet.

Personen, die im Rahmen eines inländischen Arbeitsverhältnisses sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, können unter der Voraussetzung Kindererziehungszeiten erwerben, dass wegen der im Ausland ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit entweder während der Zeit der Erziehung oder bis unmittelbar vor der Geburt Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung bestanden hat. (Unmittelbarkeit ist zu bejahen, wenn zwischen dem letzten Pflichtbeitrag und der Geburt des Kindes kein voller Kalendermonat ohne Pflichtbeitrag liegt.)

Hat der erziehende Elternteil keine deutschen Pflichtbeiträge, reicht es bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten im Ausland aus, wenn der andere Elternteil deutsche Pflichtbeiträge gezahlt hat oder versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit war.

Darüber hinaus kommt bei einem Auslandsaufenthalt die Anrechnung zugunsten des Erziehenden in Betracht, wenn der Auslandseinsatz von vornherein befristet ist und für die Dauer der im Ausland ausgeübten Beschäftigung zumindest ein sogenanntes Rumpfarbeitsverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber im Bundesgebiet bestehen bleibt.

Nach § 56 Absatz 4 Nummer 2 SGB VI sind erziehende Elternteile von der Anrechnung ausgeschlossen, die während der Erziehungszeit eine Vollrente wegen Alters oder eine Altersversorgung beziehen. Seit dem 1.1.2017 jedoch erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Nach § 56 Absatz 4 Nummer 3 SGB VI ist die Anrechnung auch ausgeschlossen, sofern während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter aufgrund der Erziehung erworben wurden und diese nach den für sie geltenden Versorgungsregelungen systembezogen annähernd gleichwertig berücksichtigt werden wie nach dem SGB VI. Hierzu zählen insbesondere Versorgungen nach beamtenrechtlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften/Grundsätzen oder Regelungen.

Berufsständisch Versorgte haben trotz ihrer Befreiung von der Versicherungspflicht einen Anspruch auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten, wenn sie für diese Zeiten keine gleichwertige Versorgung aus dem Versorgungssystem erhalten.

Das Gleiche gilt für Elternteile, die zwar während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Inland tätig waren, jedoch aufgrund von Ausnahmeregelungen den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht nicht unterlagen.

Liegen die Voraussetzungen für die Anrechnung vor, ist sowohl die Kindererziehungszeit als auch die Kinderberücksichtigungszeit grundsätzlich dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind tatsächlich erzogen hat.

13.1.2 Umfang der Anrechnung

Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung beginnt bereits mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit dem Tag der Vollendung des 10. Lebensjahres. Endet die Kindererziehung vor Ablauf des Zehnjahreszeitraumes (zum Beispiel Tod des Kindes, Adoption des Kindes), endet die Kinderberücksichtigungszeit in dem jeweiligen Monat.

Beispiel 1:

Geburt des Kindes	15.7.1976
Tod des Kindes	3.5.1985

Angerechnet wird eine Berücksichtigungszeit vom 15.7.1976 bis zum 3.5.1985. Die Zeit vom 1.8.1976 bis zum 31.1.1979 wird daneben als Kindererziehungszeit = Pflichtbeitragszeit angerechnet.

Für die Erziehung eines jeden Kindes können bis zu 10 Jahre Berücksichtigungszeit angerechnet werden. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zeitgleich erzogen (zum Beispiel Mehrlingsgeburten, Geburt eines weiteren Kindes), verlängert sich hierdurch, anders als bei den Kindererziehungszeiten, die Berücksichtigungszeit nicht um die Anzahl der Monate der mehrfachen, gleichzeitigen Erziehung. Der Gesamtzeitraum der Kinderberücksichtigungszeit endet in diesen Fällen mit der Vollendung des 10. Lebensjahres des zuletzt geborenen, d. h. des jüngsten Kindes.

Beispiel 2:

Geburt von Zwillingen:	15.3.1970
Anrechenbare Kinderberücksichtigungszeit:	15.3.1970 bis zum 14.3.1980
Geburt eines weiteren Kindes:	20.4.1975
Anrechenbare Kinderberücksichtigungszeit:	20.4.1975 bis zum 19.4.1985
Geburt eines weiteren Kindes:	10.12.1977
Anrechenbare Kinderberücksichtigungszeit:	10.12.1977 bis zum 9.12.1987

Insgesamt sind Kinderberücksichtigungszeiten vom 15.3.1970 bis zum 9.12.1987 anzurechnen. In dieser Zeit sind daneben Kindererziehungszeiten vom 1.4.1970 bis zum 30.9.1972, vom 1.10.1972 bis zum 31.3.1975 (Verlängerung Zwillinge), vom 1.5.1975 bis zum 31.10.1977 und vom 1.1.1978 – 30.6.1980 enthalten.

Gemeinsam erziehende Eltern, die diese Wirkung bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder vermeiden wollen, können durch die Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung die Erziehungszeiten so untereinander aufteilen, dass kein Rechtsverlust eintritt. So kann es zum Beispiel bei der gemeinsamen Erziehung von Zwillingen von Vorteil sein, wenn jedem Elternteil eine Berücksichtigungszeit für ein Kind zugeordnet wird.

13.1.3 Zuordnung bei gemeinsamer Erziehung

Bei gemeinsamer Erziehung kann die Berücksichtigungszeit für die Kindererziehung ganz oder zum Teil dem anderen Elternteil zugeordnet werden.
Soll die Kinderberücksichtigungszeit allein der Mutter angerechnet werden, bedarf es hierfür keiner besonderen Erklärung. Für die Anrechnung beim Vater ist dagegen die Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung beider Elternteile notwendig. Haben gemeinsam erziehende Eltern angeben, dass ein Elternteil die überwiegende Erziehungsarbeit geleistet hat, kann der Rentenversicherungsträger für die Zuordnung der Erziehungszeiten grundsätzlich von diesen Angaben ausgehen. Eine darüber hinaus gehende Prüfung nach den Kriterien, die bei der Prüfung nach objektiven Gesichtspunkten eine Rolle spielen, ist nicht erforderlich (siehe auch Studientext Nummer 2 „Versicherungspflicht“).

Sofern die Kindererziehungszeit (also die Zeit der ersten 30 Kalendermonate bei der Geburt des Kindes vor 1992 bzw. die ersten 36 Kalendermonate bei der Geburt des Kindes ab 1992) bereits bei der Mutter angerechnet worden ist, kann die zeitgleich liegende Kinderberücksichtigungszeit nicht dem Vater zugeordnet werden. Für diesen Zeitraum kann auch die Kinderberücksichtigungszeit nur der Mutter angerechnet werden. Zeitgleiche Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten sind aneinander gekoppelt (die Koppelung Kinderberücksichtigungszeit/Kindererziehungszeit gilt jedoch nicht für die Verlängerungszeit bei Kindererziehungszeiten). Dem Vater kann in diesen Fällen die über die 30 bzw. 36 Kalendermonate hinausgehende Zeit der Kindererziehungszeit zugeordnet werden. Die Kinderberücksichtigungszeit für den Geburtsmonat selbst ist stets demjenigen anzurechnen, der auch die Kindererziehungszeit für den Monat nach der Geburt des Kindes erhält.

Kinderberücksichtigungszeiten ab dem 1.1.1992

Kinderberücksichtigungszeiten ab dem 1.1.1992 können insgesamt oder auch teilweise dem anderen Elternteil zugeordnet werden, wobei die Aufteilung auch mehrfach vorgenommen werden kann. Die hierzu notwendige übereinstimmende Erklärung kann grundsätzlich nur mit Wirkung für künftige Kalendermonate abgegeben werden. Eine rückwirkende Zuordnung der Kinderberücksichtigungszeiten ist, ebenso wie bei der Kindererziehungszeit, lediglich bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung zulässig, § 56 Absatz 2 SGB VI.

Beispiel 1:

Geburt des Kindes:	9.4.2003
Eingang der Erklärung, dass die Zeit der Kindererziehung beim Vater angerechnet werden soll:	25.8.2003

Da die rückwirkende Zuordnung nur für zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung möglich ist, können die Kindererziehungs- und die Kinderberücksichtigungszeit beim Vater frühestens ab dem 1.6.2003 angerechnet werden, während die Kindererziehungszeit für den Monat Mai und die Kinderberücksichtigungszeit vom 9.4. bis zum 31.5.2003 der Mutter zugeordnet werden.

Kinderberücksichtigungszeiten vor dem 1.1.1992

Auch die Kinderberücksichtigungszeiten vor dem 1.1.1992 konnten aufgeteilt werden. Bis zum 31.12.1996 konnten die Eltern, die ihr Kind gemeinsam erzogen haben, durch die Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bewirken, dass die Kinderberücksichtigungszeit ganz oder teilweise dem Vater zuzuordnen ist. Die Erklärung war nicht mehr zulässig, wenn die Zuordnung bereits bei der Mutter erfolgt ist und unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.

Sofern ein Elternteil bis zum 31.12.1996 verstorben war, konnte der überlebende Elternteil die Erklärung über die Zuordnung der Berücksichtigungszeit – oder eines Teils von ihr – zum Vater bis zum 31.3.1997 allein abgeben, § 249 Absatz 7 SGB VI alter Fassung. Da die Erklärungsfrist für die Zuordnung der Zeiten der Kindererziehung vor 1.1.1992 zum Vater spätestens am 31.3.1997 verstrichen ist, sind die entsprechenden Regelungen mit Wirkung zum 1.1.1998 gestrichen worden. Nach § 249 Absatz 6 SGB VI wird nunmehr die Zeit der Kindererziehung insgesamt dem Vater zugeordnet, wenn die Mutter vor dem 1.1.1986 gestorben ist.

Auch die Erklärungsfristen für Eltern im Beitrittsgebiet, die ihr Kind vor dem 1.1.1992 gemeinsam erzogen haben, sind spätestens am 31.3.1997 verstrichen. Die Erklärung der

Zuordnung der Erziehungszeit zum Vater war nicht zulässig, wenn für die Mutter ein Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Alters- oder Invalidenrente bestand oder aus deren Versicherung ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bestanden hat, § 249 a Absatz 3 SGB VI alter Fassung.

§ 249a Absatz 2 SGB VI legt nunmehr fest, dass in dem Fall, dass ein Elternteil bis zum 31.12.1996 gestorben ist, die Zeit der Kindererziehung im Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1992 insgesamt der Mutter zugeordnet wird, es sei denn, es wurde eine wirksame Erklärung zugunsten des Vaters abgegeben. Hierdurch soll nach der Gesetzesbegründung vermieden werden, dass Erziehungszeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1992 grundsätzlich dem Vater zugeordnet werden. Ansonsten wären diese Erziehungszeiten beim Tod der Mutter vor 1986 - wie in den alten Bundesländern - auch ohne Erklärung dem Vater zuzuordnen gewesen (siehe Neufassung des § 249 Absatz 6 SGB VI). Dies hätte in vielen Fällen zu einer Doppelberücksichtigung von Kindererziehung geführt, da bereits in der Waisenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets regelmäßig eine Zurechnungszeit wegen der Geburt des Kindes angerechnet worden ist.

Beispiel 2:

Geburt des Kindes:				28.4.1978
a) Mutter:	Kindererziehungszeit	vom	1.5.1978	bis zum 31.10.1980
	sowie Berücksichtigungszeit	vom	28.4.1978	bis zum 31.10.1980
Vater:	Kinderberücksichtigungszeit	vom	1.11.1980	bis zum 27.4.1988
b) Mutter:	keine Kindererziehungszeit und keine Kinderberücksichtigungszeit, weil die Mutter zum Beispiel Beamtin ist.			
Vater:	Kindererziehungszeit	vom	1.5.1978	bis zum 31.10.1980
	sowie Kinderberücksichtigungszeit	vom	28.4.1978	bis zum 27.4.1988
c) Mutter:	Kindererziehungszeit	vom	1.5.1978	bis zum 31.10.1980
	sowie Kinderberücksichtigungszeit	vom	28.4.1978	bis zum 31.10.1980
	und	vom	1.1.1983	bis zum 28.2.1985
	und	vom	1.4.1987	bis zum 27.4.1988
Vater:	Kinderberücksichtigungszeit	vom	1.11.1980	bis zum 31.12.1982
	und	vom	1.3.1985	bis zum 31.3.1987

Beispiel 3:

Geburt von Zwillingen			28.4.1975
bei der Mutter angerechnete Kindererziehungszeit	vom	1.5.1975	bis zum 31.10.1977
Verlängerungszeit	vom	1.11.1977	bis zum 30.4.1980
der Mutter zuzuordnende Kinderberücksichtigungszeit (da an Kindererziehungszeit gekoppelt)	vom	28.4.1975	bis zum 31.10.1977

Da die Koppelung Kindererziehungszeit/ Kinderberücksichtigungszeit nicht für die Verlängerungszeit gilt, stand den Eltern je Zwilling zur Disposition die Zeit vom 1.11.1977 bis zum 27.4.1985.

13.2 Berücksichtigungszeiten wegen Pflege

Die mit dem RRG 1992 eingeführten Pflegeberücksichtigungszeiten wie auch die ebenfalls eingeführte Möglichkeit der zusätzlichen Beitragszahlung verfolgten das Ziel, die soziale Absicherung von ehrenamtlich tätigen Pflegepersonen zu verbessern, die wegen der Pflege eines Pflegebedürftigen nicht oder nicht voll berufstätig sein konnten. Das RRG 1992 hatte zum Ausgleich der hierdurch entstehenden rentenrechtlichen Nachteile zwei Möglichkeiten eröffnet.

Zum einen konnten Pflegepersonen nach § 177 SGB VI alter Fassung ihre Rentenansprüche durch Beitragszahlungen verbessern. Ehrenamtliche Pflegepersonen, die wegen ihrer Pflegetätigkeit nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren, konnten für diese Zeit freiwillige Beiträge zahlen und beantragen, dass diese freiwilligen Beiträge als Pflichtbeitragszeiten gelten. Pflegepersonen, die wegen der ehrenamtlichen Pflegetätigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung nur noch eingeschränkt ausübten, konnten ihre geringen Pflichtbeiträge mit weiteren Beiträgen aufstocken. Sie konnten auf Antrag für jeden Betrag zwischen ihrem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Doppelten dieses Arbeitsentgelts, aber höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, zusätzliche Pflichtbeiträge zahlen.

Unabhängig davon, ob während der Pflegezeit Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge entrichtet wurden, konnten außerdem ab 1992 Berücksichtigungszeiten wegen Pflege auf Antrag angerechnet werden, § 57 Absatz 2 SGB VI alter Fassung. Ausgenommen von dieser Möglichkeit waren Personen, die während der Pflegetätigkeit versicherungsfrei (zum Beispiel als Beamte) oder von der Versicherungspflicht befreit waren (zum Beispiel als Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung).

Voraussetzung sowohl für das Recht zur Umwandlung und Aufstockung der Beiträge als auch für die Anrechnung von Pflegeberücksichtigungszeiten war, dass

- die Pflege nicht erwerbsmäßig, das heißt nicht beruflich ausgeübt wurde; die Pflegeperson durfte also weder Arbeitnehmer des Pflegebedürftigen oder einer Pflegeorganisation noch eine selbständige Krankenpflegeperson sein,
- es sich um eine häusliche Pflege handelte, wobei es unerheblich war, ob es sich um die Pflege im Haushalt des Pflegebedürftigen, im eigenen oder im Haushalt einer dritten Person handelte. Häusliche Pflege lag dagegen nicht vor, wenn sich der Pflegebedürftige außerhalb eines privaten Haushaltes, zum Beispiel in Heimen oder Anstalten oder sonstigen Einrichtungen, befand.
- die Pflege im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurde,
- für die Pflege regelmäßig wöchentlich mindestens 10 Stunden aufgewendet wurden und
- der Pflegebedürftige für die täglichen Verrichtungen dauernd und im erheblichen Umfang fremder Hilfe bedurfte.

Berücksichtigungszeiten wegen Pflege konnten nur dann angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung rechtzeitig beantragt worden ist. Die Antragsfrist betrug drei Monate, d. h. wurde der Antrag bis zum Ablauf von 3 Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflegetätigkeit gestellt, konnte die Zeit der Pflegetätigkeit von der Aufnahme der Pflegetätigkeit an berücksichtigt werden. Bei verspäteter Antragstellung konnten außerhalb der Dreimonatsfrist liegende Monate nicht mehr angerechnet werden.

Beispiel:

Aufnahme der Pflegetätigkeit	7.4.1992
Antragstellung	14.7.1992
Ablauf der dreimonatigen Antragsfrist	31.7.1992
Beginn der Pflegeberücksichtigungszeit	7.4.1992

Mit dem am 1.1.1995 in Kraft getretenen Pflegeversicherungsgesetz ist die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen ab dem 1.4.1995 neu geregelt worden. Vom 1.4.1995 an unterliegen Pflegepersonen, zum Beispiel Familienangehörige, aber auch sonstige ehrenamtlich Helfende, grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen und der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung hat, § 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI. § 57 Absatz 2 SGB VI (Berücksichtigungszeiten wegen Pflege) sowie § 177 SGB VI (Aufstockung und Umwandlung von Beiträgen) sind gleichzeitig gestrichen worden.

Die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht wurden zum 1.1.2017 durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz geändert:
Demnach sind Personen grundsätzlich dann versicherungspflichtig, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen und der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung hat.

Als Pflegeberücksichtigungszeit kann daher nur die in der Zeit vom 1.1.1992 bis zum 31.3.1995 ausgeübte nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege angerechnet werden, wenn dies rechtzeitig – innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Pflegetätigkeit – beantragt worden ist, § 249b SGB VI. Die Antragsfrist ist am 30.6.1995 abgelaufen.

13.3 Berücksichtigungszeiten bei Selbständigen

Selbständige können Berücksichtigungszeiten nur erhalten, wenn sie entweder nur eine geringfügige (§ 8 SGB IV) selbständige Tätigkeit ausüben oder für die selbständige Tätigkeit Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben (§ 57 Satz 2 SGB VI).
Ob eine selbständige Tätigkeit lediglich in geringfügigem Umfang ausgeübt wurde, kann im Rahmen einer Prüfung zur Versicherungspflicht nach §§ 2, 4 SGB VI schon einmal beurteilt worden sein. Ist für solche Zeiten später die Anerkennung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung zu prüfen, gilt die damalige Beurteilung auch hierfür. Dabei ist es unerheblich, wenn die tatsächlichen Verhältnisse von der damaligen Einschätzung abweichen und damals nur eine gewissenhafte vorausschauende Schätzung vorgenommen werden konnte.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

25. Welche rechtlichen Wirkungen können Berücksichtigungszeiten haben?

26. Unter welchen Voraussetzungen können Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet werden?

27. In welchem Umfang können Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet werden?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Unter rentenrechtlichen Zeiten versteht man die einzelnen Arten der im Leistungsrecht zu berücksichtigenden Zeiten.

2. Im SGB VI sind folgende rentenrechtliche Zeiten geregelt (vergleiche § 54 Absatz 1 SGB VI):

   - Beitragszeiten,
   - beitragsfreie Zeiten und
   - Berücksichtigungszeiten.

3. Von § 54 Absatz 3 Satz 1 SGB VI werden nur Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung erfasst (§ 1 Nummer 1 oder 3a SGB VI). Weiterhin gehören auch Zeiten von Praktikanten oder Volontären dazu.

4. Die Anrechnung der bis zum 31.12.1991 begrenzten Ersatzzeiten kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

   - Vollendung des 14. Lebensjahres (keine Ausnahme möglich),
   - Entrichtung mindestens eines rechtswirksamen Beitrages (Pflichtbeitrag oder freiwilliger Beitrag) oder Entgeltpunkte aus einem Versorgungsausgleich, einem Rentensplitting oder aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung, da die Anrechnung nur bei Versicherten möglich ist,
   - keine Versicherungspflicht während der fraglichen Zeit; eine Ausnahme bildet § 251 SGB VI bei Handwerksleuten,
   - Möglichkeit der Beitragsentrichtung während der fraglichen Zeit,
   - kein Ausschluss der Anrechenbarkeit nach § 250 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 SGB VI oder § 210 Absatz 6 Satz 3 SGB VI.

5. Die pauschale Ersatzzeit vom 1.1.1945 bis zum 31.12.1946 wird bei vertriebenen Personen im Sinne des §§ 1 bis 4 BVFG ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht von Amts wegen angerechnet, soweit die allgemeinen Voraussetzungen für die Anrechnung der Ersatzzeit erfüllt sind.

6. Unter Anschlussersatzzeiten versteht man die an die Ersatzzeittatbestände nach § 250 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 6 SGB VI anschließenden Zeiten der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit und der unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist der zeitliche Anschluss der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit und der unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Dies ist dann erfüllt, wenn die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit oder die Arbeitslosigkeit bis zum
Ablauf des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat der Beendigung des Ersatzzeittatbestandes folgt. Die Lücke muss also kleiner als ein voller Kalendermonat sein.

7. Folgende allgemeine Voraussetzungen müssen für die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten erfüllt sein:

   - Unterbrechung der versicherten Beschäftigung und selbständigen Tätigkeit bzw. des versicherten Wehr- oder Zivildienstes (§ 58 Absatz 2 SGB VI) für die in § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bis 3a SGB VI sowie grundsätzlich für die in § 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI aufgeführten Tatbestände, soweit nicht die Sonderregelung des § 252 Absatz 2 SGB VI eingreift oder diese Zeiten nach dem vollendeten 17. Lebensjahr und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt worden sind.

   - Die Mindestdauer der Anrechnungszeiten ist für die in § 252 Absatz 7 SGB VI sowie grundsätzlich auch für die in § 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB VI aufgeführten Anrechnungszeiten erforderlich.

8. Eine Unterbrechung im Sinne des § 58 Absatz 2 SGB VI liegt vor, wenn der Versicherte vor dem Anrechnungszeittatbestand eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt bzw. Wehr- oder Zivildienst geleistet hat bzw. aufgrund des Gesundheitszustandes und Leistungsvermögens die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit hatte. Es reicht aus, wenn der Anrechnungszeittatbestand bis zum Ablauf des Kalendermonats beginnt, der dem Kalendermonat der Aufgabe der versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit folgt. Die Lücke zwischen den einzelnen Zeitabschnitten muss also kleiner als ein Kalendermonat sein.

9. Mit Überbrückungstatbeständen können Lücken zwischen der versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bzw. dem Wehr- oder Zivildienst und der Anrechnungszeit, die größer sind als ein Kalendermonat, geschlossen werden, um den sonst nicht gegebenen Zeitzusammenhang herzustellen.

10. Arbeitsunfähig ist, wer aufgrund seines krankheitsbedingten Gesundheitszustandes nicht fähig ist, seine zuletzt ausgeübte oder eine ähnlich geartete Beschäftigung auszuüben.

11. Zu den Leistungen zur Teilhabe zählen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die ergänzenden bzw. sonstigen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 15, 16, 28 ff. SGB VI), sowie gleichartige Rehabilitationsleistungen anderer Träger, zum Beispiel medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

12. Von § 252 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB VI (= Mindestdauer) werden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Leistungen zur Rehabilitation vor dem 1.1.1984 erfasst.

13. Von § 252 Absatz 2 SGB VI werden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Leistungen zur Rehabilitation in der Zeit vom 1.1.1984 bis zum 31.12.1997 erfasst, in denen der Leistungsträger wegen des Bezuges von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

14. Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI können unter folgenden Voraussetzungen als Anrechnungszeiten angerechnet werden:

    - Zwischen der Nichtausübung der versicherten Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit und der Schwangerschaft oder Mutterschaft muss ein ursächlicher Zusammenhang bestanden haben. Dies war dann der Fall, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit aufgrund der Schwangerschaft bzw. Mutterschaft aufgegeben werden musste.
    - Die Schwangerschaft bzw. Mutterschaft muss eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen haben (§ 58 Absatz 2 SGB VI), es sei denn diese Zeit wurde nach dem vollendeten
      17. Lebensjahr und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr zurückgelegt.

15. Der Begriff der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI richtet sich nach den §§ 16 in Verbindung mit 138 SGB III. Danach ist arbeitslos, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht und den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer arbeitsfähig und seiner Arbeitsfähigkeit entsprechend arbeitsbereit ist.

16. Zeiten der Arbeitslosigkeit sind in folgenden gesetzlich geregelten Fällen nicht als Anrechnungszeiten anrechenbar:

    - Nach § 58 Absatz 1 Satz 2 SGB VI sind Zeiten, in denen der Versicherte wegen des Bezuges von Sozialleistungen versicherungspflichtig war, grundsätzlich von der Anrechnung ausgeschlossen, also Zeiten des Leistungsbezuges, für die in der Zeit vom 1.7.1978 bis zum 31.12.1982 Versicherungspflicht bestanden hat, sowie Zeiten des Leistungsbezuges mit Versicherungspflicht ab dem 1.1.1992. In dem zuletzt genannten Fall ist jedoch für die Zeit bis 1997 die Sonderregelung des § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI zu beachten. Bei einem Rentenbeginn ab dem 1.1.2002 schließt die Versicherungspflicht die Anrechnungszeit nicht aus, soweit diese nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr liegt.
    - Nach § 58 Absatz 4 SGB VI liegen in den dort aufgeführten Fällen keine Anrechnungszeiten vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit Beiträge nach § 173 SGB III an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an den Leistungsbezieher gezahlt hat.
    - Nach § 58 Absatz 5 SGB VI sind Anrechnungszeiten für Zeiträume des Bezuges einer Rente wegen Alters ausgeschlossen.

17. § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI erfasst folgende Fälle der Arbeitslosigkeit:

    - Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug in der Zeit vom 1.1.1983 bis zum 31.12.1991, soweit die Bundesagentur für Arbeit Beiträge nach dem bis Ende 1991 geltenden § 112a AVG gezahlt hat.
    - Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug in der Zeit vom 1.1.1992 bis zum 31.12.1997, soweit die Bundesagentur für Arbeit wegen des Bezuges von Sozialleistungen Pflichtbeiträge (VP § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI oder § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) gezahlt hat.
    - § 252 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI gilt zudem für Zeiten der Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet nach dem 8.5.1945 mit Zeiten des Bezuges von Ersatzleistungen vor dem 1.1.1992 (§ 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b SGB VI).

18. Unter Schulausbildung ist die Ausbildung an allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen zu verstehen. Dazu gehören im Wesentlichen Volks- und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie Sonderschulen für körperlich oder geistig behinderte Kinder.

    Unter Fachschulausbildung ist die Ausbildung an einer Fachschule mit überwiegend berufsbildendem Charakter zu verstehen, mit der ein höherwertiges Berufsziel erreicht werden soll, zum Beispiel Berufsfachschulen. Unter Hochschulausbildung ist das Studium an einer Hochschule, also zum Beispiel an einer Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule mit einem geregelten Studiengang zu verstehen.

19. Ab dem 1.1 2002 werden maximal 8 Jahre – entspricht 96 KM - für schulische Ausbildungszeiten als Anrechnungszeitennach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI angerechnet.

20. Anrechnungszeiten im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI können auch unvermeidbare Zeiten zwischen mehreren Ausbildungsabschnitten, sog. Übergangszeiten, sein. Solche unvermeidbaren Übergangszeiten sind zum Beispiel Schul- und Semesterferien. Nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG sind Übergangszeiten zwischen Ausbildungen/Ausbildungsabschnitten unter folgenden Voraussetzungen als Anrechnungszeiten anzurechnen:

    Der erste Ausbildungsabschnitt, an den die Übergangszeit anschließt, muss eine anerkannte Ausbildungsanrechnungszeit im Sinne des §§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bzw. 252 Absatz1 Nummer 3 SGB VI sein.

    Die nachfolgende (an die Übergangszeit anschließende) Ausbildung muss

    - entweder dem Grunde nach eine Ausbildung im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI bzw. des § 252 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI
    - oder eine rentenrechtliche Zeit sein, die zum Zeitpunkt der Ableistung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen geführt hat oder als Pflichtbeitragszeit nach § 247 Absatz 2a SGB VI anzurechnen ist.
    - Die Übergangszeit muss zudem generell unvermeidbar, organisationsbedingt, typisch und zeitlich von vornherein begrenzt sein. Sie kann nur dann als Anrechnungszeit anerkannt werden, wenn sie weniger als vier Kalendermonate beträgt. Bei Übergangszeiten, die nach dem 31.12.1995 beginnen, ist eine Übergangszeit als Anrechnungszeit zu berücksichtigen, wenn sie höchstens vier Kalendermonate beträgt und die nachfolgende Zeit spätestens am ersten Werktag des hierauf folgenden Kalendermonats beginnt.

21. Zeiten des Rentenbezuges können in folgenden Fällen als Anrechnungszeiten anerkannt werden:

    - Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. einer Erziehungsrente mit Zurechnungszeit sowie vor dem Beginn der Rente liegende Zurechnungszeit (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI),
    - Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder aber einer Erziehungsrente, in der keine Zurechnungszeit enthalten war, bis zum 55. Lebensjahr (§ 252 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI),
    - Bezug von Invalidenrente, Ruhegeld oder Knappschaftsvollrente mit Wegfall vor dem 1.1.1957 bis zum 55. Lebensjahr (§ 252 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI),
    - Bezug von Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Unfallrente oder Kriegsbeschädigtenrente im Beitrittsgebiet vor dem vollendeten 55. Lebensjahr (§ 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI); erfasst werden ferner Versorgungen wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit.

22. Die pauschale Anrechnungszeit hat den Sinn und Zweck, den aufgrund des Verlustes von Unterlagen für zurückliegende Anrechnungszeiten bestehenden Beweisnotstand und die damit für die Versicherten verbundenen nachteiligen Folgen zu mildern.

23. Die Zurechnungszeit ist bei Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, bei Erziehungsrenten und bei allen Hinterbliebenenrenten zu berücksichtigen, wenn die versicherte Person, aus dessen Versicherung die jeweilige Rente zu gewähren ist, das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 59 Absatz 1 SGB VI).

24. Die Zurechnungszeit beginnt nach § 59 Absatz 2 Satz 1 SGB VI bei einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung mit dem Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.

    Endzeitpunkt für die Ermittlung der Zurechnungszeit ist nach § 59 Absatz 2 Satz 2 SGB VI in Verbindung mit § 253a Absatz 2 SGB VI die Vollendung des 66. Lebensjahres und 2 Monate.

    Nach § 253a Absatz 4 SGB VI endet die Zurechnungszeit spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 235 Absatz 2 Satz 2 und 3.

25. Berücksichtigungszeiten haben nicht die gleiche Bedeutung und Wirkung wie Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten. Sie können sich nur in folgenden Fällen positiv auswirken:

    - Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Renten nach §§ 36, 236 und §§ 37, 236a SGB VI sowie auf die Wartezeit von 45 Jahren für die Rente nach §§ 38, 236b SGB VI angerechnet. Sie können zudem den Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.
    - Mit Berücksichtigungszeiten können die für die Mindestbewertung geringer Arbeitsentgelte wenigstens erforderlichen 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten erfüllt werden (§ 262 Absatz 1 SGB VI).
    - Berücksichtigungszeiten wirken sich im Rahmen der Rentenberechnung bei der Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten, der so genannten Gesamtleistungsbewertung, positiv aus.
    - Doppelberücksichtigungszeiten können ab 1.1.1992 zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten führen, wenn insgesamt 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Gleichzeitig werden es dann Beitragszeiten nach § 55 Absatz 1 Satz 3 SGB VI

26. Die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kinderberücksichtigungszeit entsprechen denen Voraussetzungen für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten.

27. Kinderberücksichtigungszeiten (auch die vor 1992 zurückgelegten Zeiten) beginnen mit dem Tag der Geburt des Kindes und enden spätestens mit dem Tag der Vollendung des 10. Lebensjahres. Endet die Kindererziehung vor Ablauf des Zehnjahres-Zeitraumes, endet die Kinderberücksichtigungszeit in dem jeweiligen Monat. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zeitgleich erzogen, verlängert sich hierdurch die Berücksichtigungszeit nicht um die Anzahl der Monate der mehrfachen, gleichzeitigen Erziehung. Der Gesamtzeitraum der Kinderberücksichtigungszeiten beginnt in diesen Fällen mit der Geburt des zuerst geborenen, ältesten Kindes und endet mit der Vollendung des zehnten Lebensjahres des zuletzt geborenen, jüngsten Kindes.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht Rentenrechtliche Zeiten	6
Abbildung 2:	Beitragszeiten nach Rechtsgrundlage und Beitragsart	7
Abbildung 3:	Die Beitragszeiten im Überblick	8
Abbildung 4:	Beitragszeiten nach Bundesrecht	9
Abbildung 5:	Den Bundesrechtsbeiträgen gleichgestellte Beitragszeiten	9
Abbildung 6:	Weitere Bundesrechtsbeiträgen gleichgestellte Beitragszeiten	9
Abbildung 7:	Von der Regelung des FRG hauptsächlich betroffene Länder	10
Abbildung 8:	Östliche Geltungsbereiche der Reichsversicherungsgesetze	11
Abbildung 9:	Zeiten innerhalb des Vertragsrechts	11
Abbildung 10:	beitragsgeminderte Zeiten	17
Abbildung 11:	Keine beitragsgeminderte Zeiten	17
Abbildung 12:	Beitragsfreie Zeiten – Überblick –	19
Abbildung 13:	Ersatzzeiten – Tatbestände	20
Abbildung 14:	Anrechnungszeittatbestände – Grundnorm -	21
Abbildung 15:	Anrechnungszeittatbestände - Übergangsrecht -	22
Abbildung 16:	Anrechnungszeittatbestände im Beitrittsgebiet	23
Abbildung 17:	Die Berücksichtigungszeiten	24
Abbildung 18:	Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, weil Folgemonatsfrist eingehalten wurde	37
Abbildung 19:	Keine Unterbrechung, weil Folgemonatsfrist nicht eingehalten wurde	37
Abbildung 20:	Unterbrechung durch Überbrückung	38
Abbildung 21:	voller Kalendermonat durch Zusammenrechnung	39
Abbildung 22:	voller Kalendermonat durch Zusammenrechnung	40
Abbildung 23:	voller Kalendermonat durch Randtag	40
Abbildung 24:	Kein voller Kalendermonat	40
Abbildung 25:	Ausschluss von Anrechnungszeiten	42
Abbildung 26:	Übersicht zu den Zeiten der Arbeitsunfähigkeit	53
Abbildung 27:	Übersicht zu Zeiten der Arbeitsunfähigkeit von 1/84 – 12/91	54
Abbildung 28:	Übersicht zu Zeiten der Arbeitsunfähigkeit von 1/92 – 12/97	55
Abbildung 29:	Übersicht zu Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ab 1/1998	57
Abbildung 30:	Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit bis 12/82	68
Abbildung 31:	Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit von 1/83 - 12/91	69
Abbildung 32:	Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit von 1/92 - 12/97	69
Abbildung 33:	Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit von 1/98 - 12/2010	70
Abbildung 34:	Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2022	70
Abbildung 35:	Übersicht zu Zeiten der Arbeitslosigkeit ab 1/2023	71
Abbildung 36:	Ausbildungssuche mit Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt	93
Abbildung 37:	Zeiten der schulischen Ausbildung	94
Abbildung 38:	Anrechnungszeit für Rentenbezug mit Zurechnungszeit	110
Abbildung 39:	Anrechnungszeit für Zurechnungszeit mit Rentenbezug	110

Abbildung 40: Beginn der Zurechnungszeit 119
Abbildung 41: Ende der Zurechnungszeit bei Rentenbeginn bis 12/2003 120
Abbildung 42: Ende der Zurechnungszeit bei Rentenbeginn bis zum 30.6.2014 120
Abbildung 43: Ende der Zurechnungszeit bei Rentenbeginn bis zum 31.12.2017 121
Abbildung 44: Ende der Zurechnungszeit bei Rentenbeginn bis zum 31.12.2018 121
Abbildung 45: Ende der Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 121
Abbildung 46: Ende der Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn ab dem 1.1.2020 und Anhebungstabelle 122
Abbildung 47: Ende der Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn ab dem 1.1.2031 123
Abbildung 48: Umfang der Zurechnungszeit bei Rentenbeginn bis Dezember 2003 126

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzel	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Reinartz	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr ∗ Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

1. Auflage 1993
30. Auflage 2026
Rechtsstand 1.1.2026

Autor Rolf Begert - Deutsche Rentenversicherung Bund
Fachgutachter Cindy Loos - Deutsche Rentenversicherung Bund

Herausgeber © Deutsche Rentenversicherung Bund
Personal, People & Development
Produktcenter Personalentwicklung
Prozesse, Standards und IT
Hohenzollerndamm 46/47
10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

Kontakt | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)